

13

-E- 8/1
Sammlung Götschen

Kirchenrecht

Von

D. Dr. C. Sehling

Geh. Hofrat und o. Professor in Erlangen

I

Einleitung. Quellen. Verfassung und Verwaltung
der katholischen Kirche.

Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche

Zweite Auflage

3232-I

I h 109 / 9.



Berlin und Leipzig

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Götschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1922

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlagshandlung vorbehalten.



Druck von
C. G. Neuber G. m. b. H., Leipzig.
804122.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Grundbegriffe	5
§ 2. Quellen	13

Das katholische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

§ 3. Grundbegriffe	22
§ 4. Der Papst und die römische Kurie	28
§ 5. Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe)	32
§ 6. Domkapitel, Kollegiatkapitel. Die Gehilfen des Bischofs	34
§ 7. Die Vicarii foranei (Deane, Erzpriester), Pfarrer und Gehilfen	36
§ 8. Die Konzilien und Synoden	37
§ 9. Der Missionsorganismus	40
§ 10. Die geistlichen Gesellschaften	40

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 11. Einleitung	46
----------------------------	----

Erster Abschnitt.

Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die Rechtsbildung	46
§ 13. Die Gerichtsbarkeit. A. Die Zivilgerichtsbarkeit	48
§ 14. Die Gerichtsbarkeit. B. Die Strafgerichtsbarkeit	52

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt. Die Aufsicht.

§ 15. Die kirchliche Aufsicht	62
---	----

Zweiter Unterabschnitt. Die Untergewalt.

§ 16. Allgemeines	63
§ 17. Die Besetzung der kirchlichen Stellen	66
§ 18. Fortsetzung: Das Patronatsrecht	71
§ 19. Devolution, Reservation, Kumulation, Inkompatibilität, Erledigung der Kirchenämter	79

Dritter Unterabschnitt. Die Verwaltung des Kultus.

§ 20. Die Verwaltung des Kultus	82
§ 21. Das Eherecht. A. Grundbegriffe	88
§ 22. Das Eherecht. B. Die Voraussetzungen der Ehe. Die Ehehindernisse	89
§ 23. Das Eherecht. C. Die Eheschließung	97
§ 24. Das Eherecht. D. Die Auflösung, Konvalidation und Sanation der Ehe	99

	Viertel Unterabschnitt. Das kirchliche Vermögensrecht.	Seite
§ 25.	Grundsätze des kirchlichen Vermögensrechts	101

Anhang.

Die Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche.

§ 26.	Allgemeines	107
§ 27.	Die Verfassung im einzelnen. A. Das Patriarchat von Konstantinopel	111
§ 28.	Die Verfassung im einzelnen. B. In den autonomen Kirchen	113

Literatur

Protestantische Verfasser: Amilius Ludwig Richter, Lehrbuch des kathol. u. ev. Kirchenrechts, 1. Aufl. 1842, 2. Aufl. 1886 (von Dove u. Kahl); Mejer, Lehrb. d. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1869; Friedberg, Lehrb. des kathol. und ev. Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1—6, I 1869—1897 (unvollendet); Sohn, Kirchenrecht I 1892 (unvollendet); Kahl, Lehrsystem des Kirchenr. und der Kirchenpolitik I 1894 (unvollendet); Frank, 3. Aufl. 1899, v. Kirchenheim, 2. Aufl. 1911, Köhler 1899; Stuk, in Golkenorffs Enzyklopädie der Rechtsw., Realenzyklopädie für protest. Theologie, 3. Aufl.

Katholische Verfasser: Phillips, Kirchenrecht, 1—7 1855—1872 (unvollendet); v. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht, zwei Teile, 1856—1860; v. Schulte, Lehrb. des kath. und ev. Kirchenrechts, 4. Aufl. des kath., 1. Aufl. des ev. 1886; v. Scherer, Handbuch des Kirchenr., 2 Bände, 1886—1898; Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenr., 2. Aufl. 1892; Heiner, Kathol. Kirchenr., 2 Bände, 6. Aufl. 1912 ff.; Wob, Lehrb. des kath. Kirchenr., 6. Aufl. 1911; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenr., 3. Aufl. 1917; Bergenträher, Lehrb. des kath. Kirchenr. (2. Aufl. von Holtwed) 1905; Wering, Lehrb. des kath. orient. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893; Silbernagl, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1903; Faring, Grundsätze des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1916 (mit Ergänzung 1917); Laurentius, Instit. iur. can. 3. Aufl., 1914; Wenz, Jus decretalium, 3. Aufl. 1913.

Die partikularrechtliche Literatur vgl. bei Friedberg und bei Kahl.
Zeitschriften: Archiv für kath. Kirchenrecht, jetzt herausgegeben von Hilling; Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., herausgegeben von Stuk; Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht, zuletzt herausgegeben von Sehling.

Anm. Wo bloß c. (= canon) mit einer Zahl zitiert wird, ist der Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917 gemeint.

§ 1. Grundbegriffe.

Unter Kirchenrecht versteht man das die Rechtsverhältnisse der Kirche regelnde Recht. Der Begriff „Kirche“ ist kein absolut feststehender. Man faßt denselben sowohl im religiösen, als auch im rechtlichen Sinne. Im ersteren Sinne versteht man darunter die Gesamtheit der zur christlichen Offenbarung sich Bekennenden; im zweiten Sinne die zu einer bestimmten rechtlichen Organisation vereinigten Christen. Man unterscheidet die römisch-katholische, die griechisch-katholische, die lutherische und die reformierte Kirche. Kleinere christliche Religionsgemeinschaften können auf den Titel „Kirche“ im Rechtsinne keinen Anspruch erheben. In unserer Darstellung werden lediglich die römisch-katholische, die lutherische und die reformierte Kirche behandelt.

Die griechisch-orthodoxe Kirche, welche während des Krieges eine große Bedeutung auch für Deutschland zu gewinnen schien, hat diese doch nicht gewonnen; sie wird im folgenden nur gelegentlich berücksichtigt werden, wo daher im folgenden von der katholischen Kirche die Rede ist, ist stets die römisch-katholische gemeint. Die griechisch-katholische, oder griechisch-orthodoxe Kirche wird von uns als griechisch-katholische, oder kurz orthodoxe Kirche bezeichnet werden. Die römisch-katholische bezeichnet als solche nur die mit Rom unierte griechisch-katholische Kirche und nennt die griechisch-orthodoxe Kirche die schismatische Kirche.

Während die römisch-katholische Kirche durch ihre historische Emanzipation vom Staat sich zu einer universonalen Einheits-

Kirche im Rechtsinne entwickelt hat, ist dies bei der orthodoxen Kirche und der protestantischen nicht der Fall. Um mit der letzteren zu beginnen, so hat ihre eigenartige Geschichte eine so enge Verbindung mit dem Staat hervorgerufen, daß ihre Verfassung jeweils in den Ländern abgeschlossen ist. Sie ist aber sogar in den einzelnen Ländern vielfach verschieden. So hat man z. B. in Preußen die Altpreussische Landeskirche (innerhalb deren die Rheinisch-Westfälische größere Selbständigkeit besitzt) die lutherische, die reformierte Kirche Hannovers, die Kirchen von Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, die lutherische und die reformierte Frankfurts zu unterscheiden; Bayern besitzt drei Landeskirchen, die lutherische, die reformierte diesseits, die unierte jenseits des Rheins. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen ist aus der freien Eisenacher Konferenz ein ständiger „Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß“ gebildet. Auf dem zweiten Kirchentage zu Stuttgart im September 1921 ist die Bildung eines „deutschen evangelischen Kirchenbundes“ beschlossen worden, der aber nicht in die Verfassung und das Bekenntnis der einzelnen Landeskirchen eingreifen soll.

Der oben erwähnte Gedanke hat im Anschlusse an die staatlichen Umwälzungen zur Bildung einer „Thüringischen Landeskirche“ und zum Anschlusse der Koburgischen Landeskirche an diejenige Bayerns geführt.

Auch in der orthodoxen Kirche besteht im Rechtsinne keine Einheit, sondern nur im idealen, religiösen Sinne (vgl. Sehling in Neue kirchl. Zeitschr. 1915, S. 843 ff.). Im Rechtsinne muß man vielmehr selbständige, autokephale Kirchen, d. h. unter keiner höheren kirchlichen Autorität stehende Kirchen, unterscheiden. Als solche bestanden vor dem Kriege die folgenden: die vier Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem; die Kirchen von Zypern, Berg Sinai, Rußland, Griechenland, Bulgarien,

Serbien, Rumänien, Montenegro, die Karlowitzer Metropole für die Serben in Ungarn, die Hermannstädter Metropole für die Rumänen in Ungarn, die Metropole de Bukowina und Dalmatien; Bosnien und Herzegowina waren nicht autokephal, sondern standen autonom unter dem Patriarchat von Konstantinopel. Von diesen wohl zu unterscheiden waren die mit Rom unierten griechischen Kirchen in der Bukowina (Ruthenen), Polen, Ungarn, Siebenbürgen.

Infolge des nationalen Aufbaues der orthodoxen Kirche, ihres intimen Zusammenhanges mit der betreffenden Nationalität und dem Staate, und ihrem obersten Grundsätze, daß jedes selbständige Staatswesen auch eine eigene selbständige orthodoxe Kirche besitzen müsse, unter engster Harmonie zwischen kirchlicher und staatlicher (allerdings orthodox gedachter) Gewalt, ist die orthodoxe Kirche durch die Kriegereignisse und noch mehr durch die nachfolgenden Umwälzungen so in Mitleidenschaft gezogen, daß sich zur Zeit weder über ihren äußeren Rechtsbestand, noch über ihre innere Ausgestaltung ein völlig festes Bild gewinnen läßt.

Neben den großen christlichen Religionsgesellschaften bestehen kleinere kirchliche Gemeinschaften, wohl auch „Sekten“ genannt, deren Recht nur gelegentlich gestreift wird.

Da es sich im Kirchenrecht um eine juristische Disziplin handelt, so scheiden alle religiösen und theologischen Erörterungen aus, soweit sie nicht zum Verständnis der rechtlichen Gesichtspunkte unentbehrlich sind. Ebenso werden alle politischen Betrachtungen vermieden und nur die geltenden Rechtsprinzipien vorgetragen werden; wo diese in den einzelnen Kirchen oder zwischen Staat und Kirche auseinander gehen, werden die verschiedenen Grundsätze objektiv referiert werden. —

Die Kirche kann als irdischer Organismus die rechtliche Ordnung nicht entbehren. Sie teilt dieses Schicksal mit jeder

menschlichen Gemeinschaft. Kirche und Recht sind insoweit also auch keine Gegensätze. Anders natürlich, wenn man die Kirche als einen religiösen Begriff behandelt.

Die Kirche als organisierte Lebensgemeinschaft hat das natürliche Recht der eigenen Rechtsordnung; da sie aber nicht isoliert auf eigenem Territorium, sondern innerhalb des Staates lebt, so muß auch diesem das Recht zugestanden werden, schon zur Abgrenzung gegen seine eigene Sphäre und zur Regelung der Beziehungen mehrerer Religionsgesellschaften zueinander, in die kirchlichen Verhältnisse regelnd einzugreifen, Kirchenrecht zu schaffen. Weder der übertriebene staatliche Standpunkt, daß lediglich der Staat „Recht“ schaffen könne (so neuerdings wieder Sohm), noch der übertriebene kirchliche Standpunkt, daß lediglich die Kirche selbst Recht für die Kirche schaffen könne, sind zutreffend. Kirche und Staat sind begriffliche, über alle anderen Gesellschaften erhabene Organisationen der menschlichen Gesellschaft; sie unterscheiden sich von anderen menschlichen Gesellschaften besonders dadurch, daß die von ihren höchsten Organen erlassenen Ordnungen die Angehörigen unmittelbar, kraft der öffentlichen Autorität jener Organe, verpflichten. Daher hat man auch das von der Kirche ausgehende Recht als ein wirkliches Recht, neben demjenigen des Staates zu betrachten (*ius utrumque*). Wenn man die Erzwingbarkeit als charakteristisches Merkmal des Rechtes hinstellt, so fehlt auch dieses dem kirchlichen Kirchenrecht nicht, allerdings sind die Zwangsmittel der Kirche andere als diejenigen des Staates.

Das kirchliche Kirchenrecht ist öffentliches Recht, nicht bloß deshalb, weil der gegenwärtige Staat die großen Kirchen als öffentliche Korporationen behandelt, sondern weil sie es kraft eigenen, natürlichen Rechtes sind. Und das bleiben sie auch, selbst wenn der Staat sie als rein private Vereine behandeln würde.

Das Kirchenrecht geht also sowohl von der Kirche selbst, wie vom Staate aus. Selbst bei „völliger“ Trennung von Staat und Kirche wird der Staat nicht umhin können, für die großen kirchlichen Verbände eigenes, von dem gewöhnlichen Recht der Vereine verschiedenes Recht, aufzustellen.

Es ist also nicht richtig, daß nur der Staat wirkliches Recht zu erzeugen vermöge, und daß das von der Kirche erzeugte Recht kein eigentliches objektives, sondern nur vom Staate abgeleitetes Recht, oder lediglich Vereinsfazung sei. Sollte dies wirklich die Auffassung des Staates sein, so wäre sie deshalb noch nicht als richtig erwiesen, sondern lediglich einseitige *petitio principii*, denn es gab schon Recht, ehe es einen Staat gab, und die Kirche ist nicht bloß ein Verein, sondern eine höhere menschliche Ordnung, wie der Staat selbst; sie ist eine *societas perfecta*, die ihren eigenen Wirkungskreis unabhängig von der staatlichen Gewalt festsetzt und regelt (Leos XIII. Rundschreiben, *Immortale* 1. Nov. 1885, c. 1322 § 2; 1553 § 1). Wenn das Vorstehende zunächst für die katholische Kirche ausgesprochen ist, so muß es schon der Parität halber auch für die protestantische Kirche gelten; obwohl diese mit dem Staate noch weit enger verbunden ist, als die katholische. Schon bisher war eine eigene kirchliche, vom Staate mehr oder weniger unabhängige Gesetzgebung vorhanden, die größere Trennung vom Staate seit der letzten Entwicklung hat das evangelische Kirchenrecht dem katholischen in dieser Richtung noch mehr gleichgestellt.

Das Kirchenrecht schildert zunächst die Organisation der einzelnen kirchlichen Gemeinschaften und sodann die Tätigkeit dieser Organisation und das Leben in derselben, soweit sie rechtlicher Natur sind. Damit ist die Gruppierung der zwei ersten Teile unseres Stoffes von selbst gegeben: Verfassung und Verwaltung.

Die Kirchen stehen nicht isoliert für sich; da sie leben in der größeren Rechtsgemeinschaft des Staates, dessen Untertanen ihre Mitglieder sind. Damit ergeben sich Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, und somit ein weiterer Abschnitt für unsere Darstellung: das Verhältnis von Staat und Kirche.

Die Verschiedenheit der menschlichen Glaubensauffassung hat die verschiedenen Kirchenbildungen zuwege gebracht. Es bestehen in demselben Staate mehrere Kirchen nebeneinander. Das Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften untereinander bildet den Gegenstand eines weiteren Abschnittes des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht ist keine einheitliche Rechtsmaterie. Zunächst schon wegen der Zerspaltung des Christentums in die verschiedenen Religionsgesellschaften. Aber auch für die einzelnen Kirchen selbst besteht keine Einheit des Rechtes. Die katholische Kirche besitzt zwar gemeinsames Recht, d. h. aus einer einheitlichen Rechtsquelle für das ganze Rechtsgebiet fließendes Recht, und soweit es sich um dieses gemeine katholische Kirchenrecht handelt, können wir von Einheitlichkeit reden; die partikulären kirchlichen Rechtsquellen (vgl. darüber unten) spielen diesem gemeinen Rechte gegenüber keine bedeutende Rolle. Anders steht es aber mit dem vom Staate ausgehenden Rechte für die katholische Kirche. Das ist natürlich überall verschieden, und selbst wenn wir uns auf Deutschland beschränken, begegnen wir hier keiner Einheitlichkeit. Die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 hatte das Kirchenrecht grundsätzlich dem Landesrechte überlassen, und das Reich hatte daher nur vereinzelt in kirchenrechtlichen Fragen eingegriffen. In größerem Umfange beabsichtigte dies der sogenannte Toleranzantrag des Zentrums. Die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 spricht in Art. 10 dem Reiche das Recht zu, Grundsätze (Richtlinien) über

Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen, welche die Landesgesetzgebung zu beobachten hat. Die Art. 135 ff. der Reichsverfassung enthalten nicht nur bereits solche Richtlinien für die Landesgesetzgebung, sondern greifen vielfach — wie auch Art. 137 —, da sie nicht lediglich Programmpunkte, sondern unmittelbar wirkende Rechtsätze sind, direkt in die kirchlichen Verhältnisse der Länder ein. Bei der Darstellung dieses Staatskirchenrechts können wir nur eine allgemeine Übersicht geben und werden neben dem Reichsrecht, von den deutschen Partikularrechten eingehender nur diejenigen der beiden größten Staaten, Preußen und Bayern, berücksichtigen.

Für das orthodoxe Kirchenrecht besteht ebenfalls eine große partikuläre Zerspaltung: Zwar besteht in der Theorie die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsquelle in der Gestalt des ökumenischen Konzils. Dasselbe dürfte aber kaum jemals für alle Kirchen einberufen werden. Ein gemeinsames Recht bilden für sämtliche orthodoxen Kirchen die Grundsätze der alten, anerkannten ökumenischen Konzilien und gewisse Grundsätze der ältesten Zeiten. Von diesen Kanones darf oder soll keine orthodoxe Kirche abweichen. Aber neues Recht schafft sich jede autokephale Kirche selbst, sei es durch ihre eigenen höchsten Synoden, oder, wie es bisher in den orthodoxen Staaten — wie in Rußland, Rumänien usw. — fast ausschließlich der Fall war, durch Staatsgesetzgebung. So steht z. B. eine völlige Neufodifikation des Kirchenrechts für das Königreich Griechenland durch Staatsgesetz bevor.

Für das protestantische Kirchenrecht ist die Zerspaltung noch größer. Hier fehlt auch für das kirchliche Recht die einheitliche Rechtsquelle. Selbst innerhalb desselben Staates müssen verschiedene Landeskirchen mit eigener kirchlicher Rechtsbildung unterschieden werden. Die seit 1852 bestehende Eisenacher Konferenz bildet lediglich eine freie Versammlung

von Vertretern der evangelischen Kirchenregierungen, deren Beschlüsse unverbindlich sind, ebensowenig ist der seit 1903 in das Leben getretene „Deutsche Evangelische Kirchenausschuß“ ein Gesetzgebungsorgan und auch der „Kirchenbund“ wird solche Kompetenzen nur innerhalb seiner engen Zuständigkeit empfangen. Wir werden uns daher mit einer allgemeinen Übersicht begnügen müssen.

Zum Schlusse soll noch der Ausdruck „kanonisches Recht“ erklärt werden. Unter kanonischem Recht verstand man bisher das im *corpus iuris canonici* enthaltene Recht. Dieses bildete den Grundstock des katholischen Kirchenrechts. Als Bestandteil des sogenannten gemeinen Rechts galt es auch in der protestantischen Kirche. Es war ferner mit dem römischen Rechte in Deutschland als Quelle des bürgerlichen Rechts recipiert. Es enthielt nämlich nicht bloß Kirchenrecht, sondern die Kirche hatte kraft ihrer universalen, weltbeherrschenden Stellung im Mittelalter es unternommen, das gesamte Rechtsleben zu reformieren, und somit im *corpus iuris canonici* Privatrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Strafprozess usw. geregelt.

In dieser Hinsicht war also der Begriff kanonisches Recht weiter als derjenige des Kirchenrechts; insofern aber das Kirchenrecht auf anderen Quellen, als dem *corpus iuris canonici*, beruhte (z. B. dem Tridentinum und den Gesetzen späterer Päpste), war der Begriff Kirchenrecht weiter.

Nachdem die katholische Kirche durch Benedikt XV. eine abschließende, andere Quellen fast ausschließende Regelung im *Codex iuris canonici* erhalten hat, deckt sich zur Zeit katholisches Kirchenrecht im wesentlichen mit dem Rechte des *Codex iuris canonici*, also mit kanonischem Recht im heutigen Sinne des Wortes. Für das protestantische Kirchenrecht und für das bürgerliche Recht muß es bei dem alten verbleiben.

Der Anregung, für das seit Pius IX., Leo XIII. und besonders seit Pius X. neugeschaffene Recht, eine eigene Bezeichnung zu verwenden, ist schon mangels eines Bedürfnisses nicht beizustimmen. Als solche ist u. a. „vatikanisches Kirchenrecht“ vorgeschlagen worden.

§ 2. Die Quellen des Kirchenrechts.

1. In der katholischen Kirche tritt uns als erste Quelle des Rechts die Bibel entgegen, welche in der lateinischen Übersetzung der sogenannten Vulgata benutzt wird. Neben dieser Quelle, deren Kanon seit dem 4. Jahrhundert feststeht und zu deren Auslegung die Kirche nur sich selbst für berufen hält, ist die Tradition zu nennen. Man unterscheidet *traditio divina*, das sind die mündlichen Aussprüche des Herrn, und *traditio apostolica*, die mündlichen Aussprüche der Apostel und ihrer Nachfolger. Die erstere gibt unabänderliches Recht. Beide sind von der kirchlichen Lehrgewalt zu formulieren.

Als eigentliche rechtsbildende Quellen treten uns die Beschlüsse der Synoden entgegen. Sie waren in der ältesten Christenheit zunächst sogar die einzigen Quellen des kirchlichen Rechts. Neben den Beschlüssen der allgemeinen Synoden, sind im Abendlande auch einige ältere Partikularsynoden als Rechtsquellen anerkannt, so einige orientalische (z. B. Anzyra 314, Neocäsarea 314, Antiochien 341, Sardika 343), afrikanische (verschiedene von Karthago), spanische (z. B. Elvira 300, Braga 572 und verschiedene zu Toledo), fränkische (z. B. Arles 314, Agde 506). Von germanischen Synoden sind hervorzuheben die erste germanische Synode 742, die Synoden von Soissons 744, Mainz 847 und 852. Von den apokryphen Schriften der ersten Jahrhunderte (Lehre der zwölf Apostel, die apostolischen Konstitutionen usw.) haben nur die sogenannten apostolischen Kanones, das sind kurze, aus dem

4. Jahrhundert stammende Rechtsätze, in die abendländischen Sammlungen Eingang gefunden (von 85 die 50 ersten).

Als weitere Rechtsquelle erscheinen im Laufe der Geschichte die Sendschreiben der römischen Bischöfe, die mit der steigenden Entwicklung des päpstlichen Primates mehr und mehr allgemeine Geltung erlangten und, soweit Sammlungen des kirchlichen Rechtsmaterials in Frage kommen, zum ersten Male in der (später sehr verbreiteten) Sammlung des Mönches Dionysius exiguus, aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, als gleichwertig neben die *Canones* der Konzilien gestellt wurden. Die Sendschreiben der Päpste (*decretales*, zu ergänzen *epistolae*, genannt, weil die Päpste in ihnen auf Anfrage eine Entscheidung trafen oder vielmehr eine Instruktion für die Entscheidung gaben) bilden allmählich mit dem Zurücktreten der allgemeinen Synoden die einzige, beständig fließende Rechtsquelle der Kirche und mit der Entwicklung des Papalsystems umspannen sie das gesamte Gebiet des Rechtes, welches die Päpste wie die Welt nach ihren Prinzipien zu regeln suchten. So verdankt die mittelalterliche Rechtsbildung den päpstlichen Gesetzgebern die weiteste Förderung in allen Zweigen des Rechts, wie im Privatrecht und Strafrecht, Zivilprozeß und Strafprozeß, im Staatsrecht und natürlich besonders auch im eigentlichen Kirchenrecht. Das sofort zu nennende *corpus iuris canonici* umfaßt alle diese Rechtsgebiete, und auch der *Codex iuris canonici* von 1917 beschränkt sich nicht ausschließlich auf das Gebiet der Kirche und ihres Rechts.

Die zahlreichen älteren (griechischen, afrikanischen, italienischen, gallischen, irischen, westgotischen) Sammlungen des kirchlichen Rechtsstoffes werden hier nicht genannt.

Von Sammlungen der päpstlichen Dekretalen haben die sogenannten Pseudo-Isidorianischen besondere Berühmtheit erlangt. Sie sind eine Fälschung, die in dem westlichen

Frankenreiche etwa zwischen 845 und 852 entstanden ist und den Zweck verfolgte, die Kirche unabhängig vom Staate zu stellen, insbesondere die Bischöfe und den Klerus der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen.

Alle Sammlungen des kirchlichen Rechtsmaterials waren zunächst rein chronologisch angelegt, und es wurde nur zwischen Konzilien und Dekretalen unterschieden. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts beginnt die systematische Gruppierung des Materials. Zahlreiche Sammlungen dieser Art sind uns überliefert (z. B. von Regino von Prüm, Burchard von Worms, Ivo von Chartres, Algerus von Lüttich).

Aus allen diesen Sammlungen fertigte zwischen 1141 und 1150 der Mönch Gratian, im Kloster St. Felix in Bologna, eine große, umfassende Sammlung an. Er wählte dabei die Form eines Grundrisses für Vorlesungen; er gab einen kurzen Text (*dicta*) und dazu die Belegstellen aus den Quellen (*canones*). Diese jetzt *Decretum Gratiani* (von anderen, nicht von Gratian selbst *concordantia discordantium canonum*) genannte Sammlung zerfällt in drei Teile: der erste zerfällt in 101 *Distinctiones* und diese in *canones* (zitiert c. 1 D. 1); der zweite in 36 *Causae* (Rechtsfälle), diese in *quaestiones*, diese in *canones* (zitiert c. 1 C. 27 q. 2); nur die C. 33 q. 3 de *poenitentia* zerfällt wieder in *Distinctiones* und *canones* (zitiert c. 1 D. 2 de *poenitentia*); der dritte Teil zerfällt in 5 *Distinctiones*, diese in *canones* (zitiert c. 1 D. 1 de *consecratione*). Das *Decretum Gratiani* ist kein Gesetzbuch, sondern eine private Sammlung, so daß also jede aufgenommene Belegstelle nur den Wert besitzt, den sie an sich beanspruchen kann. Sie verdrängte aber, obschon sie weder im System noch in der Methode einen Fortschritt bedeutet, alle anderen Sammlungen und wurde die Grundlage der frisch und rasch aufblühenden Wissenschaft des kanonischen Rechts, das sich als ein zweiter Zweig der Rechtswissenschaft neben das

römische Recht stellte. (Decretisten: Paucapalea, von welchem die Einschreibungen Paleae ihren Namen tragen, Rolandus, Rufinus, Bazianus, der erste Doktor beider Rechte d. h. des römischen und des kanonischen, Huguccio, Joh. Teutonicus, † um 1245, Verfasser der Glossa ordinaria, u. a.)

Die Dekretalen, die nach dem Decretum Gratiani ergingen, wurden Extravagantes genannt und gesammelt. Fünf dieser Sammlungen erlangten besondere Bedeutung, die quinque compilationes antiquae. Die erste von Bernardus von Pavia führte die allgemein üblich gewordene Einteilung in fünf Bücher ein; die dritte wurde von Innozenz III. 1210 durch Zusendung an die Universität Bologna und die fünfte von Honorius III. durch Zusendung an den Juristen Tanfred als Gesetzbuch publiziert.

Papst Gregor IX. ließ durch Raymundus de Pennafort (der dabei vornehmlich die quinque compilationes antiquae benutzte) eine Sammlung von älteren und eigenen Dekretalen anfertigen, publizierte sie 1234 durch Zusendung an die Universitäten Paris und Bologna als offizielle Gesetzsammlung und bestimmte, daß nur die bei Gratian und in dieser Sammlung enthaltenen Dekretalen Geltung in Zukunft besitzen sollten. Diese Sammlung heißt liber extra (nämlich extra decretum Gratiani) und wird zitiert z. B. c. 1. X. 2, 2. Raymundus hat die Dekretalen häufig zerrissen und den Tatbestand (pars decisa) fortgelassen, was er dann durch Et infra andeutet. (Über die Einteilung sogleich.) Gewissermaßen als Fortsetzung dieser Sammlung Gregors ließ Bonifacius VIII. 1298 durch Zusendung an die gleichen Universitäten eine Sammlung publizieren, welche liber sextus genannt wird (zitiert z. B. c. 1 in VI^o 1, 1); sie nimmt ebenfalls den nicht aufgenommenen Dekretalen die Geltung. Eine dritte offizielle Sammlung wurde von Clemens V. 1314, dann aber von seinem Nachfolger Johann XXII. 1317 erneut

durch Zusendung an die gleichen Universitäten publiziert; sie führt den Namen Clementinae (zitiert z. B. c. 1 in Clem. 1, 1), nimmt aber den nicht aufgenommenen Dekretalen die Geltung nicht. Diese drei Sammlungen werden sämtlich in fünf Bücher eingeteilt (nach der Regel: iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimina), diese in Titel, diese in Kapitel.

Diese drei Sammlungen erhielten zusammen mit dem Decretum Gratiani auf dem Baseler Konzil den Sammelnamen: corpus iuris canonici. Dieses bildete bis auf den heutigen Tag die wichtigste Quelle des katholischen Kirchenrechts (offizielle Ausgabe Rom 1582; beste kritische Ausgabe von Friedberg 1879 ff.). Die in den vier Sammlungen nicht enthaltenen Dekretalen hießen Extravagantes und sind bisweilen in Sammlungen vereinigt worden, die aber keinen offiziellen Charakter tragen. In den Ausgaben des corpus iuris canonici finden sich in der Regel zwei, nämlich 26 Extravagantes Johannes' XXII. und Extravagantes communes in fünf Büchern.

Die Wissenschaft des kanonischen Rechts knüpfte nunmehr an das corpus iuris canonici an (Dekretalisten).

Die Fortbildung des kirchlichen Rechts geschah in der Folgezeit durch päpstliche Verordnungen und durch Beschlüsse der Konzilien. Von letzteren ist von ganz besonderer Bedeutung das Tridentinum (1545—1563) und das Vatikanum (1869 bis 1870).

Die päpstlichen Verordnungen sind nicht in offiziellen Sammlungen vereinigt worden, wenn es auch an Kodifikationsversuchen nicht gefehlt hat. Benedikt XIV., der große Jurist auf dem päpstlichen Stuhle, veranstaltete eine chronologische Sammlung seiner bis 1757 erlassenen Gesetze, hat aber nur den ersten Band 1746 durch Zusendung an die Universität Bologna offiziell als Rechtsquelle deklariert.

Weitere Quellen sind das Gewohnheitsrecht und die Kon-

fordate. Letztere sind Verträge zwischen der Kirche und der Staatsgewalt. Über ihr Wesen bestehen verschiedene Meinungen. Die einen halten sie für päpstliche Privilegien, die anderen für einseitige Staatsakte; richtiger und dem Willen der Beteiligten entsprechender dürften sie als Verträge, und zwar als öffentlich-rechtliche, gewissermaßen völkerrechtliche Verträge anzusehen sein.

In materiell und lokal begrenztem Umfange bilden eine Rechtsquelle auch die Beschlüsse der Provinzialsynoden und das Verwaltungsrecht der Bischöfe.

Das Recht der katholischen Kirche beruhte demnach auf zahlreichen zerstreuten, aus den verschiedensten Jahrhunderten stammenden Quellen. Schon auf dem Vatikanischen Konzil waren daher Anträge auf Neugestaltung des Rechts gestellt worden. Erst unseren Tagen war die große, allumfassende Kodifikation vorbehalten.

Pius X. (gewählt 4. Aug. 1903) kündigte durch das *Motu proprio Arduum sane munus* vom 19. März 1904 den Plan der Kodifikation an und setzte eine Gesetzgebungskommission ein, deren Seele der Kardinal Pietro Gasparri wurde. Einige Abschnitte wurden vorher als Einzelgesetze publiziert, vor der Vollendung aber starb der Papst 1914. Sein Nachfolger Benedikt XV. verfolgte den Plan weiter, erließ am 27. Mai 1917 die Promulgationsbulle *Providentissima mater ecclesia* und am 17. Mai 1918 trat das neue Gesetzbuch in Kraft.

Das Gesetzbuch zerfällt in fünf Bücher, die aber nicht nach dem früheren Schema eingeteilt sind, sondern in Allgemeiner Teil, Personenrecht, Sachenrecht (mit sehr weiter Fassung des Begriffs „Sache“, wozu z. B. auch die Sakramente gehören), Prozeß- u. Strafrecht. Die Teile zerfallen in Titel, Kapitel, Artikel, Kanones; die letzteren zum Teil wieder in Paragraphen; beide sind vielfach in Nummern abgeteilt. Die

Kanones werden aber im ganzen Codex durchgezählt. Es sind 2414.

Dem Gesetzbuch sind acht Anhänge als integrierende Bestandteile angehängt, unter denen drei die Papstwahl betreffen.

Zur authentischen Interpretation des Codex ist eine eigene Kardinalskommission eingesetzt. (*Acta Ap. Sedis* 9, 483 ff.)

Dieses Gesetzbuch ist jetzt die wichtigste Rechtsquelle des katholischen Kirchenrechts.

25 amtliche Korrekturen des Codex siehe in *Acta Ap. Sedis* 9, 557, 589.

Über das Gewohnheitsrecht enthält der *Codex iuris canonici* eingehende Bestimmungen. Die Gewohnheit kann das Gesetz abändern und ergänzen (nur nicht das göttliche Recht); sie muß vernünftig sein und 40 Jahre mit der Überzeugung von ihrer rechtlichen Verbindlichkeit beobachtet sein; gegen ein Gesetz, welches ein ausdrückliches Verbot künftigen Gewohnheitsrechts enthält, wird hundertjährige oder unvordenkliche Verjährung verlangt; Gültigkeit soll abhängig sein von der Zustimmung des kirchlichen Oberen.

Unter *vigens ecclesiae disciplina* versteht man die wirkliche Handhabung des kirchlichen Rechts, wie sie sich unter Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse, namentlich durch die höchsten Instanzen, vollzieht. Häufig ist dies mit Gewohnheitsrecht identisch.

2. Im orthodoxen Kirchenrecht hat man die Quellen, welche für die gesamte Kirche Kraft haben, von denen, die nur in einer autokephalen Kirche gelten, zu unterscheiden. — In ersterer Beziehung kommen in Betracht die Bibel, die Tradition, die ökumenischen Synoden und die Gesetze der römischen Kaiser, in zweiter Beziehung die Patriarchalsynoden, die Landesynoden und die Gesetze des Staates, in welchen die autokephale Kirche eingeschlossen ist. Für beide auch das Gewohnheitsrecht. Was die ökumenischen Synoden betrifft,

so erkennt die orthodoxe Kirche nur die folgenden an: Nizäa (325), Konstantinopel (381), Ephesos (431), Chalzedon (451), Konstantinopel (553), Konstantinopel (680), mit der sogenannten Trullanischen Synode (691/692); Nizäa (787). Auch die Beschlüsse einer Reihe von Partikularsynoden haben in die sogenannten fundamentalen Sammlungen des Kirchenrechts Aufnahme gefunden und damit im Wege des Gewohnheitsrechts Gesetzeskraft erhalten; es sind dies 10: Anzyra (314), Neocäsarea zwischen (314 und 325), Gangra (Mitte des 4. Jahrhunderts), Antiochien (341), Laodizea (343), Sardika (344), Konstantinopel (394), Karthago (419), Konstantinopel (861), Konstantinopel (879). Hierzu kommen noch die 85 sogenannten Apostolischen Kanones und die Sendschreiben von zwölf „heiligen Vätern“. — Dieses ist das fundamentale kanonische Recht, von welchem keine autokephale Kirche sich entfernen kann, ohne die gemeinsame Grundlage der Gesamtkirche schismatisch zu verletzen.

Sammlungen des ganzen Rechtsmaterials gibt es verschiedene. Sammlungen, in denen die kirchlichen und staatlichen Gesetze vereinigt sind, nennt man Nomokanones. Von diesen ist der aus der Zeit des Photius (883) stammende Nomokanon in 14 Teilen von besonderer Bedeutung. Die wichtigste neuere Sammlung ist das sogenannte Athenische Syntagma, Athen 1852—1859, 6 Bände.

Die neuere Rechtsbildung vollzieht sich nicht mehr in der Gesamtkirche, sondern in den Einzelkirchen, überwiegend durch Staatsgesetze, weniger durch Beschlüsse der Landessynoden, die erst bei einer völligen Trennung von Staat und Kirche das einzige Gesetzgebungsorgan darstellen könnten.

3. Die Rechtsquellen der protestantischen Kirchen. Eine einheitliche Rechtsquelle existiert nicht. Die Bibel, welche in der Ursprache und von jedem Laien frei benutzt wird, bildet — abgesehen von der Lehre der Reformierten über die Ver-

fassung der Einzelgemeinden — keine Rechtsquelle, und die Symbole, welche der lutherischen und reformierten Kirche zugrunde liegen, enthalten fast keine Rechtsätze. Als ein Bestandteil des sogenannten gemeinen deutschen Rechts hat auch das corpus iuris canonici, natürlich mutatis mutandis, in der protestantischen Kirche eine Geltung behauptet.

Die Rechtsbildung in den protestantischen Kirchen vollzog sich früher ausschließlich im Wege der Staatsgesetzgebung („Kirchenordnungen“), und erst die neuere Entwicklung hat mit der Loslösung der evangelischen Kirche vom Staat eine eigene kirchliche Gesetzgebung ermöglicht. Eine wichtige Quelle ist das Gewohnheitsrecht.

4. Das heute geltende Recht, sowohl für die katholische wie die protestantische Kirche, beruht zum großen Teil nicht auf kirchlichen Quellen, sondern ist staatliches Recht, wenn auch die katholische Kirche dem Staat hierzu die Kompetenz bestreitet. Insbesondere sind die Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und die Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen zueinander wesentlich durch Staatsgesetze geregelt (Staatskirchenrecht), sei es durch Reichsgesetze (von älteren sei hier der Westfälische Friede genannt), sei es, was in neuerer Zeit überwiegt, durch Landesgesetze. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 überließ das Kirchenrecht ganz der Landesgesetzgebung. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 dagegen nimmt nicht nur in Art. 10 für das Reich die Berechtigung in Anspruch, der Landesgesetzgebung Richtlinien vorzuschreiben, sondern hat auch bereits in Art. 135 ff. oberste Grundsätze über „Religion und Religionsgesellschaften“ aufgestellt, die Durchführung aber der Landesgesetzgebung überlassen (vgl. auch oben S. 10).

Das katholische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

§ 3. Grundbegriffe.

1. Die römisch-katholische Kirche betrachtet sich als una, visibilis, sancta, apostolica, catholica, romana. Die Zugehörigkeit zu dieser, an Papst und Bischöfen erkennbaren Organisation ist Bedingung zum Erwerbe der Seligkeit (extra quam nulla salus); aber jeder Christ, d. h. jeder gültig Getaufte gehört ohne weiteres durch die Taufe diesem Verbands an.

Als wirksamstes Gnadenmittel erscheint neben der Taufe die unblutige Wiederholung des Kreuzestodes im Messopfer. Zu dieser ist nur der Priester befähigt, und daher ist der Laie auf die Vermittlung des Priesters angewiesen, ohne welche er der Gnade nicht teilhaftig werden kann. Dieser begriffliche dogmatische Gegensatz zwischen Klerus und Laien ist eines der Fundamente der Verfassung.

Die Funktionen der kirchlichen Organe zerfallen nach dem Vorstehenden naturgemäß in iura ordinis, welche die Heilsvermittlung betreffen, und in iura iurisdictionis, welche die äußere Erhaltung des kirchlichen Organismus, die Regierung der Kirche zum Gegenstande haben. Die ersteren bilden insofern die Voraussetzung für die letzteren, als diese nur ein mit den iura ordinis Ausgerüsteter zu erwerben imstande ist.

Die hierarchia iurisdictionis bilden der Papst und Bischöfe, zwischen welche sich durch menschliche Bildung Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe eingeschoben haben.

Unter einem Kleriker versteht c. 108 jeden, der zum mindesten durch die erste Tonsur für den göttlichen Dienst bestimmt ist. Die hierarchia ordinis zerfällt in episcopi, presbyteri und ministri.

2. Die Weihgewalt wird übertragen durch das Sakrament der Ordination. Diese vollzieht sich in sieben Stufen, welche ursprünglich wirklichen Untern entsprachen und die in bestimmter Reihenfolge erworben werden müssen: Acoluth, Exorzista, Lektor, Ostiarius (ordines minores, Minoristen), Subdiakon, Diakon, Presbyterat (ordines maiores oder sacri, Majoristen). Ordentlicher Spender der Ordination ist der Bischof (c. 951); der Bischof muß zuständig sein. Diese Zuständigkeit wurde bisher begründet racione originis, domicilii, beneficii, familiaritatis seu commensalitati, inordinationis, nach c. 955 ff. nur noch domicilii in der betreffenden Diözese (mit oder ohne origo; letztenfals wird aber ein Eid, in der Diözese dauernd bleiben zu wollen, verlangt; s. auch noch c. 956). Über Dimissorialien s. c. 958 ff.

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ordination (validitas; früher sprach man hier von incapacitas) sind Taufe und männliches Geschlecht. Alle anderen Voraussetzungen machen die Ordination nur unerlaubt (illicita), d. h. verbieten die Ausübung der empfangenen Weihrechte (c. 968 § 2). Während das bisherige Recht neben den Voraussetzungen irregularitates ex defectu und ex delicto unterschied, beliebt der Codex eine andere Einteilung und hat die Unterordnung unter die einzelnen Gesichtspunkte vielfach geändert.

Der Codex stellt sieben Erfordernisse der licita ordinatio auf, sieben irregularitates ex defectu, sieben irregularitates ex delicto und sieben impedimenta simplicia.

Die sieben Erfordernisse der licita ordinatio sind nach c. 974: Firmung, sittliche Eigenschaften, kanonisches Alter, vorge-

schriebene Kenntnisse, richtige Reihenfolge der Weifestufen, Beobachtung der Zwischenräume zwischen den Weifestufen, kanonischer Titel bei den höheren Weihen.

Als Alter wird für das Subdiakonat das vollendete 21. Lebensjahr, für das Diakonat das vollendete 22., für das Presbyterat das vollendete 24. verlangt. Niemand soll zur ersten Tonsur zugelassen werden vor Beginn des theologischen Studiums (c. 976), zum Subdiakonat vor Beendigung des dritten theologischen Studienjahres, zum Diakonat vor Beginn des vierten Studienjahres, und zum Presbyterat vor Ende der Hälfte des vierten Studienjahres. Die Studien sind in dem Priester- oder großen Seminar, also nicht privatim zu absolvieren (c. 976 § 3). Die Zwischenräume zwischen der Tonsur und der Weihe zum Ostiarius und den einzelnen Weifestufen sind eingehend geregelt (c. 978), insbesondere dürfen niemals alle niederen Weihen zusammen erteilt werden, oder niedere zusammen mit dem Subdiakonat oder zwei höhere Weihen an einem Tage, auch nicht die erste Tonsur zusammen mit einer der niederen Weihen.

Als kanonische Titel (Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes) bezeichnet der Codex titulus beneficii (Amt), patrimonii und pensionis (gesichertes Privatvermögen oder Rente). Fehlt ein solcher, so kann er ersetzt werden durch titulus servitii dioecesis (Dienst in der Diözese), missionis (für Missionsgeistliche); für Ordensgeistliche dient der titulus paupertatis, für religiösi mit einfachem Gelübde der titulus mensae communis, congregationis. Der titulus mensae (die Versorgung, zu welcher sich besonders seit den Säkularisationen von 1803 die Landesherren verpflichtet haben), landesherrlicher Tischtitel, wird im Codex nicht erwähnt, wird aber selbstverständlich seitens der Kirche nicht aufgegeben (s. auch c. 5).

Als Irregularitates ex defectu nennt der Codex: natalium

(eheliche Geburt), corporis, animi, bigamiae (früher sacramenti genannt, besteht nur noch für zweimal gültig Verheiratete; ohne Rücksicht auf copula carnalis), famae (nur bei im Gesetze ausdrücklich vorgesehener infamia iuris), für den Richter der Todesurteil fällt, für den Scharfrichter und Gehilfen. (Diese beiden Fälle nannte man früher perfectae lenitatis.)

Irregularitates ex delicto bestehen für Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Empfang akatholischer Taufe, Versuch der Eheschließung seitens bereits Verheirateter oder Ordinerter oder durch Selbstde Gebundener (s. c. 985 Nr. 3), Mord, Abtreibung, Selbstverstümmelung, Selbstmordversuch, unerlaubte Ausübung der ärztlichen Kunst durch Aleriker als Todesursache, unerlaubte Ausübung eines Weheaktes (c. 985 Nr. 7). Alle diese Delikten müssen aber zugleich schwere Sünden sein (c. 986).

Während irregularitates dauernde Hindernisse sind, sind die impedimenta simplicia vorübergehender Art; solche gelten für Söhne von Akatholiken, solange die Eltern im Irrtum beharren, Verheiratete, solange die Ehe besteht, während der Ausübung eines den Alerikern verbotenen Amtes mit Verpflichtung zur Rechenschaftslegung, solange das Amt bekleidet wird, für Sklaven, zum Militärdienst Verpflichtete vor Ableistung, für Neugeborene vor Bewährung, bei infamia facti vor Wegfall. — Eingehend sind geregelt die Zulassung zur Ordination, Zeugnisse, Examina, öffentliche Verkündung der Kandidaten, geistliche Übungen, Ordinationsritus, Zeit und Ort der Weihen (c. 992 ff.).

Die Ordination überträgt eine innere Fähigkeit (facultas spiritualis), welche niemals verlorengehen kann (character indelibilis), verpflichtet zu bestimmten Standespflichten, insbesondere zum Biskopat (von der Subdiakonatsweihe an), zur Wahrung eines besonderen decorum clericale (besondere

Tracht, c. 136; Verbot der Beschäftigung mit Medizin und Chirurgie, nicht dagegen mehr wie früher mit der Jurisprudenz; über Stellung zur Politik c. 139, § 4), Verpflichtung zu religiöser und wissenschaftlicher Fortbildung (u. a. alle drei Jahre *exercitia spiritualia*).

Die wissenschaftliche Fortbildung wird nicht nur in den Pastorkonferenzen (c. 131, 448), sondern auch durch jährliche Prüfungen während der ersten drei Jahre nach beendetem Studium (c. 130, 2376) gefördert (für Ordensgeistliche während fünf Jahren c. 590). An Prüfungen ist das kanonische Recht reich. Es kennt außer den Weiheprüfungen (c. 996, 997) die Fortbildungsprüfungen (c. 130), schriftliche Aufgaben (c. 131), besondere Prüfungen für die Erlaubnis, Beichte zu hören (c. 877 ff.), zu Predigen (c. 1340); Pfarr-examina bzw. Pfarrkurse (c. 459).

Andererseits verleiht die Ordination gewisse Ständesvorrechte: *privilegium fori* (Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit; c. 120 verbunden mit 2341). Dieses Privileg war durch das *Motu proprio* Pius X. „*Quantavis diligentia*“ vom 9. Okt. 1911 neu eingeschränkt worden. Anlässlich dieses gab der Kardinalstaatssekretär Merry del Val die Erklärung ab, daß das Privileg für Deutschland gewohnheitsrechtlich beseitigt sei, *immunitatis* (Befreiung von staatlichen Lasten, wie Steuern, Militärdienst usw.), *canonis* (genannt nach dem *canon si quis suadente diabolo* des zweiten Laterankonzils; Realinjurien sind Sakrileg c. 119). Von diesen ist in Deutschland nur die Militärfreiheit und die Steuerfreiheit nur hier und da in gewissem Umfange anerkannt worden. Für Beleidigungen gilt die Besonderheit des § 196 des Strafgesetzbuchs.

Jeder Mexiker ist einer bestimmten Diözese zugewiesen (*incardinatio*: durch *Consur*). Zur Annahme eines mit Residenzpflicht verbundenen *beneficium* in einer anderen Diö-

zese bedarf er der Erlaubnis oder der Entlassung seines Bischofs, diese wirkt als *excardinatio*, die Übertragung des *beneficium* als *incardinatio* (vgl. c. 111 ff., 641, § 2).

Der Rücktritt in den Laienstand steht dem Minoristen frei. Bei Majoristen ist er nur möglich durch Degradation, anderweitiges Strafverfahren, Dispensreskript des Papstes, Urteil bei erzwungener Ordination. Dadurch gehen alle Rechte verloren, ebenso die Pflicht zur Tracht und *Consur*; dagegen bleibt der *Bölibat*.

3. Dem Bischofe ist für seine Diözese auch die Handhabung der kirchlichen Rechtsordnung übertragen (*potestas iurisdictionis*). Der *primatus iurisdictionis* für die Gesamtkirche gebührt dem Papste. Über die Verteilung der Machtverhältnisse zwischen Papst und Bischöfen ist jahrhundertlang gekämpft worden. Das Episkopalssystem gründet die Bischofsgewalt auf göttliche Bevollmächtigung und verlegt die *plenitudo potestatis* in das ökumenische Konzil, an dessen Beschlüsse, insbesondere in Glaubensfragen, auch der Papst gebunden sei. Das Papalsystem hingegen betrachtet den Papst als Stellvertreter Christi: als *episcopus universalis* der Welt, und die Bischöfe als seine Stellvertreter. Das Episkopalssystem hatte in den Konzilien von Bifa (1408), Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1443) seinen Höhepunkt erlangt, hatte sich in Frankreich mit den dortigen Bestrebungen nach Selbständigkeit des Staates und der französischen Kirche vereinigt (*Gallikanismus*), in Deutschland aber wesentlich nur eine literarische Vertretung im sogenannten *Febronianismus* im 18. Jahrhundert gefunden (so genannt nach dem Buche des Bischofs Nikolaus von Hontheim [Pseudonym: *Febronius*], *de statu ecclesiae*). In einem Protestprogramm der deutschen Erzbischöfe (Emser Punktationen 1786) hatte es nochmal aufgeflackert, war dann aber mehr und mehr erloschen. Unter Pius IX. trug das Papalsystem endgültig

den Sieg davon. Dieser Papst publizierte ohne Konzil das Dogma der unbefleckten Empfängnis, und das Vatikanische Konzil übertrug dem Papst die oberste Lehrgewalt (der Papst ist in Lehrfragen nicht mehr an die Mitwirkung des allgemeinen Konzils gebunden, wohl dagegen umgekehrt dieses an die Zustimmung des Papstes) und erkannte den Universal-Episkopat als Grundlage der Rechtsordnung an. Der Codex hat das Papalsystem erneut rechtlich festgelegt und in seinen Konsequenzen weiter ausgebaut. Man vergleiche c. 222, 227, 228, 2332. Die Verfassung der katholischen Kirche hat also eine ausgesprochen absolute Regierungsform erhalten.

4. Die kirchlichen Ämter heißen allgemein officia (vgl. die Definition in c. 145) und zerfallen unter anderem in officia maiora, deren Inhaber propria iurisdictione haben und Prälaten (vgl. jetzt c. 110) genannt werden, und in officia minora, welche nur mandata iurisdictione haben. Dignitäten sind Stiftsämtler mit Jurisdiction, Personatus solche nur mit Ehrenvorrang.

§ 4. Der Papst und die römische Kurie.

1. Im Papst, als dem Stellvertreter Christi, ist die gesamte kirchliche Jurisdictionsgewalt konzentriert. Er hat, wie c. 218 sagt, die oberste Regierungsgewalt, sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitten, als auch in denen des Rechts. Ihm gebührt die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die oberste Verwaltung. Er ist bei der Ausübung seiner Rechte an kein Organ gebunden. Diese Gewalt ist in Wahrheit eine bischöfliche, ordentliche und unmittelbare über alle Kirchen, Hirten und Gläubige. Neben diesem primatus iurisdictionis gebühren ihm gewisse Ehrenrechte (primatus honoris). Der Papst ist Bischof von Rom, Erzbischof der Römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes. Nicht dagegen ist er mehr weltlicher Souverän, da

der Kirchenstaat von Italien im Wege des Krieges völkerrechtlich okkupiert worden ist. Die italienische Regierung hat durch das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 die Unabhängigkeit des Papstes gewährleistet.

2. Die Kardinäle (von *cardo* = Türangel) bilden die wichtigsten Gehilfen des Papstes. Das Kardinalskollegium besteht normal aus 70 Gliedern (6 Kardinalbischöfen, 50 Kardinalpriestern, 14 Kardinaldiakonen). Nach c. 232 soll zum Kardinal nur kreiert werden, wer wenigstens die Priesterweihe besitzt. Die Kardinäle bilden eine Korporation, an deren Spitze der Kardinaldekan steht. Sie genießen eine Reihe von Privilegien und Ehrenrechte c. 239 (Titel: Eminenz, fürstlichen Rang). Ihre Versammlungen vor dem Papste heißen Konsistorien. Man unterscheidet *consistoria ordinaria* (*secreta*) und *extraordinaria* (*publica*). Sie wählen den Papst.

3. Neben den Kardinälen sind an der Kurie zahlreiche untere Beamte tätig, die teils den Rang wie Prälaten besitzen (*Monsignori*) und unter denen die *Protonotare* besondere Bedeutung haben (der Titel *Protonotar* wird auch ehrenhalber verliehen), teils nicht (*curiales*).

Die Organisation der Kurie beruhte bisher im wesentlichen auf der Regelung durch Papst Sixtus V. von 1587. Eine völlige Neuregelung hat Pius X. durch die Konstitution *Sapienti consilio* vom 29. Juni 1908 vorgenommen; *Benedict XV.* hat einige Änderungen getroffen, einige weitere trifft der Codex. Danach ist die Verfassung im wesentlichen die folgende.

Die Kurie zerfällt in *congregationes*, *tribunalia*, *officia*.

a) Die *congregationes* sind Kardinalskommissionen. Außer ihren eigentlichen Mitgliedern haben sie beratende Gehilfen, Konsultoren, Qualifikatoren, Offiziale und Kanzleipersonal. Während ihre Zahl bisher 20 war, bestehen jetzt nur noch folgende 11. Die *congregatio S. Officii* (früher *inquisi-*

tionis). Ihr Präsekt ist der Papst. Sie überwacht das Glaubenswesen. Ihr sind die Geschäfte der früheren *congr. in dieis librorum prohibitorum* übertragen; *congr. consistorialis*. Präsekt ist der Papst; bereitet die in *consistorio* zu erledigenden Angelegenheiten vor und erledigt die Angelegenheiten der Bischöfe; *congr. de disciplina sacramentorum*; regelt das Recht der Sakramente, insbesondere auch das Ehe-recht; dispensiert und entscheidet auch, soweit die Fragen nicht vor die *tribunalia* kommen oder wie die Hindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit und das *privilegium Paulinum* vor die *congr. S. Officii* gehören; *congr. concilii* für die Gesamtdisziplin von Weltklerus und Laien; *congr. negotiis religiosorum* *sodalium praeposita* für kirchliches Genossenschaftswesen; *congr. de propaganda fide* für das Missionswesen; *congr. sacrorum rituum* für Angelegenheiten des ritus, Beatifikationen und Sanctifikationen, Reliquienwesen; *congr. caeremonialis*: Zeremonienfragen des päpstlichen Hofes; *congr. pro negotiis extraordinariis* für die Verhandlungen mit den Staaten; *congr. de seminariis et universitatibus studiorum*, Überwachung der kirchlichen Seminare und Universitäten; *congr. pro ecclesia orientali*, für die Angelegenheiten der mit Rom unierten orientalischen Kirchen. — Die Entscheidungen der Kongregationen sind teils Einzelentscheidungen (*resolutiones, decisiones*, diese sind Präjudizien), teils prinzipielle Entscheidungen (*decreta*, diese haben den Charakter von Gesetzen).

b) Die *tribunalia* (Gerichtsbehörden) sind die *Sacra Poenitentiarum* (Jurisdiktion im Gewissensforum, im *forum internum*), die *Rota Romana* (dieser Gerichtshof entscheidet im wesentlichen alle Zivil- und Kriminalprozesse, die in zweiter oder dritter Instanz nach Rom gelangen, soweit sie nicht vor die *congregationes* und nicht zu den sogenannten *causae maiores* gehören; auch kann der Apostolische Stuhl

ihr Angelegenheiten in erster Instanz zuweisen; sie ist mit zehn vom Papste ernannten *auditores* besetzt und entscheidet entweder in Besetzung mit drei Richtern, oder „*videntibus omnibus*“, c. 1598 ff.), die *Signatura Apostolica* (oberste Revisions- und Kassationsinstanz; sie besteht aus sechs Kardinälen). Für die Gerichtsverfassung und den Prozeß dieser Behörden ergingen verschiedene *leges propriae*. Vgl. c. 1598 ff.

c) *Officia* sind: die *Cancellaria Apostolica* (Kanzlei- und Expeditions-geschäfte), *Dataria Apostolica* (Vorarbeiten für die Verleihung der *beneficia non consistorialia, Apostolicae Sedi reservata*), *Camera Apostolica* (verwaltet die Güter des Apostolischen Stuhles, besonders in der Vakanz; an der Spitze ein Kardinal als *camerarius, Kamerlengo*), *officium Secretariae Status* (Vorstand der Kardinalstaatssekretär; drei Aufgaben: es behandelt die *negotia extraordinaria*, welche vor die *congr. pro negotiis extraordinariis* gehören, erledigt *negotia ordinaria*, z. B. Ehreenauszeichnungen, expediert die ihm von den *congregationes* überwiesenen Apostolischen Breven), die *Secretaria Brevium ad Principes et Epistolarum latinarum* (für die Apostolischen Schreiben an Fürsten und sonstige hohe Persönlichkeiten). Kompetenzstreitigkeiten zwischen *congregationes, tribunalia* und *officia* entscheidet eine Spezialkommission aus Kardinälen (c. 245).

4. Als diplomatische Vertreter des Papstes fungieren Gesandte. Diese *Legati* sind entweder *nati*, was einen bloßen Ehreuvorrang für gewisse Erzbischöfe, z. B. diejenigen von Köln, Posen-Gnesen, Salzburg, Prag, bedeutet, oder *dati*, d. h. ausdrücklich entsandte. Sie heißen *legati a latere*, wenn sie Kardinäle sind, *Munzini*, wenn sie Bischöfe sind. Beide sind völkerrechtlich Gesandte erster Klasse. *Internuntii* sind niedere Prälaten. Wegen höfischer Schwierigkeiten — die Legaten beanspruchen als Kardinäle den Vortritt vor den Prinzen der regierenden Häuser — werden heute Legaten

seltener entsendet als Nunzien. Nunzien und Internunzien haben außer den diplomatischen Aufgaben ein kirchliches Aufsichtsrecht in ihrem Bezirk; sie sollen sich aber nicht in die bischöfliche Amtsführung einmischen; die mit dem Titel „Delegati Apostolici“ Entsendeten haben neben ihren speziellen Aufträgen nur das Aufsichtsrecht (c. 267). Ständige Gesandtschaften, Nunziaturen, unterhält die Kurie in Deutschland in Berlin (seit 1920) und in München (seit 1785).

§ 5. Patriarchen. Primaten. Erzbischöfe. Bischöfe.

1. Für die römische Kirche kommt lediglich in Betracht der lateinische Patriarch zu Jerusalem; andere „Patriarchen“ sind lediglich Titularpatriarchen in Rom; außerdem sind für die mit Rom unierten orthodoxen Kirchen diese Würden anerkannt. Der Titel Primas kommt als Ehrentitel für die Erzbischöfe von Salzburg, Gnesen, Prag vor.

2. Wo die katholische Kirche festen Fuß gefaßt hat und sich nicht mehr im Missionsstadium befindet, ist sie in Diözesen eingeteilt, d. h. in größere Bezirke, über welche ein Bischof die kirchliche Regierung führt, die *iurisdietio ordinaria*. Es ist ein naheliegender Wunsch der Staaten, daß die Grenzen der Diözesen sich mit den staatlichen Grenzen decken, und für die Erreichung dieses Wunsches in Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen hat der Staat mancherlei Zugeständnisse der Kurie machen müssen.

Die Befugnisse der Bischöfe sind einzuteilen in *iura iurisdictionis* (er ist der *iudex ordinarius* der Diözese), *iura ordinis* (gewisse kirchliche Handlungen setzen den *ordo episcopalis* voraus, wie die Ordination, die Firmung, die Salbung der Könige, die Benediktion der Klosteroberen, die Konsekration der *res sacrae*, die Bereitung des *chrisma*) und *iura honoris* (kirchliche Ehrenrechte c. 349). Der staatliche Rang ist partikulär verschieden geregelt.

3. Wo mehrere Diözesen zu einem höheren Verbands, einer Provinz, zusammengefaßt sind, übt ein Bischof als Erzbischof, Metropolit, zugleich noch gewisse Rechte über die ihm unterstellten Bischöfe (Suffragane) aus. Diese Rechte sind aber im Laufe der Zeiten sehr zusammengeschrumpft. Sie sind nach dem Codex die folgenden: Devolutionsrecht, wenn der Suffragan bei Patronatspfünden in der Besetzung säumig ist; das Recht 100tägige Ablässe zu bewilligen; das Recht Kapitularklavere bei Säumnis des Kapitels zu bestellen; allgemeines Überwachungsrecht über Glauben und Disziplin mit dem Recht der Anzeige nach Rom; das Recht der kanonischen Visitation, wenn der Suffragan diese Pflicht vernachlässigt (die Ausübung dieses Rechts war früher an die Zustimmung der Provinzialsynode, jetzt ist sie an die des Papstes gebunden); das Recht in allen Kirchen, in der Domkirche nur mit vorheriger Ankündigung an den Bischof, Pontificalhandlungen vorzunehmen (genauer c. 274 § 3; sein Gericht bildet die zweite Instanz für die Suffragangerichte, erste Instanz im Fall des c. 1572 § 2).

Als besonderes Ehrenvorrecht besitzen die Metropoliten einen Schulterüberhang, das *pallium*. Vor Auflegung des *pallium* übt er die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte unerlaubt aus (c. 275 ff.).

Der bischöfliche Organismus ist in Deutschland auf Grund der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen zur Zeit der folgende:

- Die Niederrheinische Kirchenprovinz (Köln). Suffragane: Trier, Baderborn, Münster.
- Die Provinz München-Freising. Suffragane: Augsburg, Passau, Regensburg.
- Die Provinz Bamberg. Suffragane: Eichstätt, Speyer, Würzburg.
- Die Oberrheinische Kirchenprovinz (Freiburg). Suffragane: Mainz, Limburg, Fulda, Rottenburg.

Früher gehörte auch dahin die Provinz Gnesen-Posen. Suf-
fragen: Kulm. Die keiner Kirchenprovinz eingegliederten
Bistümer heißen exempte. Es sind: Breslau, Ermeland,
Hildesheim, Osnabrück und das 1921 wieder errichtete Bistum
Meißen. Die dem Deutschen Reiche geraubten Straßburg,
Reg sind ebenfalls exempt.

§ 6. Domkapitel. Kollegiatkapitel. Die Gehilfen des Bischofs.

1. Man unterscheidet Stifte an Kathedralkirchen (Dom-
kapitel) und Stifte an Nichtkathedralkirchen (Kollegiatstifte,
Kollegiatkapitel). Stifte sind Vereinigungen von Klerikern
zur feierlichen Ausgestaltung des Kultus. Das Domkapitel
ist zugleich der beratende Senat des Bischofs, der aber an
seine Zustimmung nur noch bei Veräußerung von Kirchengut
im Werte von 1000—30000 Lire gebunden ist (c. 1532, § 3).
Bei Sedisvakanz führt das Kapitel die Regierung der Diözese
(c. 391) und wählt zu diesem Behufe einen Kapitularvikar,
der unabhängig vom Kapitel, die Jurisdiktionsrechte (natürlich
nicht die *iura ordinis*) handhabt (c. 435 ff., 1455, 958, 113).
Im allgemeinen gilt für die Sedisvakanz der Grundsatz des
c. 436, daß nichts geändert werden soll. Vielfach wählt das
Kapitel den Bischof. Für den Fall der *sedes impedita* s. c. 429.

Die Kapitel haben eine reiche, hochbedeutende Geschichte.
Auch in der Geschichte des gelehrten Unterrichts, der Uni-
versitäten nehmen sie einen wichtigen Platz ein. Sie sind
Korporationen mit Selbstverwaltung. Die Mitglieder heißen
Kanoniker. Die Verfassung ist partikulär verschieden. Probst
und Dechant sind regelmäßige Dignitäten.

2. Wo kein Domkapitel besteht, müssen alle Bischöfe aus
den Priestern mindestens sechs Diözesankonsultoren auf drei
Jahre ernennen, die *sedes plena, vacante, impedita* die Be-
fugnisse des Kapitels haben (c. 423 ff.).

3. Die *Curia dioeclesana* ist die Gesamtheit der Personen,
welche dem Bischof bei der Regierung Dienste leisten. Das
sind 1. Generalvikar, 2. Offizial, 3. Kanzler, 4. Promotor
iustitiae, 5. Defensor vinculi, 6. Synodalrichter und Exami-
natoren, 7. die Pfarrexkonsultores, 8. Auditores, 9. Notare,
10. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. Nr. 2, 4, 5, die
Synodalrichter, 8, 9, 10 werden bei den Gerichten behandelt.
Generalvikar ist der vom Bischof ernannte, *ad nutum amo-
vibile* Gehilfe des Bischofs in der Ausübung der Jurisdiktion.
Er verliert sein Amt durch Verzicht, Widerruf, bei Vakanz
des bischöflichen Stuhles. Ihm zur Seite steht als beratende
Behörde das Ordinariat, Generalvikariat, Konfistorium. An-
dere Behörden an der Kurie sind Gerichtsbehörden (Offizia-
lat), Kanzlei.

Kanzler ist der Vorstand des Diözesanarchivs; er dient zu-
gleich als Notar für Anfertigung öffentlicher Urkunden.
Synodalexaminatoren und Pfarrexkonsultoren in der Regel
auf der Diözesansynode bestellt, c. 385 ff.; erstere werden bei
den Pfarrexamina, beide bei den Prozessen der *amotio*
(c. 2147 ff.) verwendet.

4. Zur Überwachung der Verwaltung des Diözesanver-
mögens muß ein aus Bischof und zwei bis drei geeigneten
Personen, namentlich Juristen, bestehender Verwaltungsrat
gebildet werden (c. 1520 ff.).

5. Zur Unterstützung in der Ausübung der *iura ordinis*
bedienen sich die Bischöfe größerer Diözesen der sogenannten
Weißbischöfe, *episcopi titulares, auxiliares, suffraganei* (nicht
dagegen mehr seit 1882 *episcopi in partibus infidelium* ge-
nannt).

6. Vom Papst kann dem Bischof ein *Roadjutor* bestellt
werden, und zwar entweder der Person des Bischofs oder der
sedes episcopalis; im ersteren Falle entweder *cum iure*
successionis, oder *sine iure* (letzterer heißt im engeren Sinne

auxiliaris). Den Umfang ihrer Befugnisse bestimmt im einzelnen Fall der Papst, sonst gelten c. 351, 352. Stirbt der Bischof, so ist der Coadjutor cum iure s. sofort Bischof der Diözese, das Amt des Auxiliaris erlischt, der Coadjutor *sedi datus* bleibt Coadjutor.

7. Kraft seines Jurisdiktionsprimates kann der Papst für jede Diözese, bei befehlem oder vakantem Stuhle, aus wichtigen Gründen Administratoren (Administratores Apostolice) auf bestimmte Dauer oder Lebenszeit ernennen. Ersterer übernimmt im Zweifel alle Rechte und Pflichten eines residierenden Bischofs, letzterer die eines Kapitularvikars. Die Jurisdiktion des Bischofs und seines Generalvikars sind suspendiert (c. 312 ff.).

Die Rechte des Staates insofern der Konfödate werden natürlich nicht berührt.

§ 7. Die Vicarii foranei (Dekane, Erzpriester). Die Pfarrer und ihre Gehilfen.

1. Die Diözesen werden in Dekanate eingeteilt (c. 217). Über die dazugehörigen Pfarreien übt ein Vicarius foraneus, Dekan (Landdechan), Erzpriester im Auftrage des Bischofs die Aufsicht. Er verehigt die ihm unterstellten Geistlichen zu Versammlungen (Pastoralkonferenzen c. 445 ff., 131).

2. Die Diözese wird in territoriale Abschnitte gegliedert, denen eine bestimmte Kirche mit bestimmtem Volk und ein bestimmter Leiter zugewiesen sind (Familien- oder Personalpfarreien sind nur durch päpstliches Indult möglich, c. 216). Der Pfarrer übt in diesem Bezirke die ordentliche Seelsorge aus, soweit sie nicht zu den Reservaten des Bischofs gehört (c. 461 ff.). Alle anderen in der Pfarrei angestellten Geistlichen sind seine Gehilfen (*capellani, cooperatores, vicarii*, c. 460). Über die *rectores ecclesiarum* s. c. 479—486. Sämt-

liche Pfarreiangehörige sind bezüglich aller Akte der Seelsorge auf den Pfarrer angewiesen (persönlicher Pfarrzwang), und kein Pfarrer braucht die Amtshandlungen fremder Geistlicher zu dulden (realer Pfarrzwang); jedoch gelten für beides Ausnahmen. Was die rechtliche Stellung betrifft, so unterscheidet c. 454 ff. inamovible und amovible. Erstere sind die Regel (454, § 3, 4, 5) und haben gegen *remotio* den Rechtsschutz der c. 2147—2156, während die amoviblen Pfarrer sich mit einem geminderten Schutze der c. 2157—2185 begnügen müssen.

3. Als Gehilfen des Pfarrers ernennt der Bischof bei völliger Verhinderung einen Vicarius adjutor, der den Pfarrer völlig vertritt, jedoch hat der Pfarrer die Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen zu erfüllen; zur Unterstützung Vicarii cooperatores, deren Befugnisse sich nach den Diözesenstatuten, der Bestellungsurkunde des Bischofs und dem Auftrage des Pfarrers richten. Über ihre rechtliche Stellung c. 477.

4. Eine Beteiligung des Laienelements widerstrebt eigentlich dem Kirchenrecht; doch ist sie vielfach für Vermögensverwaltung vom Staat vorgeschrieben und der Codex sieht in c. 1521 ff. die Errichtung von Verwaltungsräten für jede Kirche oder Stiftung vor, zu denen auch Laien zugezogen werden können. Über ihre rechtliche Stellung und Aufgaben s. c. 1521 bis 1528.

§ 8. Die Konzilien und Synoden.

1. Das allgemeine oder ökumenische Konzil ist ein solches, zu welchem alle berechtigten Mitglieder vorschrittmäßig eingeladen worden sind. Nur der Papst kann ein solches berufen (c. 222). Zu berufen sind: Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Praelati nullius (das sind Prälaten oder

Äbte, die ein von jeder Diözese losgelöstes Gebiet regieren, c. 319 ff.), der Abt-Primas, die Abtvoresher monastischer Kongregationen (das sind Vereinigungen mehrerer Klöster desselben Ordens, c. 488 Nr. 2), Generale der exemten (d. h. der bischöflichen Jurisdiktion entzogenen c. 488 Nr. 2) Orden, nicht dagegen der anderen religiösen Gesellschaften (c. 488, Nr. 1, 2), wenn nichts anderes im Berufungsdekret steht; Titularbischöfe können berufen werden, und haben, falls nicht anders im Berufungsdekret steht, beschließende Stimme. Vgl. weiter c. 224. Der Papst beruft, leitet, vertagt und schließt das Konzil (c. 222). Die Beschlüsse des Konzils zerfallen in dogmatische und in disziplinäre. Erstere bezeugen die traditio divina und bedürfen keiner Publikation, letztere sind rechtlichen Inhalts und erfordern die Publikation. Die Beschlüsse des allgemeinen Konzils bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung und der Publikation des Papstes.

Von einer Entscheidung des Papstes gibt es keine Berufung an das Allgemeine Konzil (c. 228).

2. Die Plenarsynoden, Synoden mehrerer Kirchenprovinzen, kamen bisher nur für Missionsgebiete und einige außereuropäische Gebiete, z. B. Amerika vor. Der Papst erteilt die Erlaubnis; sein Legat präsidiert. Außer ihm haben entscheidende Stimme die Metropoliten, die Residentialbischöfe (die an ihrer Stelle auch die Koadjutoren oder Hilfsbischöfe entsenden können), die Apostolischen Administratoren, die Praelati nullius, die Apostolischen Vikare und Präsekten, die Kapitelvikare. Titularbischöfe können vom Legaten mit beschließender Stimme berufen werden.

3. Die Provinzialsynoden sollen wenigstens alle 20 Jahre vom Metropoliten berufen werden. Mitglieder sind die gleichen, wie unter Nr. 2. Exemte Bischöfe, Praelati nullius und Erzbischöfe ohne Suffragane sollen sich mit päpstlicher

Erlaubnis einem benachbarten Provinzialkonzil anschließen, Titularbischöfe können vom Metropoliten mit Zustimmung der Synode mit entscheidender Stimme zugelassen werden. Mit beratender Stimme sollen zwei vom Domkapitel oder den Diözesankonsultoren zu Entsendende teilnehmen, ebenso die Oberen der geistlichen exemten Orden und der monastischen Kongregationen.

Für Nr. 2 und 3 gilt die Vorschrift des c. 291, daß die Beschlüsse vor der Publikation der Prüfung der Congregatio Concilii zu unterbreiten sind. Die publizierten Beschlüsse schaffen bindendes Recht in dem ganzen Gebiete.

4. Wenigstens alle fünf Jahre soll der Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz und den dem Provinzialkonzil angeschlossenen Bischöfen Konferenzen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Vorbereitung der Provinzialsynode abhalten (c. 292).

Die freien Zusammenkünfte, wie sie die deutschen Bischöfe in Fulda, die bayerischen in München-Freising abzuhalten pflegen, sind nicht geregelt.

5. Diözesansynoden sollen wenigstens alle zehn Jahre stattfinden (c. 356 ff.). Der Bischof beruft und leitet sie. Mitglieder sind: Generalvikar, Kanoniker des Domkapitels oder die Konsultoren, der Rektor, wenigstens des größeren Diözesanseminars, die Vicarii foranei, ein Deputierter aus jedem Kollegialkapitel, die Pfarrer der Stadt, wo die Synode tagt, und von jedem Defanat wenigstens ein gewählter Pfarrer, die regierenden Äbte und je einer der Oberen der Mönchsorden. Der Bischof kann auch andere Kanoniker, Pfarrer, Ordensoberen berufen. Alle Mitglieder haben nur beratende Stimme: Gesetzgeber ist allein der Bischof. Die Diözesansynode approbiert die vom Bischof vorgeschlagenen Synodal-Examinatoren und Pfarrer-Konsultoren c. 385.

§ 9. Der Missionsorganismus.

Die Welt wird eingeteilt in terrae Sedis Apostolicae, wo die katholische Kirche dauernd gefestigt ist, und in Missionsgebiete. Zu ersterem gehören seit der Konstitution Pius X., Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 auch England, Schottland, Irland, Holland, Luxemburg, Kanada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Missionswesen untersteht der Congregatio de Propaganda Fide. Den Missionaren wird ein Praefectus Apostolicus und im weiteren Entwicklungsstadium ein Vicarius Apostolicus vorgesetzt. Beide haben, auch wenn sie des bischöflichen Charakters entbehren, im Zweifel alle Jurisdiktionsrechte, wie Residentialbischöfe, und auch gewisse Weiberrechte (z. B. das Recht zur Erteilung der ersten Tonsur und der niederen Weihen, c. 294). Wird ihnen der bischöfliche Charakter verliehen, so haben sie die Ehrenrechte der Titularbischöfe, sonst haben sie nur Insignien und Privilegien der Protonotarii Apostolici de numero participantium, während ihrer Amtsführung und in ihrem Gebiet (c. 308). Deutschland hat, soweit es nicht terra Sedis Apostolicae ist, folgenden Missionsorganismus. Es bestehen noch das Apostolische Vikariat für Anhalt (wird vom Bischof von Baderborn verwaltet), das Apostolische Vikariat des Nordens (wird vom Bischof von Osnabrück als Provikar verwaltet); außerdem sind mit dem Bistum Breslau Apostolische Delegationen für Brandenburg und Pommern und mit dem Bistum Baderborn solche für Preußen links der Elbe verbunden.

§ 10. Die geistlichen Gesellschaften.

1. Von Ägypten aus wo zuerst Pachomius (um 340) die vereinzelt lebenden Asketen zu gemeinsamem Leben versammelte, hatte sich das Klosterwesen zunächst im Orient (Regel

des hl. Basilus von Cäsarea, † 379) entwickelt, dann nach dem Abendlande verbreitet und sich dort nach der Regel des hl. Benedikt (529; stabilitas loci: jeder ist, solange er lebt, an ein bestimmtes Kloster gebunden) eingerichtet. Aus den nach dieser Benediktinerregel lebenden Klöstern zweigten sich seit dem 10. und 11. Jahrhundert Klöster ab, die zu größerer Strenge zurückkehren wollten und im Abte des Stammklosters ihren Vorstand erblickten. Sie begründeten damit einen rechtlichen Zusammenhang und eine höhere Organisation, welche bisher den einzelnen Klöstern gefehlt hatte. (Ausgangspunkt: die Almujazenfer; ihnen folgen Kamaldulenser, Zisterzienser [von denen sich die Trappisten abzweigten], die Kartäuser.) Nach der im 8. oder 9. Jahrhundert aus den Schriften des Augustinus zusammengestellten Augustinerregel bildeten sich viele Genossenschaften, z. B. die Prämonstratenser. Seit dem 13. Jahrhundert entstehen die Bettel-(Mendikanten-)Orden. Die wichtigsten sind die Franziskaner (Stifter Franz von Assisi 1207), die Dominikaner oder Prädikatores (Stifter Dominikus 1205), die Karmeliter, die Augustinereremiten. Die Franziskaner zerfielen später in die Minoriten (Konventualen) und Franziskaner (Observanten). Von den letzteren zweigten sich wieder die Kapuziner ab. (Neue Regelung der Beziehungen durch Leo XIII. und Pius X.) Die Kreuzzüge zeitigten die kriegerischen Orden (Tempelherren, Johanniter, Malteser, Deutschherren). Neue Prinzipien trug in das Ordenswesen der Jesuitenorden (gegründet 1540 durch Ignatius von Loyola, aufgehoben 1773 durch Papst Clemens XIV., restauriert 1801 und 1814). Die seitdem in großer Zahl gegründeten Orden und Kongregationen haben sich dem überragenden Einflusse des Jesuitenordens nicht entziehen können. Leo XIII. und Pius X. versuchten der Zerspaltung des Ordenswesens entgegenzuarbeiten,

2. Der Codex hat das Ordensrecht, unter Aufhebung widersprechender Ordenssaktionen, eingehend geregelt (c. 487 ff.). Er hat folgende Terminologie: Religio heißt jede kirchliche, approbierte Vereinigung, in welcher die Mitglieder gemäß den Gesetzen der Vereinigung, öffentliche, dauernde oder zeitliche Gelübde ablegen und nach evangelischer Verbollkommnung streben. Ordo ist eine religio mit feierlichen, congregatio mit einfachen Gelübden. Congregatio monastica ist eine Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster unter einem Oberen; religio exempta ist eine religio mit feierlichen oder einfachen Gelübden, die der Jurisdiktion des Ordinarius loci entzogen ist; religio iuris pontificii eine religio, die vom Apostolischen Stuhl entweder die Approbation oder ein laudis decretum erhalten hat; religio iuris dioecesani, die, von dem Ordinarius errichtet, dieses Lobesdekret noch nicht erhalten hat; religio clericalis eine religio, deren Mitglieder größtenteils Priester sind, sonst laicalis; domus religiosa ist das Haus einer religio ganz im allgemeinen, domus regularis das Haus eines Ordens, domus formata das Haus einer religio, in welchem wenigstens sechs professi leben und bei religio clericalis wenigstens vier Priester; religiosi heißen allgemein die, welche Gelübde in einer religio ablegen; religiosi votorum simplicium die Glieder einer congregatio, regulares die Mitglieder von Orden; moniales (Nonnen) sind die religiosae mit feierlichen Gelübden, sorores die mit einfachen. Superiores maiores sind der Abbas Primas, Abbas Superior einer monastischen Kongregation, der Abt eines selbständigen Klosters (auch wenn es zu einer monastischen Kongregation gehört), der oberste Leiter (Moderator) der religio, der Provinzial und deren Stellvertreter.

Dem Eintritt in den Orden geht eine Probezeit voraus, ein Noviziat (in einzelnen Fällen sogar noch eine Vorstufe, das Postulat, c. 539 ff.), während dessen der Austritt völlig

frei ist. Voraussetzungen s. c. 542 ff. Der Eintritt erfolgt durch Ablegung (professio) der drei Gelübde der Armut, Keuschheit, des Gehorsams (c. 572 ff.). Den lebenslänglichen Gelübden haben zeitliche voranzugehen (regelmäßig auf drei Jahre, c. 574). Hierauf folgt die Ablegung der lebenslänglichen Gelübde, als simplicia oder als solemnia, je nach den Saktionen der religio (vorher ist der Austritt bzw. die Entlassung c. 575, 647 möglich). Über Austritt und Entlassung vgl. c. 637 bis 672. Die Gelübde rufen nach kanonischem Rechte für das Ordensmitglied verschiedene Veränderungen im bürgerlichen Rechtsverkehr hervor, insbesondere hat das Gelübde der Armut einen Übergang des gesamten Vermögens (Universalzufession) auf den vermögensfähigen Orden, sonst auf den Apostolischen Stuhl (c. 582) zur Folge. Jedoch sind diese Wirkungen, die das frühere staatliche Recht (z. B. das gemeine Recht) zum Teil anerkannte (im preußischen Landrechte bewirkte die professio den bürgerlichen Tod), im heutigen Bürgerlichen Gesetzbuche vollständig gefallen. Der Anhäufung von Vermögen in der Hand geistlicher Gesellschaften sucht der Staat durch sogenannte Amortisationsgesetze vorzubeugen. Das votum solemne castitatis macht jede Ehe nichtig und hebt eine schon bestehende Ehe auf, wenn sie noch nicht vollzogen war.

Zu den im Konvente vereinigten Ordensmitgliedern (professi ad chorum) treten noch Laienbrüder (conversi) hinzu. Der Konvent wählt die Klosterorgane, insbesondere den Vorstand (Abt, Prior, Propst, Guardian, Rektor), und bildet das diesen beratende Organ. Die Organisation der Orden ist verschieden; die vollkommenste Organisation besitzen der Jesuitenorden und die Bettelorden. Mehrere Klöster bilden eine von einem Provinzial geleitete Ordensprovinz; die Ordensprovinzen unterstehen einem in Rom residierenden General. Dem Provinzial zur Seite steht das Provinzial-

kapitel, dem General ein Generalkapitel. Vgl. c. 516. Die Verfassung der Orden ist im übrigen außerordentlich verschieden.

Das Leben im Kloster regelt die Ordensregel. Über die Privilegien der religiosi s. c. 614. Über Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion für die Regularen vgl. c. 615 (anders für religiones mit einfachen Gelübden c. 618). Vgl. auch c. 512.

3. Kongregationen sind religiöse Gesellschaften, die den Orden nachgebildet sind, bei denen aber mit Rücksicht auf die besonderen ihnen zugewiesenen Aufgaben, z. B. die Krankenpflege, eine entsprechende Milderung der Ordensgelübde eingetreten ist. Die Gelübde werden nur als *simplicia* abgelegt; das *votum paupertatis* ruft nach kanonischem Recht nicht Eigentumsunfähigkeit hervor, sondern beläßt dem Mitgliede das *dominium radicale*. Vgl. die genaue Regelung jetzt in c. 580, 569, 585. Das *votum castitatis* ist nur *impedimentum impediens*. Die sozialen Aufgaben der Gegenwart begünstigen die Entstehung der Kongregationen im Gegensatz zu den sich von der Welt mehr abschließenden Orden, und so sind denn fast alle weiblichen religiösen Genossenschaften nicht Orden, sondern Kongregationen.

4. Dritte Orden (*tertiarii ordines saeculares*) sind Vereinigungen von Personen, die in der Welt leben, unter der Leitung eines Ordens, und gemäß dessen Geist nach christlicher Bervollkommnung streben (c. 702).

5. Bruderschaften (*confraternitates*) und fromme Vereinigungen (*piaes uniones*). *Piaes uniones* sind Vereinigungen von Gläubigen zur Ausübung von Werken der Frömmigkeit oder der *caritas*. Fromme Vereinigungen, welche als organische Körperschaften (juristische Personen), mit eigener Verwaltung, eigener Wahl ihres Vorstandes ausgebildet sind, heißen *sodalitia*. Sodalitäten, welche auch die Förderung des

öffentlichen Kultus bezwecken, heißen Bruderschaften. Sodalitäten, welche kraft Rechts andere Vereinigungen derselben Art sich anzugliedern vermögen, heißen Archisodalitäten, Archiconfraternitäten; *piaes uniones* heißen in diesem Falle *primariae uniones* (c. 720 ff.).

6. Das heutige deutsche Recht kennt keinerlei besondere Wirkungen der Ordensgelübde und unterwirft das Leben im Orden den gewöhnlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, insbesondere auch den Vermögenserwerb. Über die Amortisationsgesetze s. oben. Gegen zu starke Vermehrung der Klöster hat der Staat häufig Stellung genommen, so z. B. unter dem Josephinismus. Der Staat verlangte sowohl für die Zulassung der Orden, wie für die Gründung neuer Niederlassungen kraft seiner Hoheit staatliche Genehmigung. Diese Zulassung war Sache des Einzelstaates. Von Reichs wegen ist in diese Materie auf Grund der Kompetenz des Reichs in Vereinsachen und in Sachen der Freizügigkeit eingegriffen worden durch das sogenannte Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872. Hiernach wurde dem Orden der Gesellschaft Jesu und den verwandten Orden und Kongregationen die Ordensstätigkeit im Deutsche Reich unterjagt (§ 1) den einzelnen Jesuiten konnte, soweit sie Deutsche waren, der Aufenthalt an bestimmten Orten unterjagt oder für bestimmte Orte angewiesen werden (§ 2). Dieses Gesetz ist am 19. April 1917 wieder aufgehoben worden. Damit war aber den Einzelstaaten das Recht, ihrerseits Gesetze gegen die Jesuiten zu erlassen, ebensowenig genommen, wie gegen die Orden überhaupt. Ältere Gesetze, wie in Sachsen und Württemberg, waren wieder aufgelebt. Durch Art. 124 der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 ist aber jetzt die Bildung von religiösen Vereinen und Gesellschaften unbeschränkt zugelassen.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 11. Einleitung.

Die Tätigkeit des im ersten Teile geschilderten Verfassungsorganismus bewegt sich zwar in erster Linie auf religiös-theologischem Gebiete. Denn der kirchliche Organismus ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke der Heilungsvermittlung. Aber ebensowenig, wie die Kirche als Heilanstalt der rechtlichen Normen entbehren kann, hat auch die Tätigkeit ihrer Organe ausschließlich geistlichen Charakter. Es bedarf zunächst der Fortbildung der Rechtsordnung, der Gesetzgebung; daran schließt sich die Anwendung der Rechtsordnung auf streitige Rechtsfälle, die Rechtsprechung, und daran die eigentliche Verwaltung. Bei letzterer handelt es sich um die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb, und sodann um das Personalwesen, die Besetzung der Kirchenämter, die Prüfung der Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes, die Disziplinalgewalt über die Beamten, die Organisation der kirchlichen Sprengel, insbesondere um etwaige Veränderungen in denselben. Da die Kirche als irdische Einrichtung weltlicher Mittel nicht entraten kann, so schließt sich naturgemäß das Vermögensrecht daran. Die Verwaltung des Kultus, soweit sie überhaupt rechtliche Seiten bietet, bildet den Schluß.

Erster Abschnitt.

Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die Rechtsbildung.

Von der Rechtsbildung ist zum Teil schon oben bei den Quellen gehandelt worden.

In der katholischen Kirche ist der oberste Gesetzgeber zunächst der Papst. Er ist bei der Ausübung dieses obersten Rechtes seines Jurisdiktionsprimates in keiner Weise beschränkt, weder materiell noch formell, insbesondere nicht an die Mitwirkung eines anderen kirchlichen Organs gebunden. Es läßt sich somit auf das päpstliche Gesetzgebungsrecht die staatsrechtliche Unterscheidung von Gesetz und Verordnung, von Gesetz im formellen oder materiellen Sinne nicht anwenden. Ja, da es an einer bestimmten Form für die Gesetzgebung des Papstes fehlt — die der Papst übrigens ja in jedem einzelnen Falle wieder ausdrücklich oder auch stillschweigend aufheben könnte —, so fehlt es auch an einem äußeren absolut sicheren Erkennungsmittel für den Rechtscharakter der päpstlichen Anordnungen. Nur der Inhalt dürfe daher Anhaltspunkte gewähren. Selbst für die Publikation bestand früher keine feststehende Regel. Die Publikation der großen Gesetzbücher erfolgte durch Übersendung an die Universitäten oder an einen berühmten Rechtslehrer. Üblich war für andere Gesetze der Anschlag an bestimmten Stellen in Rom (*publicatio urbi facta, orbi facta*). Durch Konstitution vom 28. Sept. 1908 bestimmte Pius X., daß vom 1. Januar 1909 ab ein offizielles Publikationsorgan: *Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale* in Rom erscheine, und daß alle Erlasse der Päpste, Kongregationen und Offizien nur durch Publikation in diesem Gesetzbuch, wenn eine solche nötig sein sollte, Gültigkeit erlangen sollten. Nach dem Codex c. 9 tritt die Verbindlichkeit im Zweifel drei Monate nach Ausgabe des Gesetzbuches ein. Als Formen der päpstlichen Erlasse treten uns entgegen: *Litterae Apostolicae*, die, wenn sie an alle oder eine Mehrheit gerichtet sind, jetzt Rundschreiben (*Encyclicae*) heißen. *Motu proprio* sind Erlasse, die ohne Ansuchen eines Beteiligten vom Papste ergehen; der allgemeine Ausdruck für päpstliche Erlasse generellen Charakters ist *Constitutio* oder

Decretum. Daneben stehen die Reskripte (Entscheidungen auf Bitten in Rechts- oder Gnadensachen). Das Recht der Reskripte ist eingehend geregelt in c. 36—62. Nach der kanzleimäßigen Ausgestaltung unterscheidet man Bullen und Breven. An dem päpstlichen Gesetzgebungsrecht nehmen die Kardinalskongregationen teil; ihre declarationes haben gesetzlichen Charakter, ihre decisiones sind dagegen nur Präjudizien.

Das allgemeine Konzil übt zusammen mit dem Papst eine oberste Gesetzgebung aus.

In räumlich beschränktem Umfange können auch die Provinzialkonzilien und die Bischöfe rechtschaffende Faktoren genannt werden.

Bei der prinzipiellen Stellungnahme der katholischen Kirche können Kirchengesetze zu staatlichen in Gegensatz treten. In diesem Falle beansprucht der moderne Staat kraft seiner Hoheit, daß für seine Machtsphäre das kirchliche Recht zurückzutreten habe und keine Geltung beanspruchen könne. Zur Verhütung solcher Konflikte nimmt der Staat häufig schon vor der Publikation der kirchlichen Erlasse ein Prüfungsrecht vor (Placet), worüber unten zu handeln ist.

§ 13. Die Gerichtsbarkeit.

A. Die Zivilgerichtsbarkeit.

Man sollte meinen, daß die Streitigkeiten über Vermögensangelegenheiten ausschließlich Sache des Staates seien und daher im Kirchenrechte ein besonderes Kapitel nicht zu beanspruchen hätten. Dieses ist aber nicht der Fall; die Kirche hat nicht nur in der Vergangenheit eine vollkommene Ziviljurisdiktion ausgeübt und weiter beansprucht, das gesamte Zivilrecht, auch soweit es vom Staate ausgeübt wurde, fortzubilden und umzugestalten, sondern sie hält auch heute noch theoretisch diese Forderung aufrecht.

Auf die historische Entwicklung dieser kirchlichen Zivilgerichtsbarkeit wird hier nicht eingegangen. Das Recht des Corpus iuris canonici war das folgende.

Die Kirche beansprucht ohne Unterschied die Entscheidung in allen Zivilsachen, in denen eine der streitenden Parteien eine kirchliche Person ist; sodann bei Streitigkeiten unter Laien, wenn es sich handelt um causas mere spirituales (Ehesachen), spiritualibus annexas (Verlöbniß-, Dotal-, Zehnt-, Patronatsprozesse, eidlich bestärkte Verträge, Testamentstreitigkeiten), um Streitigkeiten von Armen, Witwen und Waisen, oder bei denen die weltliche Rechtshilfe versagt hat, und endlich in allen Streitigkeiten, in denen eine Sünde einer der Parteien vorliegt. Die Kirche hat namentlich mit der letzteren allgemeinen Formulierung die Möglichkeit gewonnen, alle Streitigkeiten vor ihr Forum zu ziehen und damit auf das gesamte Zivilrecht einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Das kanonische Recht hat viele Institute des Zivilrechts, wie z. B. das Eherecht, auch für das bürgerliche Gebiet vollständig neu geregelt, andere Teile des Zivilrechts fortgebildet und mit seinen Grundsätzen durchtränkt (wie Besitzlehre, Verjährungslehre, Zinslehre, Testamente); als Bestandteil des sogenannten gemeinen Rechts hat es in Deutschland auch für das bürgerliche Gebiet seine Geltung bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behauptet; seitdem ist es für das bürgerliche Rechtsgebiet auf die landesrechtlichen Vorbehaltsmaterien in den Gebieten des früheren gemeinen Rechts beschränkt. Für das kirchliche Gebiet hat es seine Geltung durch den Codex verloren.

Nach dem Codex c. 1553 ist die Kirche ausschließlich zuständig für causas über res spirituales und spiritualibus annexas (erstere sind nach c. 727 die rein geistigen Sachen, wie Sakramente, kirchliche Jurisdiktion, Konsekration, Ablässe usw., letztere sind weltliche Sachen, die aber mit einer

geistigen Sache so verbunden sind, daß erstere ohne die letztere nicht existieren können, wie z. B. ein kirchliches Benefizium; bei Verletzung kirchlicher Gesetze und in allen Fällen, in quibus ratio peccati inest, soweit es sich handelt um die Feststellung von Schuld und Strafe, für alle Zivilprozesse (der Codex nennt alle Gerichtsbarkeit, außer der kriminellen, *iurisdietio contentiosa*) und Strafprozesse der Personen mit privilegiertem Gerichtsstande (c. 120, 614, 680). In Sachen, in denen sowohl die Kirche, wie die weltliche Gewalt zuständig sind (*mixti fori*), soll die Prävention entscheiden. Ein Kläger, der eine *causa mixti fori*, die bereits vor den kirchlichen Richter gebracht war, vor das weltliche Forum zieht, wird bestraft und verliert das kirchliche Strafrecht in diesem Falle.

Der Codex behandelt in seinem vierten Buche in drei Teilen 1. den Zivil-, Straf-, Eheprozeß, 2. den Prozeß der Selig- und Heiligprechung, 3. das Verwaltungsstrafverfahren.

Der Papst ist keinem Gericht unterworfen. Er hat die Gerichtsbarkeit über Könige, deren Söhne und Töchter und die Thronfolger, Kardinals, Legaten und über Bischöfe in Kriminalfällen; seine Tribunale sind zuständig in den kontinentalen Fällen der Bischöfe, Diözesen und anderen unmittelbar unter dem Papste stehenden juristischen Personen (c. 1557). Alle anderen Sachen gehören vor den *Ordinarius iudex*, dessen Zuständigkeit durch c. 1560—1568 genau geregelt ist. Der Bischof kann persönlich oder durch delegierte Richter entscheiden. Er muß einen Offizial bestellen (der vom Generalvikar, außer in kleinen Diözesen, verschieden sein soll), dem Gehülfen (*Vice officiales*) gegeben werden können und der sich zwei beratende Weisiger aus den Synodalrichtern zu ziehen kann (die auf der Synode gewählt, außerhalb derselben nach Anhörung des Kapitels vom Bischof bestellt

werden, Synodal- bzw. Prosynodal-Richter). Gewisse Angelegenheiten gehören vor ein kollegiales Gericht, das bei Ehesachen, Ordination, weltlichen Gütern der Kathedralekirche, den Fällen des c. 1572, § 2, Strafsachen, bei denen *privatio beneficii inamovibilis*, Exkommunikation in Frage kommen, mit drei; wenn Deposition, dauerndes Verbot der geistlichen Kleidung, Degradation in Frage kommen, mit fünf Richtern zu besetzen ist. Den Vorsitz führt (wenn nicht der Bischof selbst, s. c. 1578) der Offizial oder Vizeoffizial, die übrigen Richter bestellt der Bischof dem *Turnus* nach aus den Synodal- bzw. Prosynodal-Richtern (c. 1576 ff.). Als Referenten können *Auditores* aus den Synodalrichtern bestellt werden. Ein *Promotor iustitiae* bzw. *Defensor vinculi* wird vom Bischof bestellt für die Fälle, in denen eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten ist, bzw. für die Fälle, in denen es sich um das Band der Ehe und der Ordination handelt (c. 1586 ff.). Zweite Instanz bildet das Gericht des betreffenden Metropolitens; für die Entscheidungen der Metropolitangerichte erster Instanz das Gericht desjenigen Bischofs, den der Metropolit mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles ein für alle Male designiert hat. Bei Metropolitensuffragane und bei emeriten Bischöfen geht die Berufung an denjenigen Metropolitensuffraganen, dessen Provinzialsynode sich der Metropolit oder Exemte angeschlossen hat (c. 1594). Über die *Tribunalia Apostolicae Sedis* vgl. § 4; sie bilden die höchste Instanz; jedoch gibt es auch Ausnahmen; so haben von den preussischen Bistümern eine innerdeutsche dritte Instanz Breslau und Köln, ebenso bisher Gnesen-Posen.

Der Codex enthält eine eingehende Regelung des für seine Gerichte maßgebenden Zivil- und Strafprozesses (c. 1608 bis 2194). Besonders geregelt sind u. a. der Eheprozeß (1960 bis 1992) und der summarische Prozeß bei Amtsentsetzung der Pfarrer (c. 2147 ff., darüber unten).

Der im früheren kanonischen Rechte ausgebildete Zivilprozeß, der sogenannte gemeine Prozeß, hat auch für die bürgerlichen Gerichte in Deutschland im wesentlichen bis zum Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung (1. Okt. 1879) gegolten.

Der moderne Staat läßt sich nicht mehr, wie der mittelalterliche, seine Zuständigkeit und seinen Machtbereich von der Kirche vorschreiben. Er nimmt die gesamte bürgerliche Rechtspflege für sich in Anspruch. Die Kirche hat sich dieser für sie ungünstigen Gestaltung der Dinge stillschweigend gefügt, sie ist mit ihrer Ziviljurisdiktion, der heute vor allem die Erzwingbarkeit fehlen würde, die ihr im Mittelalter im hohen Maße und sogar noch im höheren Maße als der staatlichen eigen war, auf das *forum internum* zurückgedrängt. Wenn aber z. B. ein Katholik, dessen Ehe von den bürgerlichen Gerichten geschieden ist, eine neue Ehe kirchlich eingehen will, so ist er nach wie vor gehalten, in den kanonischen Formen nach kanonischem Rechte vor kirchlichen Gerichten die Auflösung der Ehe herbeizuführen. Wo es der Kirche in der Neuzeit gelungen ist, dem Staate gegenüber ihren prinzipiellen Standpunkt zur Geltung zu bringen, z. B. unter der Herrschaft des Konfordes von 1855 in Oesterreich, ist auch die staatliche Ziviljurisdiktion, z. B. die Ehegerichtsbarkeit und das bürgerliche Eherecht, außer Kraft gesetzt worden.

§ 14. Die Gerichtsbarkeit.

B. Die Strafgerichtsbarkeit.

Eine Strafgewalt im weitesten Sinne des Wortes, d. h. eine Befugnis, Nachteile zu verhängen, steht der Kirche aus verschiedenen Gesichtspunkten zu. Sie ist eine Korporation und besitzt als solche, wie jeder Verein, die Vereinsgewalt über ihre Mitglieder, die sich auch in Verhängung

von Strafen, im äußersten Falle im Ausschlusse aus der Gemeinschaft äußern kann.

Die Kirche ist aber nicht ein gewöhnlicher Privatverein, sondern eine öffentliche Korporation mit öffentlichen Zwecken und Aufgaben. Ihre Vereinsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern muß deshalb auch einen anderen, einen mehr öffentlichen Charakter tragen. Und das um so mehr, als die Kirche auch vom modernen Staate verlangen kann, daß ihre innerhalb der vom Staate zugebilligten Kompetenz getroffenen Maßnahmen vom Staate mit weltlichen Machtmitteln unterstützt und durchgeführt werden.

Die von der Kirche angestellten Beamten genießen öffentlichen Charakter. Der öffentlichen Korporation steht diesen Beamten gegenüber eine der staatlichen ähnliche kirchliche Disziplinargewalt zu.

Ein ganz anderer Gesichtspunkt, aus dem die Kirche Nachteile verhängen kann, ist die kirchliche Erziehungsgewalt. Die Kirche hat die Aufgabe, die Menschen zu Gott zu führen und sie zu religiösen und sittlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu bilden, und diese Aufgabe ist vom Staate anerkannt. Als Erziehungsmittel ist auch Zucht und Strafe nicht zu entbehren. Aber diese Zucht- und Strafgewalt darf den Erziehungszweck nicht überschreiten, weder formell noch materiell. Der katholischen Kirche steht in der Handhabung des Bußsakramentes eine besondere Form zur Verfügung, in der sich diese Erziehungsgewalt betätigen kann.

Innerhalb dieser Grenzen erkennt der Staat die Strafgewalt der Kirche an und muß sie logischerweise anerkennen. Nicht so der kirchliche Standpunkt. Die Kirche beansprucht eine Strafgewalt in weit größerem Maße. Vor allem nimmt sie die Strafgerichtsbarkeit über Kleriker in vollem Umfange in Anspruch. Sie bestreitet dem Staate jede Zuständigkeit bei irgendwelchen Vergehen der Kleriker. Selbst wenn es

sich um Vergehen handeln sollte, die in gar keiner Beziehung zur Kirche stehen und bei denen keinerlei disziplinäre Gesichtspunkte herangezogen werden könnten, nimmt sie die ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch. Es ist dies einer der Fundamentalsätze, welche die Kirche schon seit den Pseudo-Sidorianischen Dekretalen dem Staate gegenüber aufgestellt hat: Ausschluß jeder staatlichen Gerichtsbarkeit über Kleriker (heut e. 120, 2341). In der Handhabung dieser Strafsgewalt gegen Kleriker beansprucht die Kirche auch die vollste Freiheit mit Bezug auf die zu verhängenden Strafen. Da die Geistlichen aber auch Staatsbürger sind, so kann der Staat eine schrankenlose Strafsgewalt schon deswegen nicht anerkennen, weil seine Staatsbürger damit in ihren staatsbürgerlichen Rechten geschädigt werden und ihren staatsbürgerlichen Pflichten entzogen werden würden. In noch höherem Maße ist die Strafsgewalt, welche die Kirche gegenüber Laien beansprucht, geeignet, den Widerspruch des Staates hervorzurufen. Hier beschränkt sich die Kirche ebenfalls nicht auf die Bestrafung von rein kirchlichen Vergehen oder von Verstößen gegen kirchliche Verpflichtungen, sondern sie zieht auch hier in breitem Maße das rein bürgerliche Verhalten ihrer Mitglieder vor ihr Forum; es kann sogar vorkommen, daß sie Beobachtung staatlicher Verpflichtungen als kirchliche Delikte auffaßt. Ferner beschränkt sie sich auch hier durchaus nicht auf Strafsmittel, die im Rahmen der Kirche als einer religiösen Gemeinschaft im Staate liegen, sondern geht auch hier zur Verhängung rein bürgerlicher Nachteile über. Vgl. heut e. 2214. Wenn sich der mittelalterliche Staat diese Eingung seiner eigenen Machtsphäre nicht nur gefallen ließ, sondern der Kirche zur Vollstreckung sogar seinen weltlichen Arm zur Verfügung stellte, so hat dagegen der neuere Staat nicht nur das *brachium saeculare* verlag, sondern auch die Kirche mehr und mehr auf das ihr eigen-

tümliche Geltungsgebiet einzuzugen versucht. Nicht ohne Widerspruch der Kirche, die prinzipiell ihr Recht im vollsten Umfange aufrecht erhält.

Der Codex enthält eine bis in die feinsten Einzelheiten durchgebildete Kodifikation des Strafrechts und des Strafprozesses, von der hier nur die Grundzüge wiedergegeben werden können.

Die Delikte werden eingeteilt in rein kirchliche, rein bürgerliche und gemischte. Für die ersteren ist nur die Kirche zuständig, bei den bürgerlichen nur der Staat (vorbehaltlich des *privilegium fori*), obgleich auch die Kirche unter dem Gesichtspunkte der Sünde zuständig ist; Delikte, welche das Gesetz beider Gesellschaften verletzen, können beide bestrafen. Jedoch soll nach e. 1933, § 3 bei *delicta mixti fori* der Bischof gegen Laien nicht prozedieren, wenn der weltliche Richter genügend für das öffentliche Wohl sorgt; hier kann die Kirche natürlich im Gewissensforum tätig werden. Der Codex zählt die von der Kirche zu bestrafenden Delikte unter folgenden Gesichtspunkten mit genauer Angabe der Strafen auf: Delikte gegen Glauben und Einheit der Kirche (2314 bis 2319, Apostasie, Schisma, Häresie), gegen die Religion (2320—2329), gegen die kirchlichen Autoritäten, Personen und Sachen (kirchenpolitisch besonders wichtig, 2330—2349), gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten (2350—2359, darunter z. B. das Duell), Delikte der Fälschung (2360—2363), bei Verwaltung oder Empfang der Sakramente (2364—2375), gegen die Pflichten des geistlichen oder Ordensstandes (2376—2389), bei Übertragung, Empfang und Entlassung der kirchlichen Amtstellen (2390—2403), Amtsdelikte (2404—2414). Ein näheres Eingehen auf diese, zum Teil auch in das rein bürgerliche Gebiet einschlagenden Tatbestände, namentlich der e. 2350—2359 (die die Kirche kraft ihrer erzieherischen Aufgabe ebenfalls ergreift), ist hier nicht möglich.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte. Die Vergehen wurden, weil sie zugleich Sünden waren, von der kirchlichen Seelsorge ergriffen; sie fielen daher logisch im Frankenreich unter die Sendgerichtsbarkeit des Bischofs. Die von der Kirche verhängten Bußen (Fasten, siehe die Bußbücher) wurden später in Geldstrafen verwandelt; die bischöfliche auf dem Send verhängte Strafe ersetzte die weltliche, und der fränkische Staat hielt daher die Bischöfe zur Erfüllung dieser Strafrechtspflege direkt an. Als der Staat später die Bestrafung selbst in die Hand nahm, bildete sich der Grundsatz, daß das Praevenire entscheide, d. h. daß, wenn der geistliche Richter die Sache bereits vor sein Forum gezogen habe, die weltliche Strafe ausgeschlossen sei, ausgenommen, wo es sich um Leibes- oder Lebensstrafen handelte, welche die Kirche nicht verhängte, daß dagegen, wenn der weltliche Richter das Praevenire gespielt habe, dem geistlichen nur die Behandlung in foro conscientiae verbleibe. Für den Staat ist diese kirchliche Lehre heute nicht mehr verbindlich, falls er sich nicht etwa durch Konkordate selbst beschränkt haben sollte. Daß alle Defizite der Ämter der staatlichen Beurteilung entzogen sein sollen, ist oben erwähnt.

Neben diesen Defiziten, als den eigentlichen Gegenständen der Strafrechtspflege, stehen die Amtsvergehen der Geistlichen als Gegenstände der kirchlichen Disziplinargewalt, und als dritte Gruppe aller kirchlichen Verstöße und Sünden, die die Kirche an ihren Mitgliedern im Wege der Zucht und der kirchlichen Bußgewalt andnet. Diese beiden letzten Gruppen sind natürlich im einzelnen nicht aufzählbar.

Das Strafverfahren der Kirche hat sich zunächst in den Formen des römischen Akkusationsverfahrens bewegt, daneben wurde aber auch das römische Offizialverfahren entwickelt. Germanische Gedanken traten hinzu. Im Akkusationsprozeß konnte sich der Angeklagte durch einen An-

schuldseid mit Eideshelfern, die ihre Überzeugung von der Unschuld des Angeklagten beschworen, von der Anklage freimachen. Von Amts wegen wurde prozediert bei Notorietät der Sünde oder bei mala fama des Geistlichen. Der deutsche Unschuldseid wurde durch den römischen Reinigungseid verdrängt, d. h., wenn durch das Verfahren der Sünder nicht völlig überführt, aber stark verdächtig geworden war, so hatte er sich von diesem Verdacht durch Eid (an dessen Stelle vorübergehend auch Gottesurteil vorkam) zu reinigen. Durch Innozenz III. kam eine neue Verfahrensart auf, das sogenannte Inquisitionsverfahren, auf das hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Dieser kanonische Strafprozeß hatte sich in mancherlei Punkten überlebt, auch fehlte es seit den Säkularisationen an Organen und Mitteln zur Durchführung. Deshalb hat der Apostolische Stuhl eine Instruktion vom 11. Juni 1880 erlassen, in welcher neben dem Inquisitionsverfahren, ein summarisches Prozeßverfahren in Disziplinar- und Strafsachen gegen den Klerus eingeführt wurde, das auch gegen Laien zulässig ist. Neben dem gerichtlichen Verfahren war ein außergerichtliches aufrecht erhalten, die sogenannte suspensio ex informata conscientia, das ist das Recht der Bischöfe, ohne Beweisverfahren, auf Grund ihrer moralischen Überzeugung von der Schuld eines Geistlichen, diesen wegen schwerer, geheimer Vergehen ab ordine, oder officio, nicht aber beneficio auf bestimmte Zeit (nicht über sechs Monate) zu suspendieren.

Eine eingehende Neuregelung des Strafprozesses (Inquisitionsverfahren) gibt der Codex c. 1933 ff. Daneben bestehen folgende summarische Verfahrensarten: die Amtsenthebung der Pfarrer auf dem Verwaltungswege (unterschieden, je nachdem es sich um inamovible oder amovible Pfarrer handelt; der Codex ändert hier das Dekret Maxima

cura Pius' X. ab, welches die amotio administrativa eingeführt hatte (z. B. gibt es jetzt nur noch fünf Gründe), das Verfahren bei Verjagung der Pfarrer, wegen Verletzung der Residenzpflicht, wegen Konkubinats, gegen Pfarrer wegen Verletzung ihrer pfarrlichen Amtspflichten, das Verfahren bei suspensio ex informata conscientia.

Hier finden sich allgemeine Vorschriften (z. B., daß gegen das definitive Dekret des Bischofs bei Amotion, Translation und suspensio ex i. c. Rekurs nur an den Apostolischen Stuhl besteht), sowie genaue Einzelvorschriften, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Als kirchliche Strafen bezeichnet der Codex c. 2216 ff.: poenae medicinales oder censurae, poenae vindicativae, remedia poenalia und poenitentiae. Die poena ist latae sententiae, wenn sie ipso facto mit dem Vergehen eintritt, ferendae sententiae, wenn sie vom Richter oder Oberen erst ausdrücklich verhängt werden muß. Betreffend das Ausmaß der Strafe gelten vom Bürgerlichen Strafrecht sehr abweichende Regeln. Die Zensuren (poenae medicinales) sind Strafen, durch welche einem Getauften und Ungehorsamen gewisse geistige Güter und mit solchen verbundene Güter entzogen werden, bis er vom Ungehorsam sich abkehrend, absolviert wird; sie verfolgen also in erster Linie Besserungszwecke, während bei den vindiktivstrafen der Hauptzweck der Strafe der Genugthuung der verletzten Rechtsordnung ist. (Die Censurae latae sententiae waren bisher wesentlich durch die Konstitution Pius' IX., „Apostolicae Sedis moderationi“, vom 12. Oktober 1869, welche ihrerseits an die Stelle des älteren, auf der Bulle In coena domini [letzte Redaktion von Urban VII. 1627] beruhenden Rechts getreten war, geregelt; s. c. 2314 ff.) Zensuren sind Exkommunikation, Interdikt, Suspension. Die zwei letzteren können auch als vindiktivstrafen verhängt werden, suspensio nur gegen Kleriker.

Die Exkommunikation (Bann, Anathema) ist der Ausschluß von der Gemeinschaft der Gläubigen, mit den Wirkungen, die c. 2257 ff. einzeln aufführen.

Der frühere Unterschied von excommunicatio maior und minor (Ausschluß vom Empfang der Sakramente) wird vom Codex nicht mehr erwähnt, eingehend dagegen geregelt der von vitandus und toleratus. Vitandus ist nur noch der vom Papst namentlich und öffentlich Exkommunizierte, und den das Dekret oder Urteil ausdrücklich als Vitandus bezeichnet; außerdem noch, wer sich an der Person des Papstes vergreift (c. 2343, § 1, Nr. 1, 2258). Die kirchlichen Wirkungen der excommunicatio sind dem Vitandus gegenüber geschärft (c. 2259 ff.), auch tritt unter den Einschränkungen des c. 2267 weltliche Verkehrssperre ein.

Interdikt ist die Zensur, durch welche den Gläubigen einzelne Rechtsgüter entzogen werden; namentlich werden der öffentliche Gottesdienst und die Spendung gewisser Sakramente eingestellt (s. im einzelnen c. 2268 ff.). Der Codex unterscheidet interdictum personale und locale; ersteres betrifft direkt eine bestimmte Person überall, letzteres alle Personen an bestimmten Orten; i. generale und particulare; ersteres kann sein locale über einen ganzen Staat, eine ganze Diözese, oder personale über das ganze Volk eines Staates, einer Diözese (verhängt nur der Papst); das i. generale locale über eine Pfarodie, generale personale über die sämtlichen Personen einer Pfarodie, sowie das i. particulare locale (über eine Kirche, Kapelle, Altar, Friedhof) oder personale (über einzelne bestimmte Personen) verhängt der Bischof.

Suspensio ist die Zensur, durch welche dem Kleriker die Ausübung der kirchlichen Amts- und Weiberechte verboten wird (s. ab officio), oder die Einkünfte des Benefiziums entzogen werden außer der Wohnung (s. a beneficio), oder beide Wirkungen eintreten (suspensio ohne Einschränkung). Die

suspensio ab officio verbietet jeden Akt der potestas iurisdictionis und ordinis, auch der reinen Administration, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung des eigenen beneficium; sie kann aber auch in neun Abarten verhängt werden (c. 2279; darunter suspensio a divinis).

Vindikativstrafen sind solche, welche direkt die Sühnung des Deliktes bezwecken, so daß ein Erlassen der Strafe von dem Aufhören des Ungehorsams des Schuldigen nicht abhängt (c. 2286 ff.). Der Codex zählt in c. 2291 zwölf Strafen auf, die gegen jedermann, Laien und Kleriker, und in c. 2298 zwölf weitere, die gegen Kleriker im besondern verhängt werden können. Unter den ersteren figurieren Interdikt, Infamia iuris, Entziehung kirchlicher Ämter und Gnaden, auch akademischer Grade, der Fähigkeit dazu und den sogenannten actus legitimi (c. 2256 Nr. 2), Geldstrafen, Verjagung des kirchlichen Begräbnisses. Die zwölf besondern Strafen für Kleriker sind die folgenden: Verbot das hl. Amt, außer in einer bestimmten Kirche, auszuüben, Suspension auf Dauer oder Zeit oder nach Ermessen des Oberen, Strafversetzung, Entziehung eines mit beneficium oder officium verbundenen Rechts, Unfähigkeit zu allen Würden und Ämtern, Entziehung des beneficium oder Amtes mit oder ohne Pension (privatio beneficium), Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, z. B. in einem Bönitzenghause oder einem Kloster, Verbot der geistlichen Tracht auf Zeit oder auf Dauer (beides zieht den Verlust der Funktionen und der Ständeprivilegien nach sich), depositio (Absetzung vom Amte, Unfähigkeit für ein neues, vorbehaltenlich der Weiheprivilegien und -pflichten), degradatio (depositio und dazu auch noch Verlust der geistlichen Tracht und Versetzung in den Laienstand).

Als Remedia poenalia, d. h. als Mittel, jemanden von Begehung eines Deliktes abzuhalten, nennt c. 2306 Mahnung

(monitio), öffentliche Mahnung (correptio), Androhung einer Strafe (praeceptum), Überwachung (vigilantia). Als Bönitzenzen kommen im forum externum (denn die Bußen bei Handhabung des Bußsakraments im forum internum entziehen sich der rechtlichen Beurteilung), z. B. zur Vermeidung von Strafe, oder zur Absolution oder Dispensation von verdienten Strafen vor: Auserlegung bestimmter Gebete, Wallfahrten, sonstige fromme Werke, Fasten, Almosen, exercitia spiritualia.

Die Vindikativstrafen bilden gleichzeitig die Disziplinarstrafen gegen Geistliche, wie denn überhaupt die Grenze zwischen den Rechtsstrafen und Disziplinarstrafen gegen Geistliche im katholischen Kirchenrecht schwer zu ziehen ist.

Der Erlass der Strafen (remissio) geschieht bei medicinales durch absolutio, bei vindicativae durch dispensatio, beides durch das Organ, welches die Strafe verhängt hat, oder dessen Oberen, oder durch das Organ, dem diese Gewalt übertragen ist. Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die remissio, namentlich über die dem Apostolischen Stuhl einfach, speziell, ganz speziell reservierten Zensuren und die absolutio.

Der Staat hat der kirchlichen Straf- und Disziplinalgewalt überall Schranken gezogen. Den Laien gegenüber sucht er die Kirche auf ihr geistliches Gebiet zu beschränken und vor allem zu verhindern, daß die Kirche ihre Strafgewalt verwende, um auf das bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhalten der Staatsbürger oder das dienstliche Verhalten der Staatsbeamten einzuwirken. Was die Strafgewalt gegenüber den Geistlichen anlangt, so sucht der Staat ein Übermaß zu verhindern, namentlich bei Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Die Stellung der einzelnen Staaten ist im übrigen eine verschiedene. Die kirchlichen Strafanstalten werden von Staats wegen beaufsichtigt; bisweilen verlangt der Staat Ein-

sicht in das kirchliche Strafverfahren; dem Beurteilten gibt er das Recht, an den Staat zu appellieren (recursus ab abusu). In seiner Staatsaufsicht hat er das Rechtsmittel, in der ihm entsprechend erscheinenden Weise einzugreifen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt.

Die Aufsicht.

§ 15. Die kirchliche Aufsicht.

Das Kirchenregiment betätigt sich unter anderem auch in der Aufsicht darüber, daß die Kirchendiener ihr Amt ordnungsgemäß führen, in ihrem außerdienstlichen Verhalten keinen Anlaß zur Klage geben, und daß die kirchliche Gemeinschaft ihre irdischen Aufgaben erfülle. Der Visitator der Diözese ist der Ordinarius iudex, der sich dabei in der Vergangenheit als Gehilfen der Archidiacone, später der Offiziale bediente und heute die Generalvikare verwendet.

Die Aufsicht kann sich in der Weise gestalten, daß der Visitator sich zum Visitandus begibt — das war der Fall z. B. in der Sendgerichtsbarkeit — oder der Visitandus den Visitator aufsucht, und sei es einzeln (österliche Rechenschaftslegung des Geistlichen in der fränkischen Zeit) oder in Versammlungen (Diözeseansynoden) visitiert wird. In der heutigen katholischen Kirche werden ständige Visitationen durch die Landdechanten vorgenommen. Diese gehen dabei zumeist nach bischöflichen Instruktionen vor, die wieder zumeist auf Grund vorher eingezogener schriftlicher Berichte der Pfarrer (relationes status) abgefaßt sind. Die Dechanten erstatten in bestimmten Terminen Berichte. Die Bischöfe sollen all-

jährlich persönlich oder durch Stellvertreter die Diözese visitieren, so zwar, daß wenigstens alle fünf Jahre die ganze Diözese durchvisitiert ist c. 342. Exemtionen befreien nur bei ausdrücklicher Bewilligung des Apostolischen Stuhles von dieser Visitation (c. 344). Der c. 274 Nr. 5 gibt dem Metropoliten das Recht der Visitation nach vorheriger Billigung des Apostolischen Stuhles, wenn der Suffragan die Visitation vernachlässigt hat.

Der Papst visitiert durch Legaten und Nuntien. Die Bischöfe haben alle fünf Jahre schriftliche Berichte (relationes status) zu erstatten (genauer c. 340) und ebenso alle fünf Jahre persönlich in Rom zu referieren (visitatio liminum, Besuch der Gräber der Apostelfürsten c. 341).

Zweiter Unterabschnitt.

Die Amtsgewalt.

§ 16. Allgemeines.

Die Begründung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern ist ein Ausfluß der kirchlichen Verwaltung und damit, soweit es sich um Episkopate und höhere Stellen handelt, Sache des Papstes, soweit es Pfarr- und niedere Stellen betrifft, Sache des Bischofs als iudex ordinarius.

Dem Staate steht nach kanonischem Rechte ein Einfluß hier nicht zu. In der modernen Zeit hat die Kirche aber dem Staate ein Recht der Mitwirkung einräumen müssen. Schon aus der Dotationspflicht und dem Schutzrechte des Staates ergibt sich eine solche Teilnahme des Staates mit Notwendigkeit, — denn es kann dem modernen Staate nicht zugemutet werden, daß er kritiklos seine Schutz- und Machtmittel zur Verfügung stelle. Man denke auch an den Charakter der juristischen Persönlichkeit, der für solche kirchliche Stiftungen in Anspruch genommen wird und der doch nur nach staatlichem Rechte beurteilt werden kann.

Was für die Errichtung gilt, gilt auch für die Veränderung bestehender Kirchenämter. Solche Veränderungen sollen natürlich, denn kirchliche Einrichtungen haben ihrem inneren Wesen nach konservativen Charakter, nur ausnahmsweise, bei dringender Not oder ausgesprochenem Nutzen vorstatten gehen. Es müssen dabei alle Faktoren mitwirken, welche bei der Errichtung tätig waren; und es sollen alle Interessenten gehört werden. Ob diese ein Einspruchsrecht haben und welche Wirkung dieses besitzt, ist nicht allgemein zu beantworten. Im Prinzip ist das Einspruchsrecht zu verneinen. Solche Interessenten sind der Benefiziat, die Gemeinde, der Patron. Sie sind alle an dem Umfange und dem unveränderten Weiterbestande interessiert, und zwar theils ideell, theils auch materiell.

Als Veränderungen kommen in Betracht:

a) Die Teilung. Diese kann in der Weise vorgenommen werden, daß der abgetrennte Teil zu einem anderen, der Vergrößerung fähigen Sprengel hinzugeschlagen wird (dann spricht man von *dismembratio*), oder aber so, daß der abgetrennte Teil zu einem eigenen Pfarrbezirke erhoben wird (*divisio*).

In beiden Fällen soll der Pfarrer in seiner *congrua* nicht geschmälert werden. Jedoch kann nach c. 1427 aus wichtigen Gründen eine Teilung auch gegen den Willen des Pfarrers vorgenommen werden.

Bei der *divisio* kann die Selbständigkeit des neuen Amtsbezirks eine vollständige oder nicht vollständige sein. Es ist nämlich möglich, daß durch die *divisio* das Verhältnis von *mater* und *filia* entsteht; d. h. daß die alte Kirche, als die *mater*, nicht bloß gewisse Ehrenrechte und den etwa für die *mater* geltenden Patronat auch für die *filia* behält, sondern daß die letztere auch in kirchlicher Hinsicht abhängig bleibt, so daß sie z. B. für gewisse Parochialhandlungen auf den

Pfarrer der Hauptkirche angewiesen ist, oder daß sie von einem vom Pfarrer abhängigen Vikar versehen wird. Die Residenzpflicht des Pfarrers ist bei der Hauptkirche. Ob die Filialisten, die natürlich ihre eigene Hauptpflicht haben, auch für die Hauptkirche beizutragen haben, wird von den Rechten zumeist davon abhängig gemacht, daß sie die Hauptkirche für kirchliche Amtshandlungen zu benutzen pflegen. Alle Einzelheiten über das Verhältnis von *mater* und *filia* regelt der Gründungsakt.

Die Frage, ob bei der *divisio* in der Form der völligen Selbständigkeit des abgetrennten Amtsbezirks der Patron der Hauptpfarre auch ohne weiteres den Patronat an der neuen Pfarre erwerbe, ist streitig, aber wohl zu verneinen.

b) Die Vereinigung (*unio*) kann entweder geschehen als *aeque principalis* oder *per subiectionem* (*unio minus principalis*) oder *per confusionem*. Bei der ersten erhalten beide Stiftungen nur einen Amtsträger zugewiesen, bleiben aber im übrigen in ihrer Integrität völlig unberührt. Bei der zweiten Form entsteht das Filialverhältnis; d. h. die Gemeinde wird der anderen untergeordnet, obwohl sie ihre Individualität, z. B. das Vermögen, behält. Bei der dritten Form entsteht aus den beiden Bezirken ein neuer.

Ein besonderer Fall der *Union* ist die *Incorporation*, das ist die Vereinigung mit einer kirchlichen Anstalt, z. B. einem Kloster oder einem Stifte. (Es werden mehrere Grade unterschieden.)

c) Die völlige Aufhebung (*suppressio, extinctio*) eines Amtsbezirks soll nur aus zwingendem Grunde von den kompetenten kirchlichen Organen verfügt werden.

Ein weiterer Fall der *innovatio* ist die *translatio*, d. h. die Verlegung eines *beneficium simplex* von einer Kirche an eine andere. Unter *conversio* versteht man die Umwandlung

eines beneficium curatum in ein beneficium simplex und umgekehrt (c. 1430).

Was für Kirchenämter gilt, gilt auch mutatis mutandis für andere Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, wie Pfarrkirchen, Kapellen, Klöster, Hospitäler, Schulen, Stiftungen einzelner Ämter, Messstiftungen, Stiftungen ewiger Lampen usw. Eine Mitwirkung des Staates ist hier namentlich wegen des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit geboten.

§ 17. Die Besetzung der kirchlichen Stellen.

1. Der Papst wird nach heutigem Rechte gewählt.

Das Recht der Papstwahl hat eine reiche Geschichte. Ursprünglich wurde der Papst wie jeder Bischof von seinem Klerus und seiner Gemeinde gewählt. Daneben traten, besonders bei den häufiger vorkommenden Wahlstreitigkeiten, die römischen Kaiser maßgebend auf. Unter den fränkischen und sächsischen Königen bedurfte die Papstwahl königlicher Bestätigung. Dagegen kämpften die Päpste, wie Nikolaus II. (Wahldekrete), Gregor VII., Alexander III.: Der Stellvertreter Christi sollte frei von weltlichem Einflusse gewählt werden. Das gegenwärtige Recht, wie es abschließend durch die Konstitution Pius' X. Vacante Sede Apostolica vom 25. Dezember 1904 geregelt ist (c. 160, 2330), ist folgendes:

Aktiv wahlfähig ist jeder zur Zeit der Eröffnung des Konklaves in Rom anwesende Kardinal. Passiv wahlfähig ist jeder männliche Christ. Herkömmlicherweise wird aber immer nur ein Kardinal gewählt. Die großen katholischen Staaten (Frankreich, Oesterreich, Spanien) besaßen das Recht der sogenannten Exclusiva, d. h. das Recht, je einen Kardinal für passiv wahlunfähig zu erklären, ohne daß jedoch die Wahl des Betreffenden dadurch ungültig werden würde. Dieses Recht hat Pius X. durch die Konstitution Commissum nobis vom 20. Januar 1904 einseitig aufgehoben.

Die Wahl vollzieht sich in einem besonders dazu hergerichteten, von der Außenwelt völlig abgeschlossenen Raume, dem sogenannten Conclave, welches keiner der Wähler lebend vor Abschluß der Wahl verlassen darf.

Für die Wahl haben sich drei Formen herausgebildet: quasi per inspirationem oder acclamationem, per compromissum (hier wird die Wahl an einen Ausschuß übertragen), per scrutinium. Diese letztere, die gewöhnliche Wahlform, ist eine geheime, schriftliche Wahl, bei welcher Zweidrittelmajorität entscheidet. Führte das scrutinium nicht zur Majorität, so fand früher eine engere Wahl, der sogenannte accessus statt, bei welchem jeder Wähler einem anderen seine Stimme geben mußte, als im scrutinium und nur gewählt werden durfte, wer im scrutinium mindestens eine Stimme erhalten hatte. Führte auch der accessus zu keinem Ergebnisse, so wurde die Wahl erneuert. Pius X. hat den accessus aufgehoben, es findet ein neues scrutinium statt. Der Gewählte, welcher die Wahl angenommen hat und dann seinen Vornamen zu ändern pflegt, wird, falls er noch nicht Priester sein sollte, ordiniert; der Dekan des Kardinalskollegium, der Bischof von Ostia, nimmt darauf die Konsekration und coronatio vor.

2. Die Kardinäle und Beamten der Kurie ernennt der Papst aus Klerikern, welche wenigstens die Priesterweihe haben. Für Oesterreich und Spanien bestand herkömmlicherweise bei der Beförderung von Kardinälen ein unverbindliches Vorschlagsrecht (Kronkardinäle). Eine eigentümliche Form ist die Ernennung der Kardinäle in petto, wobei der Papst sich die Nennung der Namen der freierten Kardinäle für eine gelegene Zeit vorbehält (c. 232—236).

3. Die Besetzung der Bischofsstellen hat eine außerordentlich bewegte Geschichte. Im Gegensatz zu dem Rechte der deutschen Könige, welche die Bischöfe als ihre königlichen

Beamten frei ernannten, suchte die kirchliche Reformpartei, welche die Selbständigkeit der Kirche erstrebte, das freie Beseßungsrecht des Papstes zu erkämpfen. Dies führte zu langen, schweren Kämpfen zwischen Papst und Kaiser, welche unter dem Namen „Investiturstreit“ bekannt sind. Der Name kommt von dem lehnsrechtlichen Begriff der Investitura. Der deutsche König übertrug dem Bischofe sein Amt in lehnsrechtlichen Formen; er beehrte ihn mit den kirchlichen Symbolen des Ringes und des Hirtenstabes, und übertrug dem Bischof damit zugleich auch die weltlichen Machtbefugnisse. Der Investiturstreit wurde beendet durch das Konkordat zu Worms, welches Papst Calixt II. mit Heinrich V. 1122 abschlossen. In diesem Konkordate wurde eine Trennung der geistlichen und weltlichen Machtbefugnisse der Bischöfe vollzogen. Die Bischöfe sollten in kanonischer Form, d. h. durch Volk und Klerus, gewählt werden; jedoch traten diese beiden hinter dem Domkapitel mehr und mehr zurück, so daß das Wahlrecht des Kapitels *ius commune* geworden ist. Der Einfluß des deutschen Königs auf die Beseßung wurde aber nicht ausgeschaltet. Denn vor der Konsekration mußte die Investitur durch den König erfolgen, der demnach die Konsekration tatsächlich verhindern konnte. Der König sollte aber jetzt nur noch die staatlichen Befugnisse der Bischöfe übertragen und darum wurde als Symbol der Investitur nicht mehr Ring und Stab, sondern ein Zepter gewählt. So wenigstens in Deutschland. Den mit dem Zerfall des Deutschen Reiches erwachsenden Einzelstaatswesen lag nicht minder daran, einen Einfluß auf die Beseßung der Bischofsstellen zu erlangen. Sie suchten durch Verträge mit der Kurie sich solchen zu sichern. So beruht denn das heutige deutsche Recht vorwiegend auf Konkordaten und den Zirkumskriptionsbulle.

In Alt-Preußen gilt nach der Bulle *De salute animarum* (1821) Kapitelwahl; jedoch hat nach einem geheimen Inter-

pretativ-Breve *Quod de fidelium* das Kapitel sich vorher die Gewißheit zu verschaffen, daß die Wahl nicht auf eine der Regierung „*minus grata persona*“ falle. In den Diözesen des früheren Königreichs Hannover gilt nach der Bulle *Impensa Romanorum pontificum* von 1824 der sogenannte friische Wahlmodus, d. h. das Kapitel hat vor der Wahl eine Liste der in Aussicht genommenen Kandidaten einzureichen, und die Regierung hat das Recht, sämtliche Namen bis auf drei zu streichen. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Bullen: *Provida sollersque* 1821, und *Ad Dominici gregis custodiam* 1827) gelten ähnliche Grundsätze, jedoch mit der durch das Interpretativ-Breve *Re sacra* herbeigeführten Einschränkung, daß die Wahl niemals auf eine der Regierung *minus grata persona* fallen darf. Zur Ausübung dieser staatlichen Rechte hat Kardinalstaatssekretär Rampolla am 20. April 1900 eine wichtige Instruktion erlassen.

In Bayern galt auf Grund des Konkordates von 1817 das Ernennungsrecht des Königs. Ein neues Konkordat ist in Vorbereitung.

Die Wahl durch das Kapitel ist der Wahl des Papstes nachgebildet (*per scrutinium, per compromissum*, die früher auch noch zulässige *per acclamationem* ist durch c. 161 ff. abgeschafft). Durch die Wahl erwirbt der Gewählte ein *ius ad rem*, muß sich aber innerhalb acht Tagen (früher einem Monat) erklären. Innerhalb acht Tagen (früher drei Monaten) ist die Bestätigung des Papstes zu erbitten (*electus confirmatur*); diese Bestätigung des Papstes (*praeconisatio* im Konsistorium und *confirmatio* durch eine Bulle) erfolgt nach einem in Rom geführten *processus informativus*. Ist der Wahl und dem Gewählten ein kanonischer Fehler nicht entgegenzuhalten, so muß der Papst die *confirmatio* erteilen. Vor der Konfirmation darf der Gewählte sich nicht in die Diözesanverwaltung einmischen (c. 176, 2394).

War der Gewählte mit einem kanonischen Hindernisse behaftet (postulatio) und hatte er nicht etwa vorher vom Papste ein breve de eligibilitate erlangt, so erfolgt die Bestätigung des Papstes via gratiae (postulatus admittitur).

Die nominatio des Königs gilt kanonisch nur als designatio personae und die Ernennung erfolgt vom Papst (nominatus instituitur).

Erst mit der päpstlichen Präkonisation und dem Empfang der päpstlichen Konfirmationsbulle erwirbt der Bischof das ius in re und die Jurisdiktionsrechte. Vor Behändigung dieser Bulle darf er nicht zur Regierung der Diözese zugelassen werden. Innerhalb dreier Monate hat er noch durch die Konsekration die iura ordinis zu empfangen. Diese ist ein Reservatrecht des Papstes, geschieht aber in der Regel auf Grund eines Mandates des Papstes durch einen Metropolitken unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen.

4. Die Besetzung der Kanonikate hat sich ungemein verschieden gestaltet, indem der Papst, die Bischöfe, die Kapitel und die Landesherren darauf den entscheidenden Einfluß gewinnen wollten. Nach c. 396 ist die Kollation der Dignitäten dem Papste reserviert, die anderen Stellen besetzt nach c. 403 der Bischof. Partikularrechtlich verhält es sich anders.

In Preußen z. B. besetzt die Propstei und in den päpstlichen Monaten (d. h. wenn die Vakanz in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November eingetreten ist) die Kanonikate der Papst, die Stelle des Dechanten und die Kanonikate in den anderen Monaten der Bischof. Für Propstei und Kanonikate in den päpstlichen Monaten besteht aber Nomination des Landesherrn und der Papst erteilt nur die sogenannte Provisio.

In Hannover und der Oberheinischen Kirchenprovinz wechseln Bischof und Kapitel für die Dechanten und Kanonikate von Vakanz zu Vakanz miteinander ab; hierbei haben

sie der Regierung eine Liste von vier in Aussicht genommenen Kandidaten einzureichen, welche die Regierung ablehnen kann. In Bayern galt bisher das Konkordat Art. 10. Die Regelung im neuen Konkordat ist noch nicht bekannt.

5. Für die niederen Kirchenämter wird unterschieden zwischen dem officium im weiteren Sinne, als dem Komplex kirchlicher Befugnisse und dem officium beneficiale, als dem mit festen Einkünften verbundenen Amte. Für ersteres gilt c. 146 ff., für letzteres auch noch c. 1409 ff. Für die niederen Kirchenämter gilt in der Regel freies Befetzungsrecht des Bischofs (collatio libera). Der Bischof ist hierbei an die kanonischen Voraussetzungen gebunden, insbesondere dürfen nach c. 453 Seelsorgebenefizien nur mit wirklich ausgeweihten Priestern besetzt werden, auch sind die vor dem Bischof und den Synodalexaminatoren abzulegenden Prüfungen zu beobachten; wo der spezielle oder generelle Pfarrkonkurs besteht, bleibt er in Geltung (c. 459, § 4) und ist durch die einen Anhang zum Codex bildende Konstitution Benedikts XIV. Cum illud vom 14. Dez. 1742 eingehend geregelt. Die vom Staate aufgestellten Normen sind zu beobachten.

Ausnahmsweise steht dritten das Recht der Besetzung zu, z. B. dem Landesherrn für Hofgeistlichkeit, Militärgesittliche; auch kann durch päpstliches Privileg das Recht des Bischofs durchbrochen werden.

Beschränkt ist das Befetzungsrecht des Bischofs häufig durch das Vorschlagsrecht des Patrons. Wo Vorschläge durch Gemeindevahlen vorkommen, wie z. B. in der Schweiz, gelten sie seit c. 1452 nur noch als Auswahl aus einem bischöflichen Dreiervorschlag.

§ 18. Fortsetzung: Das Patronatsrecht.

Daß den Erbauern von Kirchen die Befugnis zustehe, die Verwaltung der von ihnen geschaffenen Stiftungen zu be-

aufsichtigen, die Verwalter dafür zu bestellen, dem Bischof geeignete Geistliche in Vorschlag zu bringen, ist vielfach und schon frühzeitig anerkannt worden. Solche kirchliche oder für die Kirche gültige weltliche Vorschriften finden sich für den Orient in Nov. Justinians 123 c. 13, für Gallien und für Spanien (Konzil von Toledo 655).

Diese Entwicklung wurde, speziell in den germanischen Reichen (mit Ausnahme der Westgoten) durch eine andere Gedankenreihe unterstützt: die Idee der Eigenkirche. Dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf welchem die Kirche erbaut ist, gebührte auch das Eigentum an der Kirche selbst und damit auch das Besetzungsrecht, wenn auch der Bischof noch bestätigen mußte. Die Kirchen wurden Gegenstand des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Da mit der Kirche das Zehntrecht verbunden war, so kamen für den Grundeigentümer nicht bloß ideale Interessen dabei in Frage. Eine dritte Quelle war die Vogtei, die Schutzherrschaft, in welche sich die Kirchen vielfach gegen Bedrückungen begeben mußten, und die ebenfalls den Grundherrn gebührte. Die kirchliche Reaktion, welche gegen den erdrückenden Einfluß des Laieneinflusses, besonders der Fürsten Front machte, und in ihren letzten Endzweilen auf seine völlige Entfernung des Laieneinflusses hinauslief, richtete sich auch gegen dieses Recht der Grundherren. Es spielte sich im kleinen der Investiturstreit ab. Dieser Kampf erstreckte sich auch auf die niederen Benefizien; durch die Konsekration seien, so lehrte man, die Kirchen res extra commercium geworden; von einem Privateigentum könne also keine Rede sein: „quod semel ecclesiae datum est, in perpetuum Christi est.“ Durch die Wissenschaft vorbereitet, hat die Gesetzgebung Papp Alexanders III. die praktische Wendung im Sinne der Kirche herbeigeführt und zugleich die im wesentlichen noch heute maßgebenden Grundlagen des Patronats geschaffen: der Grundherr hat

nicht den Geistlichen zu ernennen, sondern nur dem eigentlichen Kollator zu präsentieren.

Am längsten hat sich der Gesichtspunkt der Schutz- und Schuttpflicht behauptet. Noch das Preussische Allgemeine Landrecht bestimmt, daß jede Kirche einen Patron haben müsse, den Grundherrn. Die meisten deutschen Patronate, besonders auf dem Lande, beruhen auf diesem Titel, mit dem sich allerdings privatrechtliche Titel, wie Erbauung der Kirche, Dotation verbunden haben. Mit dem Fortfall der Grundherrschaft sind diese Patronate bestehen geblieben und unter die Grundsätze der auf rein privatrechtlichen Titeln beruhende Patronate gebracht worden.

Einen weiteren, aber entscheidenden Schritt in der Entwicklung tut der Codex in c. 1430 ff. Neue Patronate sollen in Zukunft nicht mehr begründet werden; Gründer von Kirchen oder Pfründen sollen in Zukunft (abgesehen von der ersten Besetzung, c. 1450) durch geistliche Vorteile, wie öffentliche Gebete, applizierte Messen und Ehrenrechte entschädigt werden. Die Bischöfe sollen darauf hinwirken, daß Patrone auf ihr Patronatsrecht, oder wenigstens das Vorschlagsrecht verzichten und sich mit den geistlichen Vorteilen und Ehrenrechten begnügen. Die Grundsätze des kanonischen Rechts über das Patronatsrecht gelten also nur für die alten Patronate, die auf die vorstehende Weise nicht aufgehoben oder abgeändert sind.

Wenn das Vorschlagsrecht das wichtigste Recht des Patrons darstellt, so ist es doch nicht das einzige, und da auch Pflichten mit dieser Rechtsstellung verbunden sind, so definiert man das Patronat gewöhnlich als den „Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche einer (physischen oder juristischen) Person bezüglich einer Kirche oder eines Amtes auf Grund eines besonderen, nicht in einer hierarchischen Stellung wurzelnden Rechtstitels zustehen“ (c. 1448). Nach kirch-

lichem Recht ist das Patronat ein *ius spirituali annexum*; nach staatlichem Recht ist es ein öffentlich-rechtliches Institut, und wird daher und wegen des vom Staate begehrten Rechtsschutzes durch staatliche Gesetze geregelt.

Man unterscheidet *ius patronatus ecclesiasticum*, *laicale* und *mixtum*, je nachdem es einem geistlichen Rechtssubjekt in Rücksicht auf seine geistliche Stellung, oder einem Laien bzw. einem Geistlichen, ohne Rücksicht auf seine geistliche Stellung, oder mehreren Rechtssubjekten der einen und anderen Art zusteht.

Man unterscheidet weiter *ius patronatus personale* und *reale*, persönliches und dingliches Patronat, je nachdem dasselbe einer physischen bzw. juristischen Person zusteht, oder dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks. Das kirchliche Recht präsümiert für das persönliche Patronat, das Preussische Landrecht dagegen für das dingliche, wie überhaupt dingliche Patronate in Deutschland die Regel bilden. Das Laienpatronat ist entweder frei vererblich (*ius patronatus hereditarium*), oder nur in der Familie des Stifters vererblich, so daß nach Aussterben dieser Familie die *collatio* zur *libera* wird (*ius patronatus gentilitium* oder *familiare*).

Man unterscheidet Einzelpatronate (*ius patronatus singulari*) und Mitpatronat (*ius compatronatus*). Im letzteren Falle hat jeder Patron eine Stimme, es entscheidet die Majorität nach den Grundsätzen von c. 1469; jedoch können sich mehrere Patrone, mit bischöflicher Genehmigung über einen Turnus in der Ausübung ihres Rechts einigen.

Wenn das Patronat alle gesetzlichen oder herkömmlichen Rechte umfaßt, so nennt man es *ius patronatus plenum*, andererseits *minus plenum*.

Das Patronat entsteht durch die Überlassung des Bauplazes einer Kirche zu Eigentum (*fundatio*), die Erbauung

der Kirche (*aedificatio, exstructio*), die Ausstattung der Kirche (*dotatio*). Diese Akte müssen reine Liberalitäten sein und von den kirchlichen Oberen — wenigstens stillschweigend — genehmigt sein. Werden sie von mehreren vorgekommen, so entsteht *Kompatronat*, wobei es auf den jeweiligen der drei Rechtstitel ankommt. Wenn z. B. einer fundiert und erbaut und zwei dotieren, so erwirbt der erste zwei Stimmen, die zwei anderen zusammen nur eine Stimme. Der Nachweis dieser Rechtstitel kann ersetzt werden durch unvordenklichen Besitz des Patronats, insbesondere des Präsentationsrechts. Eine Ersetzung des Patronats findet nicht statt; wenigstens nicht nach dem Tridentinum. Anders z. B. nach Preussischem Landrecht.

Durch *divisio* entsteht kein Patronat (c. 1427, § 5).

Der Gründer einer Kollegialkirche oder eines Klosters erwirbt nicht das Präsentationsrecht des Patronats. Dazu bedarf es eines päpstlichen Indultes. Durch päpstliches Privileg kann auch ohne sonstige Rechtstitel ein Patronat begründet werden, doch pflegt das nur zugunsten von Fürsten und Universitäten zu geschehen. Diese Möglichkeit besteht natürlich auch in Zukunft, trotz der Vorschrift in c. 1450, wonach neue Patronate nicht mehr begründet werden sollen.

Objekt eines Patronats sind nur die Benefizien (also z. B. nicht die Ämter der Kuntien, Generalvikare, Kapitelsvikare, Dekane, die Ämter der Mission), und zwar die niederen Benefizien nicht Bischöfliche, nicht Kardinalstitel, wohl aber Kanonikate.

Ausgeschlossen vom Patronat sind alle Ungetauften, Häretiker, Schismatiker, Apostaten, Simonisten, Mitglieder der kirchlich verurteilten Gesellschaften, Exkommunizierte; zugelassen: Frauen, Minderjährige (die persönliche Ausübung setzt Großjährigkeit [vollendetes 21. Lebensjahr, c. 88] voraus; sind die Eltern oder Vormünder anatholisch, so ruht die Ausübung

c. 1456), Unmündige, juristische Personen. Was Andersgläubige anlangt, so duldet die Kirche, daß die Mitglieder der in Deutschland zugelassenen christlichen Religionsgesellschaften Patronatsrechte ausüben dürfen. (Das wird wohl als 100jährige Gewohnheit gemäß c. 5 auch heute weiter gelten.) Das Preussische Landrecht hat dies gesetzlich festgelegt.

Die translatio eines bestehenden Patronats kann stattfinden an die zum Patronat Geeigneten (c. 1453), mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs, und durch Erbgang. Was die Stellung der Erben anlangt, so kommt es auf die bei der Fundation aufgestellten Grundsätze an; im Zweifel erben mehrere Erben gleiche Rechte. Das dingliche Patronat folgt den Schicksalen des Grundstücks, auf welchem es ruht, die Ausübung ruht, wenn es dadurch an einen vom Patronat Ausgeschlossenem fällt. Wird an dem Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, so wird das Patronat von dem Nutzungsberechtigten ausgeübt. Wird das Gut parzelliert, so entsteht Kompatronat. Bei einer Dismembration bleibt das Patronat bei dem Grundstück, dessen Totalität nicht verändert ist. Das Patronat allein ist nicht verkäuflich, und wenn ein mit einem dinglichen Patronat belastetes Grundstück verkauft wird, darf das Patronatsrecht nicht in den Kaufpreis hineingerechnet werden. Das gleiche gilt für einen Tausch. Wohl ist mit Genehmigung des Bischofs der Tausch eines Patronats gegen eine andere res spiritualis zulässig. Die Schenkung eines geistlichen Patronats bedarf der bischöflichen Genehmigung, auch diejenige eines ius laicale personale, es sei denn, daß die Schenkung an einen Kompatron geschieht, oder an eine Kirche, eine kirchliche Korporation, ein Kloster, eine Dignität, in welchem Falle ja das Laienpatronat sich in ein geistliches verwandeln würde.

Die Ersetzung eines bestehenden Patronats ist möglich, bei einem dinglichen mit dem Grundstück; wie sich die Ersetzung

eines persönlichen Laien- oder geistlichen Patronats gestaltet, ist ein bestrittenes Kapitel.

Die Säkularisation ist an sich kein Übergangsgrund für Patronate. Vielmehr gehen die persönlichen Patronate naturgemäß mit den kirchlichen Rechtssubjekten unter. Bei den dinglichen Patronaten ist zu unterscheiden, ob sie zum Staatsvermögen oder Tafelgut des säkularisierten Rechtssubjekts gehörten oder nicht. Im ersteren Falle sind mit den Grundstücken auch die Patronate auf den neuen Eigentümer übergegangen. Aus der Landeshoheit an sich ist aber weder Patronat, noch Besetzungsrecht abzuleiten, da die Bischöfe die Kollation nicht in ihrer Eigenschaft als Landesherren ausgeübt haben und ebenso die geistlichen Stifter ihr geistliches Patronat nicht als weltliche Würdenträger ausgeübt haben. Das auf falscher Grundlage früher in Anspruch genommene landesherrliche Patronatsrecht ist im Sinne der soeben entwickelten Grundsätze durch Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche auf das richtige Maß zurückgeführt worden.

Das wichtigste Recht des Patronats ist das Präsentationsrecht, d. h. das Recht, dem Kollator eine geeignete Person in Vorschlag zu bringen. Hier bestand früher im kanonischen Recht ein wichtiger Unterschied, je nachdem Laien- oder geistliches Patronat vorlag. Der Laienpatron hatte nur eine viermonatliche Frist, der geistliche eine sechsmonatliche Frist. Diese Frist begann genau genommen, mit dem Tage der Vakanz; wenn aber der Präsentationsberechtigte ohne sein Verschulden erst später von dem Präsentationsfalle erfuhr, lief die Frist vom Tage der Kenntnis an; sie lief daher für jeden der Kompatrone auch verschieden. Innerhalb dieser Frist konnte der Laienpatron noch weitere Kandidaten präsentieren (ius variandi); es galt dann aber nicht etwa der letzte als der definitiv präferierte, sondern alle Präferierten galten als präferiert; der Laienpatron besaß dieses

ius variandi auch dann, wenn er wissentlich eine ungeeignete Person präsentierte, während der geistliche Patron seine Rechte für diesen Befehungsfall verlor.

Jetzt sind diese Unterschiede im kanonischen Recht beseitigt. Die Präsentationsfrist beträgt für alle Fälle vier Monate vom Tage der Benachrichtigung der Vakanz durch den Kollationsberechtigten. Jeder Patron kann sofort einen oder mehrere Personen vorschlagen und auch, bevor die Kollation vom Kollationsberechtigten erfolgt ist, innerhalb der laufenden Präsentationsfrist mit kumulativer Wirkung nachpräsentieren. Wurde der Vorgeschlagene nicht für tauglich befunden, so tritt collatio libera ein, wenn nicht der Patron oder der Präsentierte innerhalb zehn Tagen nach der Benachrichtigung von der Zurückweisung an den Apostolischen Stuhl Rekurs einlegen, welcher Suspensivaffekt hat. Die Präsentation gibt nach Annahme ein Recht auf die kanonische Institution. Letztere soll innerhalb zweier Monate nach der Präsentation geschehen. Stirbt der Präsentierte vor der Institution oder verzichtet er, so hat der Patron ein neues Vorschlagsrecht.

Der Patron genießt eine Reihe von Ehrenrechten (die besondere Erwähnung im Kirchengebet, Ehrenplatz in der Kirche und in den Prozessionen, Trauergeläute beim Begräbnis usw.); im Falle schuldloser Verarmung kann der Patron (nach früherem Rechte nur, wenn er Nachfolger des Stifters war) Alimantierung aus dem Kirchenvermögen verlangen. Der Patron ist an der Erhaltung der Kirche und des Kirchenvermögens besonders interessiert. Einen Anteil an der Vermögensverwaltung besitzt er aber nicht, jedoch soll er bei allen Veränderungen der Pfründe gehört werden. Der Patron hat nach c. 1469, wenn nicht die Grundsätze über die Baulast (vgl. unten) ein anderes bestimmen, eine Erbauungs- und Reparaturpflicht an den Kirchengebäuden, wenn das

Patronat ex iure aedificationis, und eine Dotationspflicht, wenn es ex iure dotationis verliehen wurde; erfüllt er diese Pflicht nicht, so verliert er das Patronat.

Das Patronatsrecht erlischt, falls es ein personale ist, wenn der Berechtigte ohne Erben stirbt, durch Verzicht des Patrons (wozu allerdings nach Preussischem Landrecht die Einwilligung der Gemeinde und der geistlichen Oberen erforderlich ist), zur Strafe (z. B. bei tätlichem Angriff gegen den Geistlichen, c. 1469, § 5, 1470; hiervon ist wohl zu unterscheiden der Verlust des Präsentationsrechts zur Strafe für den einzelnen Patron, z. B. bei simonistischem Vorschlage), durch Aufhebung des Benefiziums, durch Erziehung seitens des Vorgesetzten, wobei aber zu unterscheiden ist, ob bloß die Freiheit vom Präsentationsrechte (also die libera collatio) erloschen worden ist oder auch die anderen Befugnisse des Patrons durch Zeitablauf verloren gegangen sind.

§ 19. Devolution. Reservation. Kumulation. Inkompatibilität. Erledigung der Kirchenämter.

1. Das kirchliche Amt soll nicht ohne zwingende Gründe unbefetzt bleiben. Wenn daher das eigentlich kollationsberechtigte Organ seinem Befehungsrecht und seiner Befehungspflicht schuldhafterweise nicht nachkommt, so tritt an seine Stelle das nächsthöhere kirchliche Organ. Man versteht also unter Devolutionsrecht das Recht des kirchlichen Vorgesetzten, das Befehungsrecht des niederen Befehungsberechtigten auszuüben, wenn dieser dasselbe schuldhaft veräußert oder den kanonischen Vorschriften entgegen ausübt. Deshalb kann auch z. B., wenn der Patron sein Präsentationsrecht veräußert, von einer Devolution nicht gesprochen werden, weil nicht der Bischof in die Stelle des Patrons tritt, sondern lediglich seine beschränkte collatio zu einer collatio libera wird.

Außerdem entfällt beim Patron das Moment der Schulb. Er ist nicht zur Präsentation verpflichtet, sondern nur berechtigt. Der Metropolit hat das Devolutionsrecht, wenn der Suffragan den vom Patron Vorgesetzten nicht ernennt (c. 274); bei Pfünden freier Verleihung devolviert das Kollationsrecht des Bischofs, wenn es innerhalb sechs Monaten nicht ausgeübt wird, an den Papst. Derjenige, dem devolviert wird, hat dieselben rechtlichen Pflichten, wie der zunächst Berechtigte (devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione). Nur der Papst ist kraft seiner obersten Jurisdiktion vollkommen frei. Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts devolviert also z. B. das Recht des Kapitels, den Bischof zu wählen, an den Papst. Doch sind gerade hier vielfach partikularrechtliche Besonderheiten eingetreten und dürfen jedenfalls die dem Staate eingeräumten Rechte nicht verlehrt oder gar umgangen werden.

2. Nicht mit Unrecht hat man wohl das Devolutionsrecht als eine Entwicklungsstufe für das allgemeine päpstliche Ernennungsrecht bezeichnet. Das gleiche läßt sich auch von der päpstlichen Reservation sagen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen die Päpste durch *mandata de providendo*, d. h. Empfehlungen, das Provisionsrecht der Bischöfe zu beeinflussen; daraus entwickelte sich ein wirkliches Besetzungsrecht. Clemens IV. (1265) reservierte dem päpstlichen Stuhle alle durch den Tod des Inhabers in Rom vakant werdenden Benefizien. Nachfolgende Päpste haben weitere Kategorien von Fällen hinzugefügt. Das heutige Recht ist folgendes: Der Papst kann sich alle Benefizien reservieren (c. 1431); die speziellen Reservationen sind in c. 1435 aufgezählt (s. auch c. 1433). Jedoch ist das Recht für Deutschland durch die Konkordate und Gewohnheitsrecht modifiziert. Für die hannoverschen und oberrheinischen Bistümer sind die Reservationen aufgehoben. Nach der preussischen Bulle

De salute animarum gelten für Altpreußen die in curia erledigten Bistümer, die Propsteien und Kanonikate in den päpstlichen Monaten reserviert; für Bayern galt Art. 10 des Konkordats.

Infolge dieser partikularrechtlichen Regelungen entfällt für Deutschland auch die Kollation, die der Papst an sich kraft seiner *iurisdictio universalis* für jedes beneficium auch ohne besondere Reservation ausüben könnte (Affektionsrecht).

3. In der Regel soll niemand mehr als ein beneficium zu gleicher Zeit besitzen. Die Lehre von der Inkompatibilität, die früher ziemlich kompliziert war, ist durch den Codex vereinfacht. Nach c. 156, 1439 sind inkompatibel zwei Ämter, die nicht zugleich von einer Person ausgefüllt werden können, oder von denen jedes zum standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Der Erwerb eines beneficium incompatible gilt als stillschweigender Verzicht auf das frühere c. 188 Nr. 3; s. auch c. 2396. Zu beachten ist jedoch noch c. 156, § 3.

4. Die Erledigung der Kirchenämter tritt nach c. 183 ein durch: *renuntiatio*, *privatio*, *amotio*, *translatio*, *lapsus temporis* (Ablauf der Zeit, für welche das Amt verliehen war). Eingehend geregelt ist der Verzicht, den der Codex als Vertrag konstruiert hat; der Verzicht muß freiwillig, bedingungslos, mit Genehmigung des Vorgesetzten geschehen. Eingehend zählt c. 188 die Fälle eines stillschweigenden Verzichts auf (in denen also der Verlust *ipso iure* eintritt): Ordensprofess, Veräumnis des Amtsantritts, Erwerb eines beneficium incompatible, Abfall vom katholischen Glauben, Ehe (auch bloß Zivilehe), freiwilliger Militärdienst, Ablegung der geistlichen Kleidung, unberechtigte Verletzung der Residenzpflicht. Über *privatio* (c. 192) und *amotio* s. im Strafrecht. Über Veretzung (*translatio*) c. 193. Weitere Fälle der Erledigung sind der Tod des Inhabers, der Tausch (c. 1487, 1488), die Beförderung (s. z. B. c. 235); der Wider-

ruf bei Kirchenämtern, die auf Mandat beruhen, z. B. beim Generalvikariat; dagegen hat der Tod und der Amtsverlust des Delegierenden den Untergang der Rechte des Delegierten nicht mehr ohne weiteres zur Folge (c. 207, vgl. auch c. 183, § 2).

Dritter Unterabschnitt.

Die Verwaltung des Kultus.

§ 20. Die Verwaltung des Kultus.

1. Der kirchliche Organismus ist nicht Selbstzweck. Er hat die Aufgabe, durch Wort und Sakramentsverwaltung die Christen zu lehren und für ihre ewigen Ziele vorzubereiten. Wenn somit der Kultus im Leben der Kirche die Hauptsache darstellt, so tritt doch seine Bedeutung im Rechte naturgemäß zurück. Und nur um die rechtlichen Seiten kann es sich bei unserer Darstellung handeln. Dabei vermögen wir die liturgischen Vorschriften der Kirche, „das liturgische Recht“, wie es wohl hier und da bezeichnet wird, nicht als Recht im strengen Sinne des Wortes anzusprechen. Der Staat schützt den Kultus durch besondere Strafbestimmungen (Strafgesetzbuch § 166, 167); durch die Bestimmungen über Sonntagsheiligung (Strafgesetzbuch § 366) trägt er auch seinerseits der Bedeutung des Gottesdienstes für das öffentliche Leben Rechnung. Vgl. auch Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919. Abgesehen von dieser staatl. seitens zur Feier des Sonntags und der sogenannten allgemeinen Feiertage getroffenen Bestimmungen, ist niemand, er sei Angehöriger der betreffenden Konfession oder nicht, von Staats wegen gezwungen, auf die gottesdienstlichen Feiern Rücksicht zu nehmen, z. B. seinen Gewerbebetrieb einzuschränken, soweit er dadurch nicht etwa diejenige Achtung verletzt, welche jede Religionsgesellschaft für sich im Staate

beanspruchen kann. Daß der Staat, soweit es sich um die Ordnung, die Sicherheit, die Wohlfahrt seiner Untertanen handelt, das Recht hat, entsprechend einzugreifen, folgt aus seiner Hoheit. Eine spezielle Strafbestimmung will den Staat gegen mißbräuchliche Ausnutzung des Gottesdienstes schützen (Strafgesetzbuch § 130a, sogenannter Kanzelparagraph).

2. Die katholische Kirche kennt sieben Sakramente: Taufe, Firmung, Ordination (diese dürfen nicht wiederholt werden, weil sie der Seele ein unauflösliches besonderes Gepräge geben), Kommunion, Buße, letzte Ölung, Ehe. Es werden verlangt ein Spender des Sakraments (minister; als solche erscheinen bei der Ehe die Eheleute, bei der Taufe jeder Christ, bei Ordination und Firmung der Bischof, sonst der Priester), eine *materia remota* (z. B. bei der Taufe benediziertes Wasser), eine *materia proxima* (die Verwendung der *materia remota*) und eine *forma* (die bei Spendung des Sakraments vorgeschriebenen Worte). Der minister muß außer der erforderlichen spirituellen Befähigung wenigstens die *intentio faciendi id quod facit ecclesia* besitzen und muß frei von Zensuren sein. Die Sakramente wirken *ex opere operato*, d. h. nicht durch das Verdienst des Empfängers oder des Spenders, sondern Christi.

Die Kirche verlangt von ihren Gläubigen die Teilnahme an Gottesdienst und Sakramenten, und sucht diese durch Zuchtmittel zu erreichen; insbesondere schreibt die katholische Kirche die öfterliche Kommunion in der Pfarrkirche und eine jährlich einmalige Beichte als zwingend vor. Ein staatl. Zwang, wie er noch in neuerer Zeit indirekt durch die kirchliche Standesregisterführung gegeben war, ist seit Einführung der staatl. Standesregister (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875) gefallen. Vgl. auch Art. 136 Abs. 3 der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919.

3. In der Lehre von der Buße bietet eine rechtliche Seite das Beichtgeheimnis. Es liegt in der Natur der Dinge begründet, daß derjenige, welcher in der Beichte die tiefsten Geheimnisse seiner Seele enthüllen soll, auf Verschwiegenheit des Geistlichen rechnen muß.¹ Die katholische Kirche hat daher die Wahrung des Beichtgeheimnisses zur strengsten Pflicht gemacht und auch in der protestantischen Kirche liegt es nicht anders, selbst wenn hier die Beichte nicht den sakramentalen Charakter besitzt. Die Zeiten allerdings, wo der Staat diese kirchlichen Pflichten auch durch staatliche Strafandrohungen schützte, sind vorüber. Andererseits respektiert er aber die kirchlichen Wünsche und Gebote insofern, als er den Geistlichen sowohl in Zivil-, wie in Strafsachen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht bezüglich alles dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Durch dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist die allgemeine Staatsbürgerpflicht des Geistlichen zur Anzeige nach § 139 des Strafgesetzbuches („Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu strafen“) nicht aufgehoben. Kein Geistlicher wird sich aber kirchenrechtlich danach richten können.

4. Nach c. 1204 besteht die kirchliche Beerdigung in Überführung des Leichnams in die Kirche, Totenamt mit Messe, Beerdigung an geweihter Stelle und Einsegnung des Toten. Grundsätzlich soll die Kirche eigene konfessionelle Friedhöfe besitzen. Gehören die Friedhöfe den politischen Gemeinden,

so soll eine Benediktion des Friedhofes stattfinden, wenn wenigstens der größere Teil der dort zu Begrabenden katholisch ist; ist das nicht der Fall, so soll versucht werden, für die Katholiken einen gesonderten Abteil zu erlangen und, wenn das nicht angängig, sollen jeweils nur die einzelnen Gräber für die Katholiken benediziert werden (c. 1206). Über die Zuständigkeitsfragen handelt ausführlich c. 1215 ff., besonders 1230. Die Kirche beteiligt sich nicht bei Ungetauften (vgl. jedoch c. 1239, § 2), bei notorischen Apostaten, Häretikern, Schismatikern, Freimaurern (sectae massonicae ad dicti) und Mitgliedern ähnlicher Gesellschaften, Exkommunizierten und Interdizierten, zurechnungsfähigen Selbstmördern, Personen, die im Duell oder an einer in demselben erhaltenen Wunde gestorben sind, Personen, welche die Feuerbestattung angeordnet haben, anderen offenbaren und öffentlichen Sündern (c. 1240); bei allen aber nur dann, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben.

Gegen die Verbrennung der Toten verhält sich die Kirche völlig ablehnend. Vgl. die strengen Bestimmungen in c. 1203, § 2, 1240, § 5.

Wenn auch selbstverständlich weder der katholischen, noch der protestantischen Kirche zugemutet werden darf, Verstorbene, die nicht ihrer Konfession angehört haben, mit kirchlicher Feier zu bestatten, so ist doch wohl davon die Frage zu unterscheiden, ob das Begräbnis überhaupt verweigert werden darf, denn dieses hat nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine allgemeine öffentliche Bedeutung. Wo die Friedhöfe in Eigentum und Verwaltung der politischen Gemeinde stehen, entsteht keine Schwierigkeit, anders, wenn sie ausschließlich den Konfessionsgemeinden gehören. Schon der Westfälische Friede bestimmte, daß Angehörigen anderer christlicher Konfessionen, welche keinen eigenen Friedhof be-

sigen, das Begräbnis nicht verweigert werden dürfe. Und dies bestimmt auch ausdrücklich das Allgemeine Preussische Landrecht II, 11, § 189 ff., und die bayerische II. Verfassungsbeilage der Verfassung vom 26. Mai 1818 § 100 begründet ein allgemeines gesetzliches Simultaneum, und diese Bestimmung gilt weiter gemäß der bayerischen Verfassung vom 14. Aug. 1919 § 19. Daß hierbei den Andersgläubigen kein verächtlicher Platz angewiesen werden darf, folgt schon aus dem Prinzip der allgemeinen, gleichen Achtung, welche sich die Religionsgesellschaften im Staatschulden. Die bayerische Verfassung vom 14. Aug. 1919 § 19 verbietet räumliche Absonderung ausdrücklich. Auch darf hiernach den Geistlichen der anderen Konfession die Ausübung ihrer Funktionen nicht versagt werden. Im übrigen wird das Halten von Ansprachen auf konfessionellen Friedhöfen von der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, kraft seines Hausfriedensrechts, abhängen. Die Grabreden auf allgemeinen öffentlichen Friedhöfen unterstehen dagegen den Grundsätzen über Versammlungen unter freiem Himmel.

Daß die Kirche sich für das Begräbniswesen denjenigen Anordnungen zu fügen hat, welche der Staat aus hygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen aufstellt, folgt aus allgemeinen Prinzipien. Damit ist z. B. das Begräbnis in der Kirche außerordentlich eingeschränkt. Vgl. übrigens die Kirche selbst in c. 1205 § 2.

5. Die Kirche behauptet das Recht und die Pflicht, unabhängig von irgendetwem bürgerlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu lehren (potestas magisterii). Daher kann sich jede Form der Ausführung nur durch ausdrückliche Übertragung (missio) und stets nur unter ihrer Aufsicht vollziehen (c. 1322, § 2). Als äußerste Konsequenz ist damit das gesamte niedere und höhere Schulwesen der Leitung und Aufsicht der Kirche unterstellt. Die religiöse Er-

ziehung der Jugend zerfällt in zwei Teile: 1. die katechetische Einführung als Vorbereitung für die Sakramente der Buße, Firmung und der ersten heiligen Kommunion (c. 1329, 1330 ff.) und gründlicherer Katechismusunterricht nach der ersten heiligen Kommunion, 2. die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, in den Elementar-, mittleren und höheren Schulen (c. 1373); die Kirche verlangt konfessionelle Volksschule mit obligatorischem Religionsunterricht; und die Aufsicht über alle Schulen, soweit es sich um Religion und sittlich-religiöses Leben handelt; der Bischof hat die Aufsicht über den Religionsunterricht und das religiöse Leben der Schüler (1381); er hat daher die Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren und kann aus Gründen der Religion und der Sitten verlangen, daß Lehrer abgesetzt, Bücher abgeschafft werden; zu diesem Zwecke hat er ein Visitationsrecht. Über den Besuch akatholischer und Simultanschulen s. c. 1374.

Die Kirche hat das Recht, Schulen aller Art, auch Hochschulen zu errichten und akademische Grade zu verleihen (vgl. c. 1375, 1376, 1377, 1379, § 2). Über die professio fidei der Professoren der Universitäten c. 1406, § 1, Nr. 8.

Die Kirche beansprucht allein das Recht der Ausbildung der künftigen Kleriker (c. 1352 ff.). Eingehend ist das Studium in den Priesterseminaren geregelt.

Im Zusammenhange mit der Sorge für die Verbreitung und Erhaltung der christlichen Wahrheit stehen die Bestimmungen über Predigt und Missionen c. 1327 ff., über die professio fidei c. 1406 ff., ferner über den Verkehr der Gläubigen mit Andersgläubigen, die Gebote, sich vor falscher, gefährlicher Lehre und Lektüre (Index librorum prohibitorum vom 17. Sept. 1900) zu hüten c. 1324, 1325, und endlich die ausführlichen, der Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897 nachgebildeten Normen über die Bücherzensur 1384 ff.

Besonders bemerkenswert ist noch die Enzyklika Pascendi dominici gregis vom 8. Sept. 1907 über die Lehren des Modernismus und ihre Bekämpfung.

Der moderne deutsche Staat betrachtet das gesamte Schulwesen als staatliche Angelegenheit (Art. 120, 122, 143, 144 ff. der Reichsverfassung).

Über den Religionsunterricht enthält der Art. 149 der Reichsverfassung die grundlegende Norm. Die theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten bleiben nach Art. 149, Abs. 3 der Reichsverfassung ausdrücklich erhalten, und damit wohl auch der herkömmliche, in den einzelnen Staaten verschiedene Einfluß der Kirche auf Anstellung und Lehramtsführung der Theologieprofessoren.

§ 21. Das Eherecht.

A. Grundbegriffe.

Die Ehe ist die von Sitte und Recht anerkannte völlige Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Die Ehe ist diejenige ethische Gemeinschaft, auf welche sich alle anderen sittlichen Gemeinwesen aufbauen. Staat und Kirche haben daher an ihr Anteil. Die christliche Kirche um so mehr, als die Ehe von Christus bestätigt und von Paulus als irdisches Abbild des Verhältnisses des Herrn zur Kirche erklärt worden ist. Die katholische Kirche leitet aus diesen Sätzen die Sakramentseigenschaft der Ehe ab, wie es zuletzt noch das Tridentinum mit aller Schärfe formuliert hat. Als Spender des Sakraments ist nach einer irrigen, namentlich von Franzosen vertretenen Meinung der Priester zu betrachten, nach der richtigen Lehre sind es die Eheleute selbst. Als materia gilt die gegenseitige Dahingabe der Ehegatten, welche zwar schon im contractus matrimonialis erscheint (c. 1012), aber erst in der erstmaligen Vollziehung der Ehe (copula carnalis) zur

Vollendung gelangt. Erst wenn die Ehe vollzogen ist (matrimonium consummatum), wird die Unauflöslichkeit der Ehe zur vollständigen, weil erst durch die copula die Eheleute una caro geworden sind (c. 1017). Wegen ihrer Sakramentseigenschaft spricht die katholische Kirche dem Staate jedwede Kompetenz für das Eherecht ab, sie nimmt Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für sich ausschließlich in Anspruch und hat auch das ganze Mittelalter hindurch den Staat zur Anerkennung dieses Grundgesetzes gezwungen. Das kanonische Recht hat das moderne Eherecht und somit auch die Grundlage für das protestantische und das bürgerliche Eherecht geschaffen.

§ 22. Das Eherecht.

B. Die Voraussetzungen der Ehe.

Die Ehehindernisse.

1. Die gültige Ehe (matrimonium validum) Getaufter heißt matrimonium ratum, wenn vollzogen ratum et consummatum. Die Ehe von Nichtgetauften heißt legitimum. Die Ehen aller Getauften unterstehen dem kanonischen Recht (c. 1016).

Die Ehehindernisse beruhen entweder auf göttlichem oder menschlichem Recht. Letzteres kann lediglich der Papst neu schaffen (c. 1038, § 2). Gewohnheitsrecht soll ausgeschlossen sein (c. 1041); über ein beschränktes Eheverbot des Ordinarius für konkrete Fälle s. c. 1039. Man unterscheidet, je nachdem sie die abgeschlossene Ehe mit Ungültigkeit (irritum) oder nur mit Unerlaubtheit, Strafe (illicitum) bedrohen: impedimenta dirimentia und impedientia; i. publica sind die Hindernisse, welche in foro externo bewiesen werden können, im Gegensatz zu oeculta; man unterscheidet i. maioris und minoris gradus; letztere sind nach c. 1042 das Hindernis der Ver-

wandtschaft im dritten Grade der Seitenlinie, die Schwägerchaft im zweiten Grade der Seitenlinie, das i. publicae honestatis im zweiten Grade, das i. der cognatio spiritualis, das Hindernis des Ehebruchs mit Eheversprechen oder Eheversuch. Alle anderen Ehehindernisse sind maioris gradus; die Unterscheidung deckt sich also nicht mit der von fremden und aufschiebenden Hindernissen; ihre praktische Bedeutung liegt in der verschiedenen Behandlung bei den Dispensen (vgl. z. B. c. 1054).

Eingehend regelt der Codex die Dispensation von den Ehehindernissen. Grundsätzlich steht sie dem Papst zu (c. 1040); es hat jedoch ein Dekret der Congregatio consistorialis vom 25. April 1918, welches im übrigen die alten Fakultäten der Bischöfe aufgehoben hat, mit päpstlicher Genehmigung für die Zeit vom 18. Mai 1918 bis 18. Mai 1923 den Bischöfen gestattet, in dringenden Fällen, wenn das Gesuch nach Rom abgegangen ist, an Stelle des Papstes zu dispensieren (Rücklicht auf die Kriegsverhältnisse). Davon abgesehen besteht ein Dispensationsrecht.

a) c. 1043 ff.: bei Todesgefahr, zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimation der Nachkommenschaft kann der Bischof dispensieren, von Form, allen auf menschlichem Recht beruhenden Hindernissen (ausgenommen der Priesterweihe, der Schwägerchaft in gerader Linie aus vollzogener Ehe. In periculo mortis kann auch der Pfarrer dispensieren, der assistierende Priester (c. 1098, Nr. 2), der Beichtvater (pro foro interno) c. 1044. In allen Fällen nur aus gerechten und wichtigen Gründen, wenn jede Gefahr eines Irgegnisses ausgeschlossen ist, und beim Hindernis der Religions- und Konfessionsverschiedenheit, wenn die erforderlichen Zusagen vorliegen (c. 1043, 1061).

b) Der Bischof hat nach c. 1045 das Dispensrecht in allen Fällen, in denen bereits alle Vorbereitungen zur Ehe-

schließung getroffen sind und diese ohne großes Übel nicht aufgehoben werden kann, bis die Dispens von Rom zu erhalten ist. Bei okkulten Hindernissen können auch die anderen unter 1. Genannten dispensieren, wenn der Bischof nicht angegangen werden kann (c. 1045, § 3.)

Die Dispensation ist auch möglich, wenn die Ehe bereits geschlossen war (convalidatio in contractis matrimoniis c. 1045, § 2), während eigentlich eine Dispensation nur in contrahendis matrimoniis wirken sollte, d. h. die Beseitigung eines einer gültigen Eheschließung verhindernden Umstandes herbeiführen sollte. Vgl. jedoch unten über sanatio in radice.

c) Von diesen zwei besonderen Fällen abgesehen, gebührt dem Bischof die Dispensafakultät, soweit er sie kraft seiner Gewalt als Ordinarius oder kraft besonderen päpstlichen Indults besitzt.

2. Impedimenta impedientia sind:

a) das votum simplex virginis, castitatis, non nudi, das Gelübde, in den geistlichen oder Ordensstand einzutreten;

b) das i. cognationis legalis, d. h. der Verwandtschaft zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, falls und soweit das Bürgerliche Recht ein solches Verbot kennt, wie z. B. BGB. §§ 1811, 1705, 1757; das kirchliche Verbot erlischt mit dem bürgerlichen, vgl. BGB. §§ 1768—1770, 1771;

c) das i. mixtae religionis, das ist das Hindernis der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses.

In der Mischehenfrage nimmt der Codex einen sehr strengen Standpunkt ein. Das Hindernis ist maioris gradus und die Ehe zwischen Katholiken und Anhängern einer häretischen oder schismatischen Sekte ist nach c. 1060 auf das „strengste“ verboten. Eine Dispens wird nach c. 1061 nur gewährt, bei gerechten und schweren Gründen und wenn

„Cautiones“ vorliegen. Der akatholische Teil muß versprechen, den katholischen nicht von seinem Glauben abzuziehen zu wollen, beide Teile müssen versprechen, die gesamte Nachkommenschaft katholisch erziehen zu lassen; es muß moralische Sicherheit bestehen, daß diese Versprechen erfüllt werden. Diese Zusagen müssen schriftlich erfolgen. Der katholische Teil ist schon kraft Gesetzes verpflichtet, die Befehle des akatholischen Teiles auf fluge Weise zu betreiben c. 1062. Die Verlobten dürfen weder vor noch nach der katholischen Eheschließung einen akatholischen Geistlichen zur Entgegennahme des Ehekonfesses angehen; weiß der katholische Geistliche von derartigen Plänen oder der Ausführung, so darf er nur aus schwerwiegenden Gründen, nach Befragung des Bischofs assistieren. Das Erscheinen vor dem bürgerlichen Standesbeamten wird nicht verboten (c. 1063). Bischöfe und Seelsorger sollen möglichst vor Mißgehen warnen. Bei der Eheschließung unterbleiben die Aufgebote ganz, oder wenigstens soll das andere Bekenntnis nicht erwähnt werden (c. 1026). Die Eheschließung soll nicht in der Kirche stattfinden, außer wenn es der Bischof für zweckmäßig hält (c. 1109, § 3). Alle vormaligen Feierlichkeiten sollen unterbleiben, außer wenn der Bischof für den einzelnen Fall oder generell die gewohnten Ceremonien gestattet, niemals aber findet die Brautmesselied der nur in dieser zu erteilende Brautseggen statt (c. 1101 § 1, 1102, § 2).

Abschluß einer Ehe ohne bischöfliche Dispens zieht Kirchenstrafen nach sich: Ausschluß von den Sakramentalen und den sogenannten actus legitimi (Ausübung von Wahlrechten, Patronatsrechten; vgl. c. 2375, 2256, Nr. 2); die excommunicatio latae sententiae (episcopo reservata c. 2319) ist angedroht für den, der vor einem akatholischen Geistlichen die Ehe schließt (c. 1063), wer ausdrücklich oder stillschweigend die Kindererziehung gegen c. 1061 ver-

spricht. Letzteres zieht den Verdacht der Kezerei nach sich (c. 2391, § 2, 2315). Akatholische Kindererziehung gibt auch Grund zur Trennung von Tisch und Bett (s. unten § 23).

Dieses Recht ist eine Einschränkung des alten strengen Rechts. Noch Pius X. hatte in der Konstitution Provida vom 18. Jan. 1906 für Deutschland bestimmt, daß die Eheschließung von Katholiken und Nichtkatholiken der tridentinischen Eheschließungsform nicht zur Gültigkeit bedürfte und damit die praktische Bedeutung des impedimentum mixtae religionis sehr abgeschwächt. Nachdem die Provida durch c. 1099, § 1 Nr. 2 als aufgehoben zu betrachten ist (vgl. auch Entsch. der Interpretationskongregation vom 9. Dez. 1917), hat diese Frage für Deutschland wieder große Bedeutung erlangt.

Wie sich der Staat und die protestantische Kirche zu diesem Rechte stellen, wird an seiner Stelle erörtert werden. Nur eines sei schon hier bemerkt. Nachdem das deutsche Recht durch Gesetz vom 29. Juli 1921 das Recht der religiösen Kindererziehung, insbesondere auch in gemischten Ehen für ganz Deutschland einheitlich geregelt und im § 1 ausdrücklich bestimmt hat, daß Verträge über die Konfession der Kinder keinerlei bürgerliche Wirkung mehr haben sollen, hat die Praxis der Bischöfe an deren Stelle einen von den Ehekontrahenten zu leistenden Eid gesetzt, um auf diese Weise sich eine religiöse oder moralische Garantie für ihre cautiones zu verschaffen.

3. Als trennende Ehehindernisse nennt der Codex c. 1067ff.:

a) Das Alter: Zur Validitas wird verlangt für den Mann das vollendete 16., für die Frau das 14. Lebensjahr.

b) Die Impotenz. Regelung des Beweisverfahrens c. 1975—1981 (7 Eideshelfer).

c) Das bestehende Eheband (ligamen). Eine ungültige Ehe macht die zweite Ehe nur illicitum.

d) Die Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) besteht zwischen einem Ungetauften und einem in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus Häresis oder Schisma Zurückgekehrtem.

e) Die höheren Weihen und feierlichen Gelübde (*i. voti ac ordinis*).

f) Die Entführung (*raptus*) wird als eigenes Hindernis, und nicht unter dem Zwange behandelt.

g) Crimen, das ist Ehebruch mit Eheversprechen oder Eheversuch oder Lebensnachstellung, sowie Mord des anderen Ehegatten auch ohne Ehebruch.

h) Verwandtschaft. Verwandt sind diejenigen, welche von einem gemeinsamen Stammvater oder Stammutter abstammen, und die Nähe der Verwandtschaft wird nach der römischen Berechnungsweise in der Weise berechnet, daß die Zahl der Zeugungen gesucht wird, welche notwendig waren, um zwischen den betreffenden Personen die Blutsgemeinschaft herzustellen. Nach der germanischen Berechnungsweise werden nicht die sämtlichen Zeugungen, sondern nur die auf der einen Seite bis zum gemeinsamen Stammvater gezählt, und wenn die beiden Seiten ungleich sind, auf der längeren. Nach der römischen Berechnung sind also z. B. Enkel von Geschwistern untereinander im sechsten Grade, nach der germanischen im dritten Grade verwandt. Das kanonische Recht legte die germanische Berechnung zugrunde und hat damit dem Ehehindernisse eine große Ausdehnung gegeben, die allerdings dadurch wieder bedeutend eingeschränkt worden ist, daß Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil 1215 das Ehehindernis vom siebenten Grade auf den vierten Grad reduzierte. Der Codex c. 96 legt bei der ungeraden Linie ebenfalls die deutsche Berechnung zugrunde und reduziert das Hindernis in der Seitenlinie auf den dritten Grad, während es in gerader Linie unbegrenzt gilt.

Ein *cognatio spiritualis* entsteht nur noch aus der Taufe, der geistigen Wiedergeburt, zwischen dem Taufenden und dem Getauften, ferner zwischen dem Getauften und den Paten (c. 1079, 768).

Die *cognatio legalis* (Adoption) ist *i. impediens*.

i) Schwägerschaft (*affinitas*).

Durch die Ehe entsteht zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen die Schwägerschaft. In demselben Grade, in welchem der eine Ehegatte mit jemandem verwandt ist, ist der andere Ehegatte mit letzterem verwandt. Ist also eine Ehegatte mit jemandem mehrfach verwandt (von verschiedenen Stämmen her), so ist der andere Ehegatte mit letzterem auch mehrfach verwandt (c. 1077, § 2). Das Hindernis der Schwägerschaft, welches nach früherem kanonischen Recht nur durch die *copula carnalis* in der Ehe entstand (durch welche nach Augustin die Eheleute *una caro* werden), erstreckte sich soweit, wie dasjenige der Verwandtschaft. Nach dem Codex entsteht die Schwägerschaft durch jede gültige, wenn auch nicht konsummierte Ehe (c. 97, § 1), und das Hindernis ist in der geraden Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie nur noch bis zum zweiten Grade erstreckt (c. 1077). Aus dem illegitimen Beischlafe entsteht zwischen dem einen Konkubanten und den Blutsverwandten des anderen die *affinitas illegitima*; dieses Ehehindernis, welches nach dem Tridentinum sich bis auf den zweiten Grad erstreckte, ist gefallen. Der Affinität nachgebildet war die Quasifaffinität, die aus dem Verlöbniß entstand. Der Codex kennt es nicht, läßt dagegen ein *impedimentum publicae honestatis* entstehen aus jeder ungültigen Ehe, gleichviel ob sie vollzogen ist oder nicht, und aus öffentlichem oder notorischem Konkubinat, für den ersten und zweiten Grad der geraden Linie.

k) Die Ehe setzt Willensfähigkeit voraus. Über den Inhalt des Willens vgl. c. 1081, § 2. Die Kirche verlangt mindestens

das Verständnis dafür, daß der Ehezweck die Kindererzeugung ist (c. 1082, § 1). Willensunfähige, wie Kinder, Geistesranke, können daher eine gültige Ehe nicht schließen. Mangelnde Einwilligung der Eltern ist nach c. 1034 kein Ehehindernis, ebensowenig mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei beschränkt Geschäftsfähigen.

Da das rechtliche und sittliche Institut der Ehe durch einen Vertrag der Ehegatten zustande kommt, so sind alle Mängel, welche die Willensübereinstimmung ausschließen, ehedierend. Wenn also eine der Parteien oder beide in einer dem anderen Teile bekannnten Weise nicht den Willen gehabt haben, eine Ehe zu schließen, so tritt trotz der entgegenstehenden Erklärung eine Ehe nicht ein (Simulation). Dies gilt nach kanonischem Recht, unter gewissen Voraussetzungen (c. 1086,) auch bei einseitig dem anderen Teile verborgen gehaltenem abweichenden Willen (Mentalreservation).

Mängel des Konsenses liegen vor bei Zwang und Irrtum. Der Zwang (*vis ac metus*) ist in c. 1087 geregelt; eingehend der Irrtum.

Der Irrtum ist als ein Ehehindernis im kanonischen Recht nur anerkannt, wenn er einen Irrtum über die Gesamtpersönlichkeit des anderen Kontrahenten darstellt, nicht dagegen, wenn er sich nur auf einzelne Eigenschaften, sie mögen für die Ehezwecke noch so bedeutungsvoll sein (einzige Ausnahme: der Irrtum über die Freiheit, *error condicionis*), bezieht. Der Irrtum über die Person des anderen Kontrahenten umfaßt aber auch den sogenannten *error qualitatis in personam redundans*, bei welchem durch den Irrtum über eine Eigenschaft zugleich ein Irrtum über die Person des anderen Kontrahenten gegeben ist, wenn diese sich durch die bestimmte Eigenschaft von allen anderen Personen des anderen Geschlechts unterscheidet und der Eheschließungswille nur auf diese so konkretisierte Person gerichtet war (c. 1083, 1084).

§ 23. Das Eherecht.

C. Die Eheschließung.

Wir lassen die Entwicklung der Eheschließung bei den Römern und den germanischen Völkern außer Betracht und wenden uns sogleich zum Rechte der katholischen Kirche. Hier bildet das Tridentinum einen maßgebenden Wendepunkt. Vorher besaß die Kirche kein eigenes formelles Eheschließungsrecht. Zur Gültigkeit der Ehe genügte der in irgendeiner Form oder auch ganz formlos festgestellte Konsens der Eheleute. Die Quellen des kanonischen Rechts nennen ihn *sponsalia de praesenti*. War der Wille auf eine zukünftige Eheschließung gestellt (*sponsalia de futuro*), so entstand nur ein Verlöbniß, das sich aber durch freiwilligen Hinzutritt der *copula carnalis*, die dann als *praesumptio iuris et de iure* für den Eheschließungswillen galt, in Ehe verwandelte. Das Tridentinum räumte mit diesem formlosen Eheschließungsrechte, gegen welches die Kirche oft vergeblich angekämpft hatte, und welches noch viel mehr Schaden angerichtet hätte, als es tatsächlich angerichtet hat, wenn nicht der gesunde Sinn des Volkes an althergebrachten Formalitäten festgehalten hätte, auf, indem es verlangte, daß die Konsenserklärung in Gegenwart des zuständigen Pfarrers und von zwei oder drei Zeugen vor sich zu gehen habe, bei Strafe der Nichtigkeit (*impedimentum clandestinitatis*). Der Pfarrer hatte hierbei lediglich die Stellung eines Solemnitätszeugen. Es kam nur darauf an, daß er die Konsenserklärung vernahm. Alle kirurgischen Formalitäten waren nicht essentiell.

In diesem Rechtsstande traten von Ostern 1908 ab durch das auf Befehl Pius' X. unter dem 2. August 1907 erlassene Dekret der Congregatio Concilii „*Ne temere*“ höchst bedeutungsvolle Änderungen ein: Der Pfarrer oder Bischof konnte innerhalb seines Amtsbezirks gültig (*valide*) die Ehekonsens-

erklärung entgegennehmen, auch wenn er nicht zuständig („proprius“) war. Zur Validität war dagegen erfordert, daß der Pfarrer oder Bischof ausdrücklich zur Entgegennahme der Erklärung aufgefordert und eingeladen sein müssen und nicht durch Zwang oder Drohung dazu veranlaßt sein dürfen. Die kirchlichen Formvorschriften, also auch das Tridentiner Dekret „Tametsi“, soweit es jetzt nicht modifiziert war, wurde als verbindlich für die ganze Welt erklärt. Zum ersten Male wurde auch für die Verlöbniße eine Form vorgeschrieben, nämlich Schriftlichkeit; wobei die Urkunde von den Parteien und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Bischof oder wenigstens von zwei Zeugen zu unterzeichnen war.

Der Codex wiederholt und erweitert diese Vorschriften. So zunächst für das Verlöbniß (c. 1017). Der Eheschließung voran geht die Feststellung, daß keine Hindernisse vorliegen (nur bei Todesgefahr kann sich der Geistliche mit eidlicher Versicherung begnügen, c. 1019); diesem Zwecke dienen die öffentlichen Ankündigungen (c. 1022 ff.).

Oberste Regel ist c. 1094: Zur Validität wird erfordert, daß die Ehekontrahenten vor dem Pfarrer (der nicht proprius zu sein braucht) oder dem Bischofe des Ortes oder einem von einem dieser beiden delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen ihren Konsens erklären (über Stellvertretung s. c. 1089; über Eheschließung unter Bedingung s. c. 1092). Pfarrer oder Bischof assistieren gültig (valide) 1. vom Tage des kanonischen Besitzes des beneficium oder des Amtesantritts, außer wenn sie exkommuniziert, interdiktiert oder ab officio suspendiert sind, 2. innerhalb der Grenzen ihres Bezirks, 3. wenn keine „vis oder metus gravis“ vorliegen. (Die Voraussetzung Invitatus et rogatus wird nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben.) Eine generelle Delegation kann nur an die Hilfspriester für die betreffende Pfarre gegeben werden, anderen Priestern darf eine Lizenz nur für den einzelnen

Fall erteilt werden (c. 1096, § 2). Von der „gültigen“ Assistenz ist die „erlaubte“ zu unterscheiden; diese setzt Zuständigkeit voraus (c. 1097). Der Eheschließungsform unterliegen 1. alle in der katholischen Kirche Getauften und zu ihr aus Häresis oder Schisma Bekehrten untereinander; 2. alle unter 1. Genannten, wenn sie mit einem Katholiken, sei er getauft oder nicht, auch nach erlangter Dispensation vom Hindernis der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit die Ehe schließen; 3. alle Griechisch-Unterten, wenn sie mit Lateinern die Ehe schließen wollen. Nicht dagegen Katholiken untereinander (getauft oder ungetauft), und ferner nicht von akatholischen Eltern Stammende, die zwar in der katholischen Kirche getauft sind, aber von Jugend auf in Häresis, Schisma, Unglauben erzogen sind, wenn sie einen Katholiken heiraten wollen.

Eingehend geregelt ist die Nottrauung (c. 1098). Die Form ist in den Ritualbüchern enthalten (c. 1100). Der feierliche Brautseggen kann nur in der Messe, aber auch nach längerem Zusammenleben erteilt werden, und unterbleibt in der geschlossenen Zeit (c. 1108) bei Frauen, die den Segen schon einmal erhalten haben (c. 1143) und bei Ehen mit Katholiken (c. 1102). Mit Erlaubnis des Bischofs kann auch eine geheime Eheschließung ohne Aufgebot stattfinden (matrimonium conscientiae, c. 1104 ff.).

§ 24. Das Eherecht.

D. Die Auflösung, Konvalidation und Sanation der Ehe.

Die Ehe ist unlöslich und wird nur durch den Tod gelöst (c. 1110, 1118). Hiervon bestehen auf Grund einer hier nicht darzustellenden Entwicklung zwei Ausnahmen: Die noch nicht durch copula carnalis vollzogene und daher im Sakra-

ment noch nicht zur letzten Vollendung gelangte Ehe kann noch gelöst werden, und zwar ipso iure durch Ableistung des *votum solemne castitatis* eines Eheteils, und außerdem durch päpstliche Dispens. Die durch *copula carnalis* vollzogene kann also nicht gelöst werden, auch nicht durch den Papst. Die Nachrichten, wie sie aus Anlaß von fürstlichen Eheirungen durch die Zeitungen zu gehen pflegen, beruhen auf Unkenntnis des kanonischen Rechts. Eine Lösung solcher Ehen dem Banne nach wäre nur im Wege einer Nichtigkeitserklärung zu erreichen. Keine Ausnahme von dem strengen Prinzip bildet der Grundsatz, daß Ehen von Nichtchristen, selbst wenn sie konsummiert sind, dem Banne nach gelöst werden können, wenn ein Teil Christ wird. Solche Ehen sind keine sakramentalen (*Privilegium Paulinum*; s. das Nähere c. 1120 ff.).

Wenn auch keine Trennung des Bandes, so kennt das kanonische Recht doch eine Trennung von Tisch und Bett, *separatio tori, mensae et habitationis*, d. h. eine Aufhebung der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben, sei es auf Grund richterlichen Urteils, sei es durch einseitigen Willensakt (c. 1130), sei es auf Dauer (*perpetua*, nur wegen Ehebruchs s. das Nähere c. 1129), sei es auf Zeit (*temporaria*, aus anderen Gründen, von denen c. 1131 Beispiele gibt, z. B. Übertritt zu einer anderen Konfession, akatholische Kindererziehung, Sävitien, itakbarer, eheloser Lebenswandel).

Von der Lösung der gültigen Ehe ist die der Auflösung einer ungültigen Ehe wegen eines Ehehindernisses wohl zu unterscheiden; sie wird im kanonischen Eheprozeß durchgeführt (c. 1960 ff.). Eine wegen eines *impedimentum dirimens* ungültige Ehe kann nachträglich gültig werden (*convalidatio et sanatio matrimonii*), wenn das Ehehindernis fortfällt oder von ihm dispensiert wird. Bei einem öffentlichen Hindernis müssen beide Teile den Ehekonsens in der vorgeschriebenen Form erneuern, bei geheimem und beiden

Teilen bekanntem Hindernis genügt geheime Erneuerung, bei geheimem und nur einem Teile bekanntem genügt die geheime Erneuerung des einen Teils. Unter *sanatio in radice* versteht man die Heilung der Ehe, unter Wegfall der Verpflichtung zur Konsenserneuerung, mit Wirkung vom Beginn der Ehe an, kraft einer Fiktion (c. 1138 ff.).

Vierter Unterabschnitt.

Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 25. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechtes.

I. Die Kirche bedarf als irdischer Organismus irdischer Mittel.

Die katholische Kirche stellt den Grundsatz auf, daß sie ein natürliches, mit ihr selbst gegebenes Recht auf den Besitz irdischer Güter habe, und dementsprechend die Rechtsfähigkeit (vgl. *Syllabus errorum Pius' IX.* Nr. 26). Nach c. 1495 besitzen solche Rechtsfähigkeit die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl (und zwar kraft göttlicher Ordnung c. 100); außerdem zahlreiche andere von der Kirche anerkannte Verbände und Anstalten (*personae morales collegiales und non collegiales* c. 99). Der Codex gebraucht überwiegend den Ausdruck *moralische Personen*.

Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die juristische Persönlichkeit. Juristische Persönlichkeit wird entweder erworben kraft der gesetzlichen Vorschrift oder kraft ausdrücklicher Verleihung durch den zuständigen Oberen (Konzeptionsystem s. c. 100).

Als juristische Personen werden im Codex bezeichnet (abgesehen von der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl) die Bistümer (c. 1557, § 2), die Kathedrale (c. 1428 § 2, 1653

§ 1), die bischöfliche Kurie (c. 1572, § 2), die bischöfliche mensa (c. 1423, § 2, 1572, § 2, 1653, § 1), die Kapitel (c. 1653, § 3, 1423, § 2), die Seminare (c. 99), die Orden und Kongregationen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als mit ihren Provinzen, Klöstern, Kirchen, Niederlassungen (c. 531, 536, 582, 1208, 1423, § 2, 1557, § 2, 1579, § 3), die religiösen Genossenschaften ohne Gelübde, in Gesamtheit, Provinzen, Niederlassungen (c. 676), die Bruderschaften (c. 687), die Kirchenstiftungen (c. 99, 1208, 1481, 1495, § 2), kirchliche Wohltätigkeitsanstalten (c. 1489), die Kapitals- und anderen Freunden (c. 99, 1418, 1423, § 2, 1658, § 2). Bei den Franziskanern und Kapuzinern gilt als Eigentümer der Apostolische Stuhl.

II. Nach den Grundsätzen über die juristischen Personen entscheidet sich auch die alte Streitfrage, wer als Eigentümer des Kirchengutes zu betrachten sei. Als solche ist die einzelne kirchliche Anstalt zu betrachten (sogenannte Institutentheorie), nicht die Gesamtkirche, aber dem Apostolischen Stuhl gebührt ein Verfügungsrecht über alles Kirchengut (c. 1518). Der Codex konstruirt ferner ein *dominium successivum* der höheren juristischen Person, wenn die niedere erlischt (vorbehaltlich der Stiftungsbestimmungen und wohlervorbenen Rechte c. 1501).

III. Alle einer kirchlichen juristischen Person gehörenden weltlichen Güter, körperliche, unkörperliche, bewegliche, unbewegliche heißen *bona ecclesiastica*; sie heißen *sacra*, wenn sie durch Konsekration oder Benediktion für den Kultus bestimmt sind (c. 1497); sie heißen *pretiosa*, wenn von besonderem künstlerischen, historischen, materiellen Werte. Schutz c. 2346.

Res consecratae und benedictae sind als verehrungswürdig zu behandeln und dürfen niemals zu profanen Zwecken verwendet werden, sind aber nicht *extra commercium*, son-

dem können im Eigentum, auch Privater, stehen (c. 1150, 1510, 1557, 1165, § 2, 1170, 1187, 1202, § 1, 1295, § 1, 1305, § 1 Nr. 2, 1537).

Konsekriert werden Kirchen, Altäre, Kelch, Patene, möglicherweise auch Glocken (c. 1196). Die Lehre von den *res sacrae* wird im Codex an verschiedenen Stellen behandelt, so in den Titeln *de Sacramentalibus*, *de locis et temporibus sacris* und *de bonis ecclesiae temporalibus*.

Von den Kirchen (Begriff s. c. 1161) werden konsekriert die Kathedralen, wenn möglich die Kollegiat-Konventual-Pfarrkirchen, die anderen Kirchen und alle Kirchen aus Holz oder Eisen werden nur benediziert (c. 1165, § 3).

Jede Kirche hat ihren Titel (c. 1168). Entweihung (Verlust der *consecratio* oder *benedictio*) tritt nur ein bei völliger Zerstörung oder wenigstens des größeren Theiles der Wände und durch Übergabe an profane Zwecke durch den Ordinarius (c. 1170, 1187). Eine *violatio* (früher *pollutio* genannt) tritt nach c. 1172 ein bei Mord, schwerem Blutbergießen in der Kirche, Benutzung zu unheiligen und schmutzigen Zwecken, Begräbnis eines Ungläubigen oder Exkommunizierten. Eine solche Kirche bedarf vor Benutzung zu kirchlichen Handlungen der *reconciatio*, welche bei konsekrierten Kirchen der Bischof, bei benedizierten, der Pfarrer vornehmen darf (genauer s. c. 1172, 1173, 1176 ff.). In konsekrierten Kirchen muß wenigstens ein Altar unbeweglich sein; in benedizierten können alle Altäre beweglich sein (c. 1197, § 2).

Die Kirche beansprucht für alle *loca sacra* (Kirche, Draforien, Altar, Friedhof) die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit (c. 1160), und damit das Asylrecht, d. h. geftüchtete Verbrecher sollen nicht ohne dringende Not, ohne Zustimmung des Bischofs oder wenigstens des *rector ecclesiae*, ausgeliefert werden (c. 1179).

Draforien sind zum Kultus bestimmte Orte, die aber nicht,

oder wenigstens nicht in erster Linie, für den allgemeinen Kultus bestimmt sind; je nachdem letzteres mehr oder weniger der Fall, unterscheidet man *oratoria publica*, *semi-publica*, *privata* (c. 1188 ff.).

Das Recht der Altäre ist eingehend in c. 1165, 1197—1202 geregelt.

Über Konsekration oder Benediktion der sonstigen *res sacrae* bestimmen die liturgischen Vorschriften (c. 1165, § 5, 1169). Sie verlieren ihre Konsekration oder Benediktion, wenn sie so beschädigt oder verändert sind, daß sie nicht mehr verwendet werden können oder durch Benutzung zu ungemäßigtem Gebrauch oder Aussetzung zu öffentlichem Verkauf, Keldch und Patene aber nicht mehr durch Verlust der Innenvergoldung oder durch Neuvergoldung (c. 1305).

Über Benediktion von Friedhöfen und Gräbern ist oben gehandelt. Was für Fütterdikt, Violation, Rekonziliation von Kirchen gilt, gilt entsprechend auch für die Friedhöfe (c. 1207) Violation der Kirche wirkt nicht auf den Friedhof und umgekehrt (c. 1172, § 2).

IV. Die Quellen des Kirchenvermögens.

1. Rein privatrechtliche Erwerbarten: Kauf, Schenkungen, Erbschaften usw. Hier verweist der Codex zwar im allgemeinen auf das jeweilige bürgerliche Recht, stellt aber für die erblassende und erwerbende Verjährung einige besondere Grundfälle auf (c. 1507 ff.).

2. Zehnten und *Primiciae* (Erstlingsfrüchte) c. 1502.

3. Gebühren (namentlich Stolgebühren) für Vornahme kirchlicher Handlungen und Taxen (c. 1056, 1234, 1507, 1909).

4. Die Steuern. Das Steuerrecht ist ein natürliches Recht der Kirche (c. 1496). Das Steuerwesen ist zumeist durch die Staatsgesetze geregelt.

5. Abgaben an den Papst sind die Annaten, Pallien-gelder, Dispensationstaxen, der sogenannte Peterspfennig,

ursprünglich eine Häusersteuer, die der Papst in England, Skandinavien und Ungarn erhob, ist heute eine Liebesgabe. Als Abgaben, die der Bischof auferlegt, nennt der Codex das *cathedraticum* 1504, *seminaristicum* (c. 1355, 1356), die *pensio beneficalis* (c. 1489) und die Abgaben nach c. 1506.

V. Unter Pfründe, Benefizium versteht man das Amtseinkommen des Geistlichen. Dieses fließt aus verschiedenen Quellen: freiwilligen oder observanzmäßigen Gaben, Zehnten, Gebühren, Stiftungen, z. B. Messstiftungen, Erträgen der Grundstücke und aus staatlichen Zuschüssen. Das Einkommen soll nicht unter das Existenzminimum, die *portio congrua*, herunter sinken. Eigentümer des Pfründenvermögens ist die Pfründe als Anstalt. Der Benefiziat ist Verwalter und Nutznießer; insbesondere ist das Recht des Benefiziaten an den Grundstücken (Pfründe im engeren Sinne) ein ausgedehntes Nutzungsrecht, welches am meisten dem Rechte des Vasallen am Lehnsgute gleicht. Über Auseinandersetzung mit seinem Amtsnachfolger s. c. 1480.

Über die Interfalarien (das sind die Früchte vakanter Benefizien) bestimmt c. 1481, daß sie nach Abzug aller Unkosten und Auslagen zur Hälfte dem Benefizium oder *mensa communis*, zur anderen Hälfte der Kirchengfabrik zufallen sollen, falls nicht eine Gewohnheit sie dem allgemeinen Diözesanvermögen überweist.

VI. Die Kirchenbaulast ist unter Aufrechterhaltung der bestehenden Gewohnheiten und Verträge, der besonderen, auch auf dem bürgerlichen Rechte beruhenden besonderen Verpflichtungen im Codex folgendermaßen geregelt:

1. Bei Kathedralkirchen haben die Baulast a) das Fabrikgut (*fabrica ecclesiae*) c. 1186, b) der Bischof und die Kanoniker nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte (nach Abzug des standesgemäßen Einkommens), c) die Diözesanen, die jedoch mehr ermahnt als gezwungen werden sollen (c. 1186).

2. Bei Pfarrkirchen a) das Fabrikgut, b) der Patron (gleichviel ob er Früchte zieht oder nicht), c) die, welche Früchte ziehen, z. B. die Zehntbesitzer, d) die Parochianen, welche jedoch mehr ermahnt als gezwungen werden sollen.

3. Bei anderen Kirchen gilt Entsprechendes (c. 1186).

4. Bei der Pfründe trägt die kleinen Baufälle der Pfründeninhaber, für die größeren gelten die Grundsätze der Kirchenbaulast (c. 1477).

VII. Über die Verwaltung stellt der Codex folgende Grundsätze auf:

Die Verwaltung des für Reparatur und Ausschmückung der Kirche und für den Kultus bestimmten Vermögens gebührt — wenn nicht aus besonderen Rechtsgründen oder kraft Gewohnheit ein anderes gilt — bei den Kathedralkirchen dem Bischof mit Kapitel, bei den Kollegiatkirchen dem Kapitel, bei anderen Kirchen dem Rector ecclesiae. Diese sind die Administratoren. Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründeninhaber (c. 1476).

Der oberste Verwalter aller Kirchengüter und über alle verfügungsberechtigt ist der Papst (c. 115, 118).

In seiner Diözese soll der Bischof alle Verwaltungen überwachen, er erläßt die erforderlichen Instruktionen und soll zur Unterstützung bei dieser Tätigkeit sich aus kundigen Männern (auch des bürgerlichen Rechts) einen Rat bilden (c. 1520). Außer diesem Diözesanrat soll er für jede Kirche oder Stiftung einen Verwaltungsrat bilden (c. 1521 ff.).

Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die Tätigkeit dieser Verwaltungen (c. 1522 ff.). Besonders interessant sind die über Veräußerung von Kirchengut (c. 1529 ff.); hier wird bei Werten von 30000 Lire an die Genehmigung des Apostolischen Stuhles, bei solchen von 1000—30000 des Bischofs, mit Zustimmung des Kapitels oder Verwaltungsrates und der Interessenten, unter 1000 die des Bischofs nach

Anhörnung des Diözesanrates erfordert; ohne solche sind Verkäufe nichtig, der Eigentümer hat eine dingliche Klage gegen jeden Besitzer (auch den redlichen Erwerber, wie im römischen Recht), und eine persönliche gegen den Verlezer der kanonischen Vorschriften und seine Erben. Vorschriften finden sich ferner über Schenkungen (c. 1535), über Verpachtungen (c. 1540, 1541), Hypotheken (c. 1538), Emphyteuse (c. 1542). Im Zusammenhange damit sei des c. 1543 gedacht, der für das Darlehn einen Nebenvertrag über einen Gewinn (Zinsen) nicht verbietet, wenn der Gewinn nicht übermäßig ist, oder „si iustus et proportionatus titulus suffragetur“.

VIII. Da das kirchliche Vermögensrecht tief in das bürgerliche Leben eingreift, so ist es erklärlich, daß der Staat seine eigenen Grundsätze aufstellt, welche das oben dargestellte kirchliche Recht in vielen Beziehungen berühren und modifizieren. So hat der Staat seine eigenen Grundsätze über die Erwerbsfähigkeit der Kirche, über die juristischen Persönlichkeiten, über den Erwerb dieser Personen (er erschwert den Erwerb z. B. durch Gesetze über die tote Hand, Amortisationsgesetze), über das Steuerwesen, über den Eigentumserwerb, über Begriff und Bedeutung der heiligen Sachen in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht, das Asylrecht, über das Einkommen, die Beerbung der Geistlichen, über die Kirchenbaulast und über die Vermögensverwaltung, insbesondere auch über die Wirkung der kirchlichen Veräußerungsverbote. Hierüber ist an seinem Orte zu handeln.

Anhang:

Die Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche.

§ 26. Allgemeines.

1. Die orthodoxe Kirche ist nach ihrer Lehre die von Gott gestiftete Gemeinschaft von Menschen, welche untereinander

durch den Glauben, das göttliche Gesetz, die Hierarchie und die Sakramente verbunden sind. Die Kirche ist also eine sichtbare Gesellschaft unter der Leitung der Bischöfe. Die Gewalt in dieser Gesellschaft gebührt in ihrer ganzen Fülle Christus, als dem unsichtbaren Oberhaupt; er hat die Ausübung dieser Gewalt den Aposteln übertragen, von denen sie in unmittelbarem Zusammenhange auf die Bischöfe übertragen worden ist. Alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel haben die gleiche Gewalt und die gleiche Würde. Die Kirche hat nur ein Oberhaupt, Christus, und die Bischöfe sind Vertreter dieses Oberhauptes.

Damit ist ein Primat, wie ihn die weströmische Kirche ausgebildet hat, ausgeschlossen. Die orthodoxe Kirche kennt einen solchen nicht; wenn sie auch Abstufungen im Range der Bischöfe zugibt, und wenn auch, namentlich in der Vergangenheit, Bestrebungen nach einer Rom ähnlichen Machtstellung in Konstantinopel deutlich erkennbar waren, so haben sie doch niemals zu einer völligen Konzentration wie in Rom geführt, ja die moderne Entwicklung nähert sich — ganz im Gegensatz zu der Entwicklung in der weströmischen Kirche — noch mehr als früher der Selbständigkeit der Bischöfe und dem ursprünglichen Ideal, daß die Kirche nur ein unsichtbares Oberhaupt besitzt, dessen Stellvertreter gleichberechtigte Bischöfe sind.

Die völligen Konsequenzen aus diesem Grundgedanken sind allerdings nicht gezogen. Den Bischöfen sind Vorgesetzte entstanden und kollegiale Körperschaften, „Synoden“, mit ihren Majoritätsbeschlüssen, bilden übergeordnete Organe, wie denn überhaupt die Verfassungsentwicklung über die ursprüngliche Normalverfassung des monarchisch-bischöflichen Regiments hinausgegangen ist. Aus den obigen Grundgedanken ergibt sich auch die Möglichkeit des Zerfallens der griechischen Kirche in verschiedene juristisch selbständige Grup-

pen, in Partikularkirchen. Denn wenn sämtliche Apostel, und nach ihnen sämtliche Bischöfe, in ihren Kirchen als völlig gleichberechtigt die volle Leitung haben, während das eigentliche Oberhaupt des Ganzen unsichtbar ist, so können auch alle diese Kirchengruppen unabhängig nebeneinanderstehen, und jede Partikularkirche repräsentiert dann für sich die orthodoxe Kirche. Das Eindringen und Vordringen der Nationalitätsidee (nach welcher jede Nation ihre eigene Nationalkirche neben ihrem Nationalstaat haben will), hat diese Zerlegung tatsächlich hervorgerufen und beschleunigt. Die einheitliche Spitze, die der Patriarch von Konstantinopel mehr und mehr geworden war, hat nach und nach zahlreiche Kirchen aus ihrer rechtlichen Obergewalt entlassen müssen.

Die Zukunft gehört dem kirchlichen Partikularismus. Der nationale Gedanke ist mächtiger als der kirchliche Einheitsgedanke.

Wenn man obige Gedanken weiter verfolgt, so wäre natürlich auch ein Zusammenbleiben unter einer einheitlichen Spitze möglich gewesen. Letztere hätte aber nicht das oberste Prinzip der Gleichheit der Apostel verletzen, sondern im Gegenteil verkörpern müssen. Ein solches oberstes Organ zur Bildung des Gesamtwillens der ganzen Kirche konnte nur bestehen in der Zusammenfassung aller Bischöfe in der ökumenischen Synode. Eine solche kommt aber heute praktisch nicht mehr in Frage. Es fehlt daher heute an irgendeiner zusammenschließenden Organisation sämtlicher orthodoxen Kirchen.

Wenn daher von den orthodoxen Dogmatikern nach wie vor die Einheit der orthodoxen Kirche ganz besonders betont wird, so kann es sich nur noch um eine geistige Einheit handeln, nicht dagegen um eine rechtliche. Man kann im Rechtssinne höchstens von einem lockeren Bunde der verschiedenen früher 15, jetzt 11 orthodoxen Kirchen reden. Die offensichtlichen Bestrebungen der russischen Staatskirche auf

Wiederherstellung der alten byzantinischen Weltkirche, unter einem orthodoxen russischen Kaisertum in Konstantinopel, hätten, wenn sie von Erfolg begleitet gewesen, zu einer Wiederherstellung der Rechtseinheit führen können. Der Weltkrieg hat den kleineren orthodoxen Kirchen die Rettung von der Russifizierung gebracht. Diese Entwicklung ist durch den Krieg und die Revolution für lange Zeiten hinaus unterbrochen. Wir hatten es mit etwa 15 orthodoxen Kirchen im Rechtssinne zu tun, deren Zahl jetzt durch die Kriegsereignisse um vier in anderen nationalen Kirchen aufgegangene Kirchen verringert ist.

Zwar gebracht es nicht an gewissen Gemeinsamkeiten, gewissen Handlungen, die dem immer noch mächtigen Gefühl der inneren und historischen Zusammengehörigkeit entspringen, aber sie sind entweder zu unbedeutend, oder aus formaljuristischen Gründen ungeeignet, die Annahme einer Einheitskirche im Rechtssinne zu rechtfertigen. Die dogmatischen Grundlagen sind natürlich überall dieselben, und keine Kirche darf von gewissen gemeinsamen kanonischen Grundsätzen abweichen, ohne sich dem Vorwurfe des Schisma auszusetzen. Aber alles dieses begründet nur die Annahme der geistigen Einheit. — Vgl. für das Vorstehende: Sehling in Neue kirchliche Zeitschrift 1915, S. 843ff., besonders S. 867ff.

2. Von grundlegenden, kanonisch gemeinsam geregelten Punkten des Kirchenrechts, tritt uns der des Sakraments der Ordination entgegen.

Die orthodoxe Kirche unterscheidet zwei höhere Weihen, den Presbyterat und den Diakonat, sowie zwei niedere Weihen, den Subdiakonat und den Lektorat (in welchem vier weitere Stufen enthalten sind).

Ein wesentlicher Unterschied in den Pflichten des Priesters vom römischen Recht ist der Mangel des Zölibats: vom Sub-

diakon aufwärts ist eine Ehe bei Strafe der Deposition verboten; eine bereits bestehende Ehe kann jedoch fortgesetzt werden; eine zweite Ehe ist aber unerlaubt. Die Bischöfe sollen unverheiratet sein und werden daher in der Regel aus dem Mönchsstande entnommen.

Die Hierarchy kennt verschiedene Abstufungen: Patriarch, Exarch, Metropolit, Bischof.

Patriarchate sind: Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Moskau (welches die fünfte Rangstufe einnimmt, weil es das jüngste ist). Die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind von keiner großen Bedeutung mehr.

§ 27. Die Verfassung im einzelnen.

A. Das Patriarchat von Konstantinopel.

1. Der Patriarch von Konstantinopel war ursprünglich das geistliche Oberhaupt der oströmischen Kirche, zum wenigsten dem Range und Ansehen nach. Der Gegensatz zu dem nach dem Vorrang strebenden Bischof von Rom war einer der Hauptgründe der Kirchenspaltung, wie sie namentlich durch den Patriarchen Photius († 891) durchgeführt wurde. Im Laufe der Jahrhunderte hat der Patriarch von Konstantinopel aber zahlreiche Kirchenverbände aus seiner Gewalt entlassen und ihnen Selbständigkeit (Autokephalie) einräumen müssen, die sich bei einigen sogar bis zur selbständigen Bereitung des Chrismas gesteigert hat. Er nennt sich zwar immer noch „ökumenischer Patriarch“, aber seine Befugnisse über die autokephalen Kirchen sind äußerst geringfügige. So bildet er denn nur noch den traditionellen Mittelpunkt der Einheit der orthodoxen Kirche und genießt daher besondere Ehrenrechte.

Mit seiner kirchenrechtlichen Tätigkeit ist er im wesentlichen auf die in der Türkei lebenden Griechen beschränkt.

Der Patriarch wird durch die „Allgemeine Wahlversammlung“, die zur Zeit aus etwa 95 Wahlberechtigten, darunter 70 Laien besteht, auf Lebenszeit gewählt, kann abgesetzt (was häufig vorkommt), dann aber auch wieder gewählt werden.

Sein Beamtenapparat war ursprünglich ein ganz gewaltiger. Viele von diesen Stellen, wie z. B. die früher besonders wichtige des Großlogotheten, sind zu reinen Ehrenstellen herabgesunken oder ganz verschwunden.

Da die Verfassung der Kirche nach der neuen Entwicklung nicht autokratisch, sondern kollegial sein soll, so bildet das oberste Organ nicht so sehr der Patriarch in Person, sondern vielmehr die von ihm geleitete Patriarchalsynode, die aus 12 Metropolitnen besteht, die aus den drei Klassen der Metropolitnen entnommen werden, wobei jedes Jahr die Hälfte ausscheidet. Diese heilige Synode kontrolliert die Tätigkeit des Patriarchen auf geistlichem Gebiete. Auf weltlichem Gebiete tut dasselbe der sogenannte „Gemischte Rat“, der aus vier Metropolitnen der heiligen Synode und sechs bis acht Laien besteht. In wichtigen Angelegenheiten treten beide Organe zusammen. Da sie durch ihre Beschlüsse die Amtsentsetzung des Patriarchen herbeiführen können, so sind sie für die Initiative einer kraftvollen Persönlichkeit ein schweres Hemmnis, und die Stellung des Patriarchen ist eine wenig selbständige und bei dem Wohlwollen der türkischen Regierung, die in ihm stets den Mittelpunkt der national-griechischen Bewegungen erblickt, keine besonders begehrten Stelle.

Ob und wie sich seine Stellung nach den Wirren des Kriegs ändern wird, bleibt abzuwarten.

2. Dem ökumenischen Patriarchat unterstellt sind die Metropolitnen und diesen die Bischöfe. Sie werden von der heiligen Synode gewählt und vom Patriarchen konsekriert.

Die heilige Synode bzw. der gemischte Rat können sie wieder absetzen.

Die Gehilfen des Bischofs sind nicht überall dieselben. Gewöhnlich gehören dazu der Protosynkellos (dem römischen Generalvikar vergleichbar), der Dikonomos zur Kontrolle für die Vermögensverwaltung, und der Kartophylax (Kanzler). Der Protopresbyter oder Protopapas beaufsichtigt und visitiert den Klerus.

Die Würdenträger bilden zusammen mit einigen vornehmen Laien der Gemeinde den bischöflichen Synod, der unter der Leitung des Bischofs das eigentliche Regimentsorgan des bischöflichen Bezirks bilden soll. Denn es soll in der orthodoxen Kirche möglichst keine autokratische Regierung herrschen, und trotz des begrifflichen Gegensatzes von Klerus und Laien soll eine Beteiligung des Laienelements erstrebt werden.

3. Die Pfarrer werden vom Bischof ernannt. Die größeren Gemeinden haben neben dem Pfarrer noch verschiedene andere Kleriker (für Beichte, für die liturgischen Akte usw.); kleinere Gemeinden haben in der Regel neben dem Pfarrer nur noch einen Diakon oder Lektor. Der Klerus entstammt zumeist niederen Volksschichten, besitzt nur geringe, allgemeine und ganz geringe theologische Bildung, und nimmt daher, zumal bei den unbedeutenden Einkünften, eine ziemlich niedere soziale Stellung ein.

§ 28. Die Verfassung im einzelnen.

B. In den autokephalen Kirchen.

Die Verfassung der Patriarchate von Alexandria, Antiochien und Jerusalem, sowie des Sinai-Klosters wird nicht dargestellt. Die Verfassung der autokephalen Kirchen beruht im wesentlichen auf Staatsgesetzen und ist darum sehr verschieden.

1. Die russische Staatskirche, die ursprünglich dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellt war, besaß seit 1589 eine eigene kirchliche Spitze in dem Patriarchen von Moskau. Der Gegensatz zwischen der weltlichen und der staatlichen Gewalt führte unter dem Patriarchen Nikon (1652—1660) zum Konflikt. Peter der Große ersetzte daher die persönliche Spitze durch eine kollegiale, den heiligen Synod, der von der orthodoxen Kirche als „Patriarch“ anerkannt wurde.

Dieser „Allerheiligste dirigierende Synod“ bildete von nun an das Zentralorgan der russischen Staatskirche. Seine Mitglieder wurden vom Zaren ernannt; in dem Synod vertrat der Oberprokurator die Person des Zaren und alle Beschlüsse bedurften seiner Zustimmung. Er war der allmächtige Leiter der Kirche.

Unter dem Synod standen die Bischöfe alle einander gleich, ohne hierarchische Gliederung, nur durch Titulaturen, Ehrenrechte und Einkünfte unterschieden, vom Zaren aus dem Mönchsstande ernannt. (Drei Metropoliten: Petersburg, Moskau, Kiew, 13 Erzbischöfe, 17 Bischöfe.)

Der Bischof regiert mit einem Kollegium („Eparchial-konfistorium“) seine Eparchie. Der Sekretär, vom Oberprokurator ernannt, hat an diesen ständig zu berichten.

Der niedere Klerus, vom Bischof völlig abhängig, steht auf keiner höheren wissenschaftlichen und sozialen Stufe, als das sonst in der orthodoxen Kirche der Fall ist.

Das Klosterwesen ist sehr stark ausgebildet; es gilt zumeist die Regel des heiligen Basilus.

Man kann sich bei dieser Verfassung (Cäsareopapismus) vorstellen, wie der Sturz der zarischen Regierung eine völlige Revolution auch für die Kirche bedeutete. Zunächst versuchte man in Übergangsformen von der alten Verfassung zu retten, was zu retten war. Mit Begründung der Sowjet-

republik und bei ihrer völligen Kirchenfeindlichkeit sah sich die Kirche vom Staate freigegeben und gezwungen, sich aus eigenen Kräften eine neue Verfassung zu geben. Auf einer allgemeinen Kirchenversammlung beschloß sie, die alte persönliche Spitze in Gestalt des Patriarchen von Moskau wiederherzustellen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

2. Die Verfassung der übrigen autokephalen Kirchen ist ähnlich. Sie sind alle mit dem Staate eng verbunden und umfassen die Gläubigen der betreffenden Nationalität.

In Griechenland steht an der Spitze ein Synodalrat unter dem Metropoliten von Athen.

Für Bulgarien der Exarchialrat zu Sofia mit dem Exarchen zu Konstantinopel.

Für Serbien die Synode unter dem Erzbischof von Belgrad.

Für Rumänien die heilige Synode (bestehend aus den beiden Metropolitnen von Bukarest und Jassy, sechs Eparchialbischöfen und allen in Rumänien befindlichen Titularbischöfen; vgl. für Rumänien Sehling, a. a. O. S. 871 ff.).

Für Sypern die Synode (bestehend aus dem Erzbischof und den drei Metropolitnen).

3. Der Krieg hat in dem Bestande der autokephalen Kirchen große Änderungen hervorgerufen. Die selbständigen Kirchen von Montenegro, die serbische Nationalkirche von Karlowitz, die rumänische Nationalkirche von Hermannstadt, die Nationalkirche der Bukowina (Czernewitz), mit der Kirche von Dalmatien, haben ihre Selbstständigkeit verloren und sind den Nationalkirchen derjenigen Staaten angegliedert worden, die über ihre Gebiete die Staatshoheit erlangt haben. Die Kirche von Bosnien und der Herzegowina unterstand dem ökumenischen Patriarchen.

Im einzelnen ist hier noch vieles im Flusse. Ganz besonders beachtenswert ist, daß die Kirche von Griechenland vor einer grundlegenden Verfassungsreform steht, die unter anderem auch große Verbesserungen in der Ausbildung der Geistlichkeit erstrebt.

Register.

- | | | |
|--|---|--|
| Abkollation 61. | Collatio 71. | Epistopalystem 27. |
| Abt 38. | Congrua 64, 105. | Erzbischof 32. |
| Acta apostolicae sedis 47. | Conversio 65. | Erzbrüderschaft 45. |
| Administrator Apostolicus 36. | Corpus iuris canonici 12, 14, 21. | Erzpriester 84, 86. |
| Altar 103, 104. | Decretum Gratiani 15, 16. | Exarch 111. |
| Amter, Begründung, Aufhebung, Änderung, Bezeichnung, Erhebung 63f. | Defan 36. | Exclusiva 66. |
| Amortisationsgefehe 43. | Defretalen 14, 15. | Excommunication, f. Ex-
fren. |
| Amotio administrativa 37. | Defretaliften 17. | Exat 105. |
| Anuten 104. | Defretiften 16. | Febronius 27. |
| Archifoufraternität 45. | Delegatus Apostolicus 32. | Feuerbefattung 85. |
| Afchredt 103. | Deutfcher cv. Kirchenaus-
fchuf, f. Kirchenausfchuf. | Fillale 64. |
| Aufficht 62. | Devolution 79. | Freimaurer 85. |
| Authentifche Interpretation 19. | Dignität 28, 70. | Friedhof 84, 104. |
| Autofephale Kirche 11, 19,
111, 113. | Dionysius, exiguus 14. | Galikanismus 27. |
| Bann, f. Strafen. | Difzeantoufufforen 34. | Generalvikar 35. |
| Baftilus 41, 114. | Difzeantouhobe 39. | Gerihtsbarkeit 26, 48. |
| Baupflicht 78, 105. | Difzeien 32, 33, 34. | — Befretung der Kleriker
von Kaatlicher, f. Privi-
legien. |
| Beerbigung 84. | Disciplina, vigens 19. | Gefehgebung 46. |
| Begräbnis 84, 85. | Dispensation 61, 90, 100,
104. | Gewohnheitsrecht 17, 19, 21. |
| Beichte 83, 84. | Difziplinverfahren, -ftrafen
57ff. | Grab, f. Friedhof, Begräb-
nis. |
| Benefizium 105. | Divisio 63. | Gratian 15. |
| Bibel 13, 20. | Domkapitel 34. | Griechifch-orthodoxe Kirche
5, 6, 7, 11, 19, 107. |
| Bifchof 27, 32ff., 111, 112,
113. | Ehe 88ff. | Großlogothet 112. |
| — Befegung 67ff., 112. | Eheauflösung 99. | Hierarchie 22, 111. |
| Breve 48. | Eheprozeß 51. | Houthelm, Nikolaus von
Febronius. |
| Brüderschaft 44. | Eherecht 88ff. | Jesuiten 41, 45. |
| Bücher, f. Kenfur. | Ehefchließung 97. | Jmpotenz 93. |
| Bullen 48. | Eigekirche 72. | Incardinatio 26. |
| Bußen 56. | Eigentümer des kirchlichen
Vermögens 102. | Inbez 80, 87. |
| Chelfma 111. | Eifenacher Konferenz 11. | Incompatibilität 79. |
| Codex iuris canonici 12, 13,
17, 18. | Enfer Puntationen 27. | |
| | Enzyklika 47. | |
| | Eparchialaufiftorium 114. | |
| | Eparchie 114. | |

Inkorporation 65.
 Inquisition 30, 57.
 Interdikt, s. Strafen.
 Interkalarien 105.
 Internuntien 32.
 Interimskreuz 68.
 Jofephinismus 45.
 Jüdischer Mahinobus 69.
 Jurequiritas 13.
 Jutium 96.
 Jurisdietio 22, 27, 28, 30, 30, 32.
 Juristische Persönlichkeit 101
 Kanonisches Recht 12, 19, m
 Kanones, apostolische 13, 20.
 Kanonikat 70.
 Kanonisches Recht 12, 19.
 Kapitel 34, 68.
 Kapitularvikar 44.
 Kaplan 36.
 Kardinal 29, 66, 69.
 Kathedrale 103, 105.
 Kathedraalfium 104.
 Kindererziehung, religiöse 93.
 Kirche, Begriff 1, 22.
 Kirche = Kirchengebäude 103.
 Kirchen, die verschiedenen 5, 6, 10.
 Kirchengauschuß, deutsch-ev. 6, 12.
 Kirchenbaulast 105.
 Kirchenbund 6, 12.
 Kirchenfabrik 105.
 Kirchenordnungen 21.
 Kirchenrecht 5, 8.
 Kirchenstaat 29.
 Kirchentag 6.
 Kleriker 23, 114
 Kloster, s. Ordenswesen.
 Koadjutor 35.
 Kollegiatkapitel 34.
 Kommunion 83.
 Kongregationen der Kardinalen 29, 48.
 Kongregationen 38, 41.
 Kontabe, s. Papstwahl.
 Kontordate 18, 68, 69.
 Konjektation 102.
 Konfessionen 29.
 Konvaleszenz 91, 99.
 Konzil 17, 27, 37, s. auch Synoden.

Aufzug 82.
 Annulation 79.
 Arie, römische 28ff.
 — bischöfliche 35.
 Landeskirche 6.
 Legat 31.
 Mentalreservation 96.
 Metropolit 33, 111, 112, 114.
 Militärfreiheit, s. Privilegien.
 Mischehe 91.
 Mission 40.
 Monat, päpstlicher 70.
 Monsignore 29.
 Motu proprio 47.
 Nonnkanones 20.
 Nottragung 99.
 Nummen 31.
 Oberprokurator 114.
 Officia 28, 30, 31.
 Offizial 50.
 Oratorium 103.
 Orden 40ff., 114.
 Ordensgelübde 43, 45.
 Ordinarius 32.
 Ordination 23, 110.
 Orthodoxe Kirche, s. griechisch-orthodoxe Kirche.
 Paphomius 40.
 Pallium 33, 104.
 Papalsthem 27.
 Papst 27, 28.
 Papstwahl 66.
 Patriarch 6, 28, 32, 109, 111, 114.
 Patronat 64, 71ff., 106.
 Personatus 28.
 Peterspfeil 104.
 Pfarver 36, 71, 113.
 Pfarrerkonkurrenz 35.
 Pavoronus 71.
 Pavarzwang 37.
 Peinliche 105.
 Pothus 111.
 Placet 48.
 Plenar synoden 38.
 Praefectus Apostolicus 40.

Praelati nullius 37, 38.
 Prälat 29.
 Präsentation, s. Patronat
 Primas 28, 32.
 Primat 28, 107.
 Privilegien des Alerus 26.
 Privilegium Paulinum 30, 100.
 Prokuratorrichter 51.
 Protokopas, Protokopresbyter 113.
 Protokopar 29, 40.
 Protokopkellus 113.
 Provinz 33.
 Provinzial synode 38.
 Prozeß, s. Gerichtsbarkeit
 Pseudo-Sidor 14.
 Reichsverfassung 10, 11, 21, 45, 83, 88.
 Refonjillation 103.
 Refektor 26.
 Religio 42.
 Religionsunterricht 86ff.
 Remotio 37.
 Reservation 79.
 Restrikt 48.
 Nota 30.
 Sakrament 88.
 Sanation 99.
 Schulwesen 86.
 Schwägerchaft 95.
 Seminaristium 105.
 Sene 65.
 Signatura Apostolica 31.
 Simulation 96.
 Simultaneum 86.
 Sobalität 44.
 Staat und Kirche 9, 10, 19, 20, 21, 48, 61, 63, 86, 88, 107.
 Steuern 104.
 Stiff 34.
 Stofgelehrten 104.
 Strafen 57f.
 Strafgerichtsbarkeit 52.
 Strafprozeß 56ff.
 Suffragan 33, 35.
 Suspension, s. Strafen.
 Symbole 21.
 Synodalrichter 51.
 Synoden 18, 19, 20, 37, 107, 112, 113, s. auch Konzil.

Tischfel 24.
 Titularbischöfe 35, 38.
 Toleranzzutrag 10.
 Toujur 24.
 Tradition 13, 19.
 Trennung von Eifch und Bett 100.
 Tribunalia 29, 51.
 Tridentinum 17.
 Unio 65.
 Unverfittät 88.
 Unterrichtswefen 86.

Vatikanum 13, 17, 28.
 Veräußerung von Kirchenvermögen 106.
 Verbeimung, s. Feuerbestattung.
 Verfassung 98.
 Vermögen, kirchliches 78, 101ff.
 Vermandbischöft 91, 94.
 Vicarius Apostolicus 40.
 — foraneus 36.
 Vikar 37.
 Vigens disciplina 19.
 Violatio 103.

Vifitation 62.
 Vogtei 72.
 Vulgata 13.
 Weifsbifchof 35.
 Weihen, s. Ordination.
 Weht 104.
 Weifuren, s. Strafen.
 Weifur, Bifcher 37.
 Weifgerichtsbarkeit 48.
 Weifkriptionsbullen 66.
 Weifbat 25, 110.
 Weifmittel, s. Strafen.

Preußisches evangelisches Kirchenrecht.

Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen, insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungsbeamte und Juristen.

Von **A. Gofner,**

Präsident des Konsistoriums der Provinz Pommern.

Zweite sehr vermehrte Auflage. I. Band. Groß-Oktav. XII, 761 Seiten. 1914. Geh. 16 M., geb. 17.50 M.
(Hierzu der jeweils gültige Steuerzuschlag.)

Grundrisse der Rechtswissenschaft.

Herausgegeben unter der redaktionellen Leitung von
Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln

Bisher erschienen:

- I. Band: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Dr. Heinrich Lehmann, Oberlandesgerichtsrat, Prof. der Rechte in Köln. Oktav. XII, 257 Seiten. 1919. Neuauflage in Vorbereitung.
- II. Band: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Oberlandesgerichtsrat. Oktav. VIII, 410 Seiten. 1920. Geheftet 34 M., gebunden 49 M.
- VI. Band: Handelsrecht und Schifffahrtsrecht. Von Dr. Julius von Gierke, ord. Prof. der Rechte in Halle a. S. Oktav. XIV, 474 Seiten. 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.
- VIII. Band: Gewerblicher Rechtsschutz, umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht. Von Dr. jur. Alexander Eiser Berlin. Oktav. 300 Seiten. 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.
- IX. Band: Einführung in die Rechtswissenschaft. Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Prof. des bürgerlichen Rechts in Jena. Oktav. XVI, 298 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.
- X. Band: Deutsche Rechtsgeschichte. Von Dr. Hans Fehr, Prof. in Heidelberg. Oktav. XI, 392 Seiten. 1921. Geh. 38 M., geb. 53 M.
- XIII. Band: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Von Dr. Freiherrn von Schwerin, o. Prof. a. d. Universität Freiburg i. B. Oktav. X, 341 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.

Bereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung

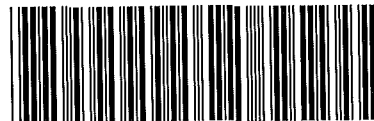
J. Gullentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer

Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Berlin W 10 und Leipzig

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03701